



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

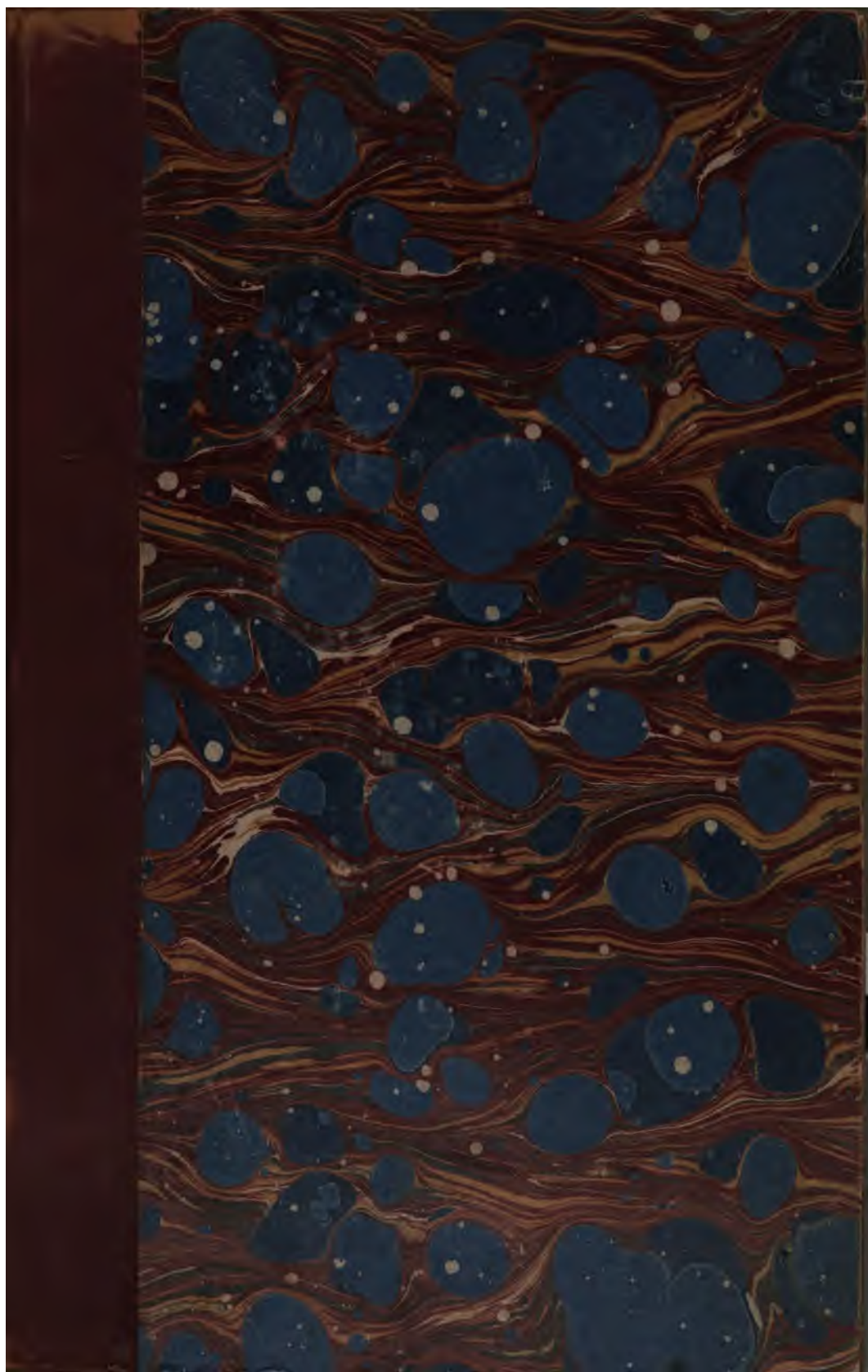
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

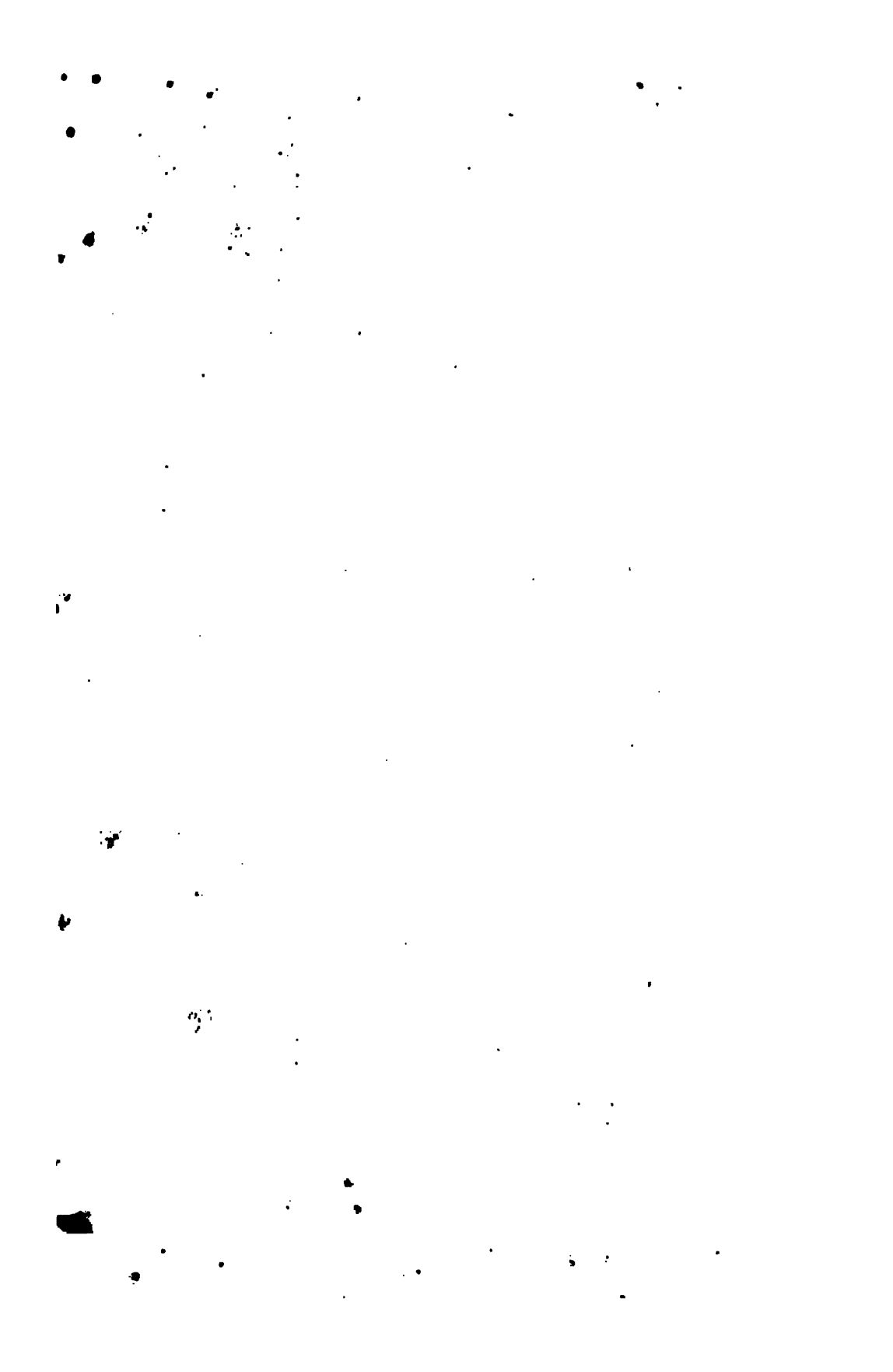




600075484Y







Die
Capitulationen
der
estländischen Ritterschaft
und
der Stadt Reval

vom Jahre 1710
nebst deren Confirmationen.

~~~~~  
Nach den Originalen  
mit andern dazu gehörigen Documenten  
und der Capitulation von Pernau  
herausgegeben  
von  
**Eduard Winkelmann.**



Reval, 1865.  
Verlag von Franz Kluge.

245 e. 604

Von der Censur gestattet.  
№ 112. Dorpat, den 6. August 1865.

---

Druck von C. Mattiesen in Dorpat.

Sr. Excellenz

dem estländischen Landrathe

**Baron R. von Toll**

auf Kuckers, \*

dem unermüdlichen Förderer

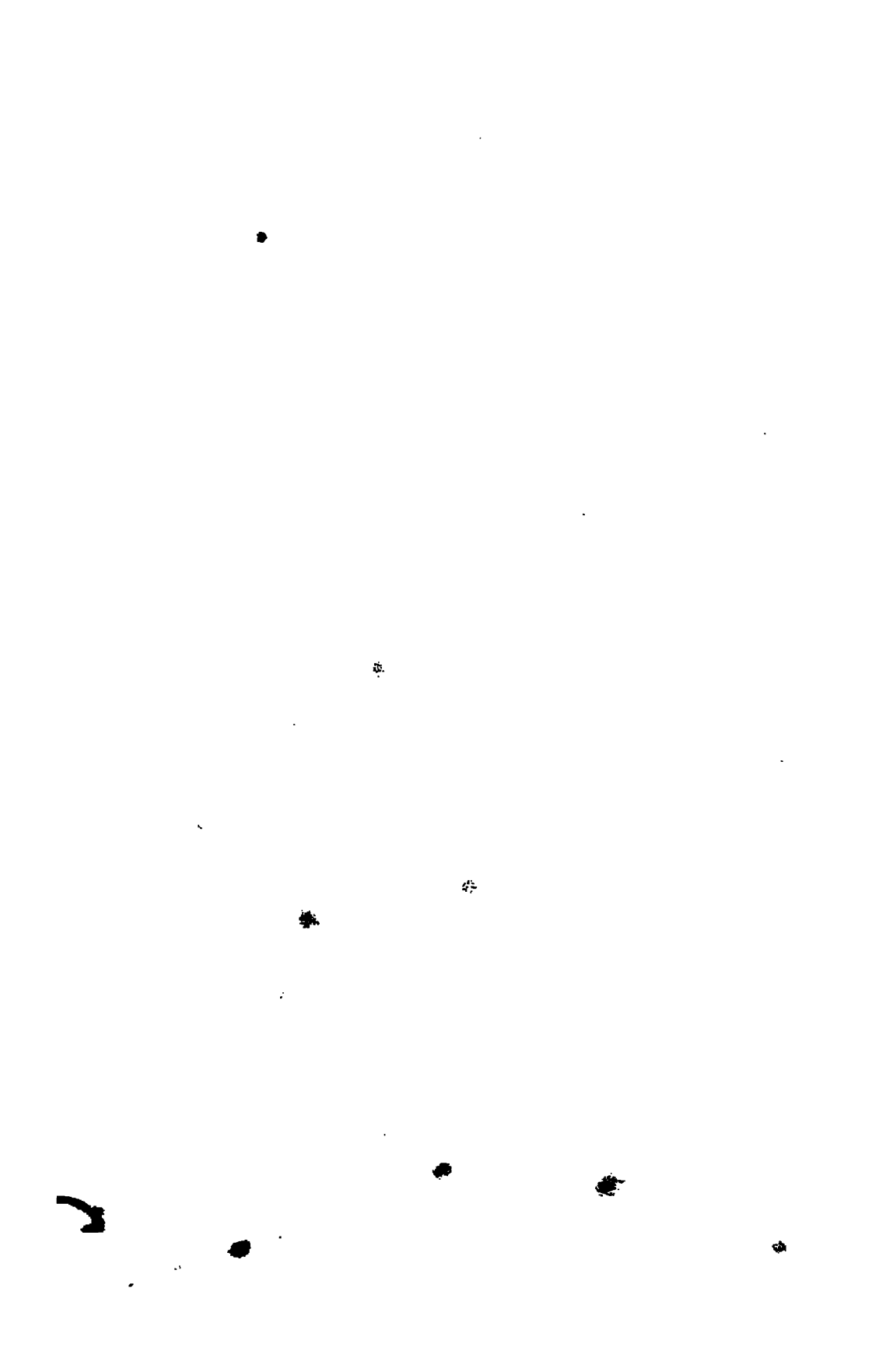
baltischer Geschichte.





# Inhalt.

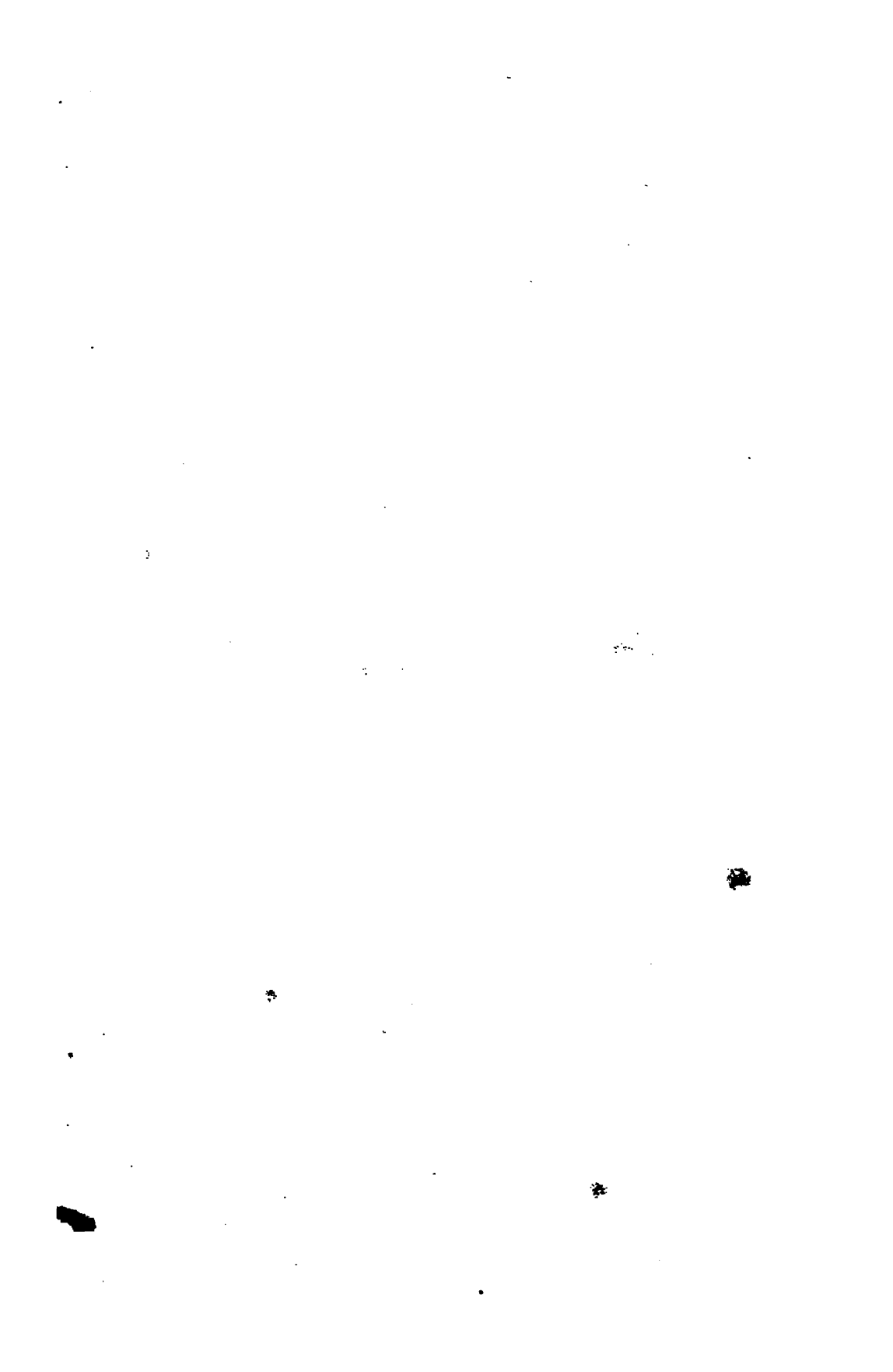
| Erste Abtheilung.                                                                                                 | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Reversale der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die Ritterschaft, vom 4. Juni 1561. . . . .       | 3     |
| 2. Reversale der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die Stadt Reval, vom 6. Juni 1561. . . . .        | 7     |
| 3. Des Königs Erich XIV Privilegium für die Ritterschaft vom 2. August 1561. . . . .                              | 11    |
| 4. Des Königs Erich XIV Privilegium für die Stadt Reval vom 2. August 1561. . . . .                               | 15    |
| <b>Zweite Abtheilung.</b>                                                                                         |       |
| 5. Universale Peters des Grossen vom 16. August 1710. . . . .                                                     | 21    |
| 6. Begleitschreiben des Fürsten Menschikoff an die Stadt Reval vom 17. August 1710. . . . .                       | 24    |
| 7. Begleitschreiben des General-Lieutenant Bauer an die estländische Ritterschaft vom 21. September 1710. . . . . | 26    |
| 8. Capitulation der schwedischen Garnison in Reval vom 29. September 1710. . . . .                                | 28    |
| 9. Capitulation der Stadt Reval vom 29. September 1710. . . . .                                                   | 44    |
| 10. Zarische Generalconfirmation der Privilegien der Stadt Reval vom 13. März 1712. . . . .                       | 57    |
| 11. Capitulation der estländischen Ritterschaft vom 29. September 1710. . . . .                                   | 59    |
| 12. Interims-Revers der estländischen Ritterschaft vom 1. October 1710. . . . .                                   | 74    |
| 13. Huldigungs-Eid der estländischen Ritterschaft vom 22. Februar 1711. . . . .                                   | 76    |
| 14. Zarische Generalconfirmation der Privilegien der estländischen Ritterschaft vom 1. März 1712. . . . .         | 80    |
| <b>Beilagen.</b>                                                                                                  |       |
| 15. Capitulation der schwedischen Garnison in Pernau. . . . .                                                     | 85    |
| 16. Huldigungsrevers der Eingewesenen des Pernauschen und Dorpatschen Kreises vom 15. August 1720. . . . .        | 103   |
| 17. Die Artikel 9. 10. 11. 12. des Nystädter Friedens vom 30. August 1721. . . . .                                | 109   |
| 18. Zarische Ratification des Friedens vom 9. Sept. 1721. . . . .                                                 | 112   |



## Erste Abtheilung\*).

---

\*) Zur Erleichterung des Lesers hat der Herausgeber bei den Documenten der schwedischen Zeit die Regel befolgt, dass die Interpunction möglichst dem heutigen Gebrauche angepasst und grosse Buchstaben nur am Anfange der Sätze und bei Eigennamen angewandt wurden. Auch die zur bequemeren Uebersicht eingeführte Eintheilung in Absätze und Paragraphen ist den Originalen fremd. Im Uebrigen sind hier alle Eigenthümlichkeiten der alten Schreibweise gewahrt worden; in den Documenten der russischen Zeit aber ist dies auch in jenen Beziehungen geschehen, so dass der Abdruck das Original vollständig wiedergiebt.



## Reversale

der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die Ritterschaft, vom 4. Juni 1561.

Das im Ritterschaftsarchive zu Reval befindliche Original auf Pergament mit drei herabhängenden Siegeln war mir nicht zugänglich. Ich gebe daher das Document nur nach einer Abschrift im: „Esthoniae Nobilitatis Corpus Privilegiorum genannt: das braune Buch“ S. 261—272, fol. und nach dem von Paucker im Inlande 1840 № 38 nach einer Abschrift Gustavs von Lohden gelieferten Drucke.

Wyr hiernach geschriebene des durchlauchtigsten hochgebohrnen groszmächtigen fürsten und herrn, herrn Erichs des vierzehenden zu Schweden, der Gothen und Wenden könings, unser gnädigsten herrn abgefertigte gevollmächtigte gesanten Clawes Chriestersohn auff Amine, Hans Larson auff Isenes und Herman Bruser bekennen und bezeugen in und mit diesem unserm offenem versiegeltem briefe vor allermänniglich, was würden, condition oder wesens die seyn mögen, denen derselbige zu sehen, hören oder zu lesen vorkumpt und erzeiget wirdt: Als danne die lande zu Liefflandt mit raub, nahm, mordt und brandt, auch wegfürunge der einwohner und andern mehr durch den Muschevitern, den grausamen und blutdürstigen feindt der gemeinen Christenheit, jämmerlichen und erbärmlichen nun ins vierte Jahr heimgesucht worden, meistentheils gantz und gar verheeret und verdorben und also einen jedern von der zeit an bis anhero auch noch aus dem seinen gehalten und vertrieben, also auch dasz diese öhrter fast hülflos gelassen worden, und aber die ehrbahre, vorsichtige und wohlweise herrn, unsere besondere freunde, bürgermeistere, rahtmanne und die gemeine bürgerschaft der stadt Reual zu vorkommunge ihres endlichen vorstehenden unterganges und verderbunge bey hochgedachter königl. maytt. umb hülffe, trost und raht durch ihre abgefertigte gesanten zum unterthänigsten anlangen und bitten lassen, — demnach haben hochgedachte königl. maytt. aus christlichen mitleidende und zugethanem gemüth, dermit ihre königl. maytt. je und alle wege diesem öhrte bewogen, dem Allmächtigen und seinen heiligen geboth zum ehren, zu erhaltunge, aufwachs und zunehmunge der wahren seligmachenden reinen unverfälschten lehre göttliches wortes und umb verhütunge des besorglichen plötzlichen unterganges dieser theil landes, der gemeinen beängstigten Christenheit zum besten, sich nicht allein gegen obgenante h. bürgermeistere rahtmanne, burgere und gemeine der stadt

Reual, sundern auch diesem gantzen ohrte gar gnädigst erzeigt in mitbetrachtunge, was grosze gefahr nicht allein ihero königl. maytt. und andern benachbahrten potentaten, sundern auch der gantzen gemeinen Christenheit zustoszen könnte, wannehr die stadt Reual als die einige vorwehre zusampt den landen Harrien, Wierland und Jeruen in des blutdürstigen feindes gewalt weiter kehmen, auch endlichen derinne seyn und bleiben und vor seine tyranny nicht geschützet und errettet werden solt.

Darmit sie sich aberst mit gefuge und guter bescheidenheit königl. maytt., unsern gnädigsten herrn, unterworffig machen möchten, haben sie dem hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Gottharten, meistern zu Liefflande, waszer gestalt sie von i. f. g. wie ihrer gebührlichen obrigkeit nun ins vierte jahr ohn jenige hülf und entsetzung gantz trostloos verlaszen, und dasz auch noch zur zeit bei i. f. g. keine beständige wirkliche hülf und entsetzung vorhanden und zu vermuthen, durch ihre gesanten dienstlichen erinnern lassen mit weiteren vorhole ihrer hohen bedränglichen noht und schweren obliegen, welches sie auch sich nach andere mittel, hülf und rettung zu suchen und umbzusehende verursachen thäte, und i. f. g. also ihren geleisteten eydt, pflicht und holdunge renunciiren und aufsagen laszen, und weilen sie sich dan nebst einem ehrbahren wohlweisen rath, gantzer gemeinheit und inwohnere der stadt Reual an die königl. maytt. zu Schweden, unsern gnädigsten herrn, geschlagen und sich wie derselben unterthanen und lieben getrewen unterwürfig gemacht, als haben wir obgenandte ihero königl. maytt. volmechtige anwalde und gesante an stadt ihero königl. maytt. die rähte, gemeine ritterschaft und sämptlichen adel der lande Harrien, Wierland und Jeruen nebst und zusampt einem ehrbaren rahte, gantzer gemeine und einwohnere der stadt Reual nach geschehener eydes holdigung und geschworne treue sie sunder und sämptlichen in ihero königl. maytt. schutz und schirm auff- und angenommen, thun auch das hiemit und in kraft dieses unsers brieffes am allerbeständigsten, wie solches geschehen soll, kan oder mag <sup>1)</sup>).

Nachdem auch ihero königl. maytt. aus angebohrner gnade und güte sie alle, ihre erben und nachkommen nicht allein in der alten freyheit, die sie als freye ritter und knechte von oldinges bis anhero von königen zu königen, hochmeistern zu hochmeistern, auch nun letzlichen von meistern zu meistern gehabt, auch damit priuilegiret und begnadiget seyn, gnädigst bleiben zu laszen bedacht und geneigt, dan sie, auch ihre nachkommen und erben, vor mäniglichlichen darbey zu schützen und zu handhaben erbötig: Als haben wir aus mithabender königl. maytt. volmacht dieselbe ihre priuilegia, wie die uns gezeiget und ihnen von herrn zu herrn gegeben und befestiget worden, besichtiget und ihnen den obgenanten rächen, ritterschaft und gemeinen adel der lande Harrien,

1) Bis zu dieser Stelle in lateinischer Uebersetzung bei [Dogiel] Codex dipl. regn. Pol. tom. V p. 236 nr. 137.

Wierland und Jeruen wegen der königl. maytt. sonderiger zuneigung und gnaden, darmit dieselbige ihnen als ihren unterthanen und ehrlichen vom adel für andern bewogen, solche ihre rechte, wohlhergebrachte priuilegia, freyheiten, besitzung und löbliche zuvorn gehabte gebräuche, darmit sie von herrn zu herrn gnädiglichen versorget, begiftiget und belehnet worden, confirmiret, befestiget, bekräftiget und bestättiget, wie wir dieselben in der besten und beständigsten form, gestalt und weyse, wie solches zum beständigsten geschehen soll, kan oder mag, hiermit und in kraft dieses unsers briefes confirmiren, bekräftigen, bestetigen und befestigen; also und dergestalt, dass sie dieselbigen ihre habende priuilegien, freiheiten, gericht und gerechtigkeit jederzeit ohne jhemandes eindrang oder hinderunge, an hals- auch handgerichte ein jeder in dem seinen nach dem alten zu richten, und sich sunst in allermaszen und weisz, wie sie von herrn zu herrn darmit verlehnet, begnadiget und die gehabt, auch von oldinges gebrauchet, so weit und ferne eines jedern grenzen und scheidung wendet, zu waszer und zu lande nutzen, gebrauchen und der zu genieszen haben sollen; wie ihnen denne und sunderlichen den Jeruischen, die i. königl. maytt. in gleicher gnade und freyheit der Harrischen und Wierischen auf- und angenommen, dieselbige ihre habende freyheit und gerechtigkeit auch itziger dieser lande gelegenheit nach zu vermehren, auch zu verbeszern und nicht zu vermindern, in gnaden geneigt seyn.

Jedoch haben wir ihero königl. maytt. in besorglichen zeites nöthen eine anzahl ihrer eigenen kriegsleuthe auff dem thumb auff ihero königl. maytt. selbst eigenen unkosten zu halten verhalten und sollen sich alle und jedere kriegsleuthe gegen alle und einen jedern herrn und frouwen des hauszes, auch die ihrigen, nicht anders, dan ehrlichen aufrichtigen kriegesleuthen zum allen ehren wohl anstehet, auch eigenet und gebühret, schicken und verhalten.

Und wiewohl diese huldigung und der gethane eydt von viel berührten rächten, ritterschaft und gemeinem adel der lande Harrien, Wierland und Jeruen nicht anders dan aus erst angezogenen merklichen ursachen geschehen, dass sie in dehm mit billigkeit von niemandt beschuldiget werden mögen, demnach aberst, weiln oftmahls das beste und christlichste vohrnemend von vielen abgünstigen der umstände wenig betrachtet, dan vielmehr zum argsten gedeutet und ausgeleget wird, do es sich in zukommenden zeiten, welches der liebe Gott gnädiglichen verhüten wolle, zutrüge, dasz ihnen den vorgesetzten rächten, ritterschaft und gemeinen adel, ihren erben und nachkommen, umb solche übergebunge, gethane eydtpflicht, jurament und huldigung, von uns an stat der königl. maytt. entfangen, von jemand einigerley hinderunge, verkleinerunge, schade, nachtheil oder einiger verweis und beschwerlichkeit an ihren ehren, glimpff, bisher gehabten guten gerücht oder wolfahrt inner- oder auszerhalb landes begegnete oder zustünde oder auch deshalb mit rhede oder tättlicher feind-



licher gewalt angefertigt, überfallen und angefochten würden: So wollen ihr königl. maytt., dero erben und nachkommen die berührte rächte, ritterschafft und gemeinen adel, ihre erben und erbnehmen in dem, wie sich das gebühret, also ihr königl. maytt. unterthanen ehrliebende vom adel und lieben getrewen, vortreden und verantworten, auch von allen schaden, nachtheil, gefährlichkeit und widerstandt, so ihnen deszenhalben begegnen und vorfallen möchte, vortedigen und beschützen und also bey ihren ehren, glimpff und gutem gerüchte, leib und gütern jegen männiglichen beschützen, schirmen und handhaben.

Do auch die königl. maytt. zu Dennemarken, dero erben oder nachkommen oder jemandts hernachmahls einigerley zuspruch oder gerechtigkeit zu ihnen, derselbigen erben und nachkommen solcher gethanen huldigung und geleistetem eydespflicht halben zu haben vermeinen würden, wollen die königl. maytt. zu Schweden sie nichts weniger bey jedermänniglichen und als woher, also dasz sie, ihre erben und nachkommen von wegen solcher huldigung, ergebunge und juraments alles zukünftigen vorweis, nachtheils, gefährlichkeit und überfallens nun und hernachmahls mit allen ehren entschuldigt und verantwortet seyn und bleiben sollen, entheben, verantworten und vertreten.

Und darmit in allem und jeden vorgehanteten kein zweifel gemacht, sondern sie sich dieses desto gewisser und glaubwürdiger zu getrösten haben, sollen und mügen, demnach haben wir obgenante den vielgemelten rächten, ritterschafften und gemeinen adel der lande Harrien, Wierland und Jeruen ihnen der königl. maytt. zu Schweden etc. unsern gnädigsten herrn und dero reichsrächten hierauff eine weitere ratification unter ihre königl. maytt. und der reichs-räthe einseigel zu befurdern und auszubringen, auch dasz sie ihre lehne von ihrer königl. maytt. oder aber dero selbstigen vermüthlichen obersten oder stadthaltern auff dero ankunfft entfangen sollen, vorheischen, gelobet und zugesagt.

Des \*) zu mehrer glaubwürdiger uhrkund und ungezweifelten zuversicht haben wir ein jeder von uns diesen brieff mit eigener handt unterschrieben und unsere gewöhnliche pittscher darahn gehangen, der gegeben und geschrieben in Reual den vierdten Junii anno tusend fünfzandert und eyn und söstigk.

Claus Christiernsåns  
egen handt

Hans Larson  
egen hand

Herman  
Bruser.

---

2) Der Schluss auch bei Dogiel.

## Reversale

der schwedischen Bevollmächtigten, ausgestellt für die  
Stadt Reval, vom 6. Juni 1561.

Nach dem im Rathsarchive zu Reval befindlichen Originale auf  
Pergament mit den herabhängenden Wachssiegeln und den  
Unterschriften der drei Commissarien.

Gedruckt bei „Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts  
II, 155—169.“

Wyr hirnach geschriebene des durchleuchtigsten, hochgebornen,  
groszmächtigen fursten vnd hern, hern Erichs des vierzehenden  
zu Schweden, der Gotten vnd Wenden etc. königs, vnsers  
nedigsten hern, abgefertigte gevolmechtigte gesandten Clawes  
Christerson vnd Amine, Hanns Larson auff Isenes vnd Herman  
Bruse bekeunen vnd betzeugenn in vnd mit diesem vnserm offenem  
vorsyegeltẽ brieffe vor allermenniglich, was wurden, condition  
oder wesens die sein mogen, denen derselbe zu sehen, horen oder  
lesenn vorkumpt: Nachdeme dan der gemeine ertzfeindt der  
Christenheit, der Moschowieter, die lande zu Lieflandt nhun etzliche  
jahr hero bekriegeret, jemmerlich vorheret vnd vorwöset vnd zum  
mehrerm theill ohne widerstandt vnter seine gewalt gebracht,  
dadurch er auch so modigk vnd stoltzs geworden, das er in sol-  
chem seinem vornehmen vortzuffaren vnde dye gutte stadt Reuall  
mit heeres kraft zu belägern sych vornehmen lest — wie dan  
zu befurchten, das er nach so grossem erlangtem furteill vnd  
glucke nicht feyren, sundern seinen fuesz weiter zu setzen, sych  
befeissigenn wirdt — derowegen haben vnns eyenn ernsteste  
ritterschafft der lande Harrien, Wierland vnd Jeruen, so woll  
ein ersamer radt der stadt Reuall jnn stadt hochgedachten ko-  
may. vmb christliche errettunge vnd schutts vffs dienst- vnd freunt-  
ligste anlangen vnd bitten lassenn, syntemal sye nhun mher in  
der letzten vnde eussersten nott van ihrem hern, dem meistern  
zu Lifflande, noch sunsten keiner eilsamen hulf vnd entsatss sych  
zu getrosten vnd denselben in zeit der belegerung aller erst zu  
suchenn gefeulich sein wolte. Dieweil wir dan bey vns betrach-  
tet, wass vohr grosse gefahr nicht allein vnsz vnd andern be-  
nachtparten potenthaten, sundern auch der gantzen Christenheit  
daraus entstehen kontte, wan dieselbige stadt, als die einige vor-  
wehr dieses orts, in des bluthdurstigen feindes gewalt kommen  
vnd vor seiner tyranney nicht soltte beschützet vnd errettet wer-

den, so haben wir alsz ihrer ko. may. geuolmechtigete lauth derselben mithabenden vollemacht an stadt ihrer ko. may. ausz christlichem gemuthe vnde guter vorbetrachtung, auch gnedigster zuueygunge, so ihre ko. mayt. zu derselben tragen, den ersamen vnd wolweisen rath, alle burgere vnd einwohner auff den eydt, huldigung vnd treuwen, so sy vns ahn stadt hochgedachter ko. mayt. geschworen, vor ihrer mayt. vnderthanen angenhomen vnd derselbigen beschutzung vnd vortretunge zugesagt, wie wir dan solches thuen hiermit vnd in craft dieses vnser brieffes

Vnd geloben, auch vorheischen darauff, dieselben vnd alle ihre nachkommen nicht alleine in der alten freyhelt, wie sye biszhero alsz freye leuthe bey regierung der meister zu Lifflandt gehabt, bleiben zu lassen, sundern auch vhor allen dingen bey der allein seligmachenden lehre des godtlichen wortesz lautter vnd klar zu predigenn, so woll auch bey allen ihren habenden priuilegien, jurisdiction, freyheiten, begnadigungen, gerichte vnd rechte in burgerlichen so woll peinlichen sachen, alten gewonheiten, loblichen vorgefundenen gebreuchen, altem besytz, habender where, aufrichtigen verdregen, siegeln vnd brieffen, so ihnen vnd der stadt Reuell von hern zu hern gegeben vnd vns gezeiget, vnturbierett zu schutzen, zu hanthaben, dieselbige stetz vnd alle wegen nach dyeser lannde gelegenheit zu vermehren, zuuor bessern vnd nicht zuuorringern, bynnen vnd ausserhalbenn dieser stadt, so weith ihre grenntz vnd scheidunge zu wasser vnd lande sich erstreckett, nuhn vnd in allen zukunfftigen zeiten frey fridesam vnd vnbehindert stetz zuhalten, zugebrauchen vnde zu besitzen ohne jemandes hinderunge, widerstandt oder eindranck der ko. mayt. vnderlassen, so ferne die ihrer ko. mayt. vnde des reichs zu Schweden schwere straffe vnd vngnad gedennen zuuor meiden.

Jedoch hat ein erbar wolweiser radt vnd die gemeine burgerschaft vnd einwonere bewilliget, das der ko. mayt. in besorglichen nodeszeiten eine antzall ihrer eigenen kriegsleuthen in der stadt Reuell auff derselbigen ihrer ko. mayt. vnkosten zuhalten sol. vnd offen stehen vnd bleibenn.

Auch deswegen, das sie sich von den vbrigen landen zu Lifflandt, wiewoll hochdrenghlich verursacht, entzogen vnd abgesundert vnd vnther ihre ko. mt. vnd dasz reiche zu Schweden ergeben, von aller gefhar, wiederwertigkeit, vorweisz vnd schaden zuentheben vnd nicht weiniger alsz deroselben ererbtten vnderlassen vor alsz wehme zuhandhaben vnd zuuorthedigen.

Do auch die ko. wurde zu Dennemarcken, dero erben oder nachkommen ihrer vorgebender anspruche zu den landen Harrien vnd Wierlandt, auch der stadt Reuell sich nicht begeben wolte vnd sye oder ire nachkommen nuhn oder in kunfftigen zeiten, jnn wasserley gestalt dasselbe gescheen mochte, angefochten wurden, wollen dy ko. may. zu Schweden sye vnd alle einwohner, auch ihre nachkommen, nicht alleine vor der kon. w. zu Denne-

marcken, dero erben vnd nachkommen, sundern wie ob stehet vor als wehne mit godtlicher hulffen -entheben vnd entthnehmen.

Vnd nachdem die gemeine stadt Reuall der genhomen gueter halben, darauf der hie Meister bestellung ausgeben vnd die sache vff sich genhomen, harte beschuldiget vnd dartzum ahnn das keyserliche cammergerichte citierett worden, wollen ihre kon. mayt. sye in gnaden auch vortreten vnd voranthworthen.

Ingleichen auch die freye muntze, wie sye die biszhero vnd noch gebrauchet — jedoch das der kon. may. zu Schweden bildnus oder reichthum penn vnd vberschriefft hinfurder wie gebreuchlich auff der beyden seiten gepreget werde — vnd den auffkunfft der wagen zise vnd schosses, darmit der stadt Reuall gebew vnd regimente vnterhalten pfeget werden, vnde wesz sunst mher ire vielgemelte priuilegien inne halten vnd von vns hieuehorn an stadt irer kon. mayt. bekräftiget, nach- vnd zugelassen.

Alsdann auch innen vnd aussen der stadt zwey vnderscheidene jungfrowen-closter erbawet vnd gelegen, da die burgerschafft in Reuell ire freyheit so woll alsz die vom adell ire kinder, so lust darzu haben, als eine zuchtschule zubegeben gehabet, demnach zu leben vnd vorsprechenn wier, das sye derselben neben den vns aussern wegen der landtgutere, damit sye zu rechte priuilegien ingleichen geniessen.

Wenn die stadt von dem thumbe mit einer sunderlichen meuren vnt porten vnderscheiden, so sall die stadt die schlussell zu derselben, wie zu allen andern pforten, zu uormeydunge vieles todtschlages vnd ander vnrats in jhrer gewalt behalten vnd die pforten nach dem alten auff vnd zuzuschliessen mechtig sein; wiewoll wier vns fhubedingt, das solchs der kon. mayt., derselbigen staththaltern oder gesatzten amptman in deme auff- vnd niddergange vnuorhinderlich seyn soll.

Vnd nachdem die stadt Reuell der deutschen Anze vorwandt vnd eingeleibett, soll es ihnen, ob sye darynne bleiben willen vnd derselben freyheit ferner geniessen oder nicht, frey vnd offen stehenn, wie dann viellgenante burgermeistere, Rathmanne, burgerschafft vnd gemeine die gewontliche appellation zu jrem gerichte nach Lubeck sych auch nach dem alten zu behaltenn.

Vnd weiln dann die hochgemelte kon. mayt. der stadt gedey, auffkunfft vnd wolfart gerne gefurdert sehen, so werden ihre kon. may. denn frembden teutzschen kauffman mith keinen vngewontlichenn zollen oder andern aufflagen, damit er die stadt zu besuchen nicht abgeschreckt werde, beschwerenn, sundern derselbigen stadt zunehmung vnd besserung befurdern gnedigst helfenn.

Vnd domitt in allen vnd jeden vorgedachten clawselen vnd articulen kein zweiffell gemacht, sundern sye sich dieses desto gewisser vnd glawwürdiger zugetrosten habenn sollen vnd mgen, darvmb habenn wir obgenante ermelte rätthe burgern vnd gemeindenn ihnen von höchstgedachter kon. mayt. zu Schweden etc., vnserm gnedigsten herrn, vnd derselbigen reichsrethen hirauff eine weittere ratification vnd vrsyegelte confirmation zu

befurdern vñnd aufs schleunigste auszubringenn vorheischenn,  
gelobett vñnd zugesagt.

Des alles zu mherer glaubwürdiger vrkundt haben wir ein  
jeder vonn vns mit eigener handt vnthergeschriebenn vñnde mit  
vnsern pitzschieren vorsiegelt. Gegenenn inn der stadt Reuell  
denn sechstenn Junii anno etc. tausentt funffhundert vñnde im  
eynnvñndsöstigstem jhare der weniger zall etc.

Claes Christersån    Hans Larszons    Herman Bruser mpp.  
                                         egin hând spt.

## **Des Königs Erich XIV. Privilegium**

für die Ritterschaft vom 2. August 1561.

Das im Ritterschaftsarchive zu Reval befindliche Original auf Pergament mit herabhängendem Wachssiegel war mir nicht zugänglich und ich gebe daher das Document nur nach der im oben bezeichneten Privilegienbuche vorhandenen Abschrift. Gedruckt ist es in Hupel's neuen nord. Miscellaneen, Stück XI, XII, S. 356 bis 363, Ewers' Ritter- und Land-Rechte (1821) S. 82—86 und in lateinischem Auszuge bei Dogiel V, 237 im Anhange zu nr. 137.

**W**ier Erich der vierzehent von Gottes gnaden zu Schweden, der Gohten und Wenden etc. könig. Nachdem und als die landt zu Liefelandt mit raub, mord und brandt, auch wegfürunge der armen leute durch den grosfürsten aus der Muscou jämmerlichen und erbärmlichen nunmehr in das vierde jahr angegriffen, verheret und verdorben, also dasz fast alle vom adel des ihren entsetzet, von ihren haab und gütern vertrieben und zum eusersten verdorben seyn, und aber die ritterschaft und gemeiner adel der lande Harrien, Wierland und Jerven, die der grosfürst sich noch nicht unterthänig gemacht hat, zusampt der stadt Reual in solchem ihren drangsahl, höchster noht und obliegen, als die von ihrer obrigkeit, dem herr meister teutsches ordens zu Liefelandt, und andern hülff- und trostloos gelaszen, uns umb errettung, hülffe und beystand angeruffen und sich uns zu untergeben begehret haben: So haben wir aus beständigen und hochermesslichen ursachen durch unsere commissarien, die ehrenvesten und ehrsamhen Claus Christerson, Hans Larson und Herman Bräser, die ritterschaft, den adel und inwohner der lande Harrien und Jerven, auch die, so der Muscowiter in Wierlandt gewessen noch nicht gantz in seinem gehorsamh gebracht, in unser schutz und schirm, auch für unsere unterthanen und liebe getrewen vermittels ihres eydes an- und aufnehmen lassen, wie wir sie dan annehmen inhalt und kraft dieses offenen briefes.

Und dieweil dan obgeschriebene unsere commissarien, procuratoren und vulmächtige gesandten der bemelten ritterschaft und den vom adel ihre wohlhergebrachte alte priuilegien, jurisdiction und gewohnheit auf fernere unser ratification vermüge unsern habenden vulmacht haben confirmiret und bestätiget: So bekennen wir und thun kund für jedermänniglich, den dieser unsere brieff zu sehen, hören oder lesen vorkumpt, was standes, condition oder wörden die seyn, für uns, unsere leibeserben und nachkommen,

dasz wir alle vertröstungen, zusagen, verbriefften und versiegelten confirmationen der alten priuilegien, auch alten löblichen und wohlhergebrachten gebrauch und gewohnheiten der bemelten ritterschaft und den von adel, so wohl zu Jeruen als zu Harrien und Wierlandt, in nahmen und usertwegen geschehen und versprochen, nachfolgender gestalt ratificiren, dieselben stet, fest und unverbrüchlich halten wollen, wie wir dan solches bester, beständigster und kräftigster form thun. Wir mit und in kraft dieses briefes.

1. Anfänglich wollen wir, dass die lande Harrien, Wierlandt und Jeruen, so viel sich der uns unterthänig gemacht haben, nicht allein bei der heilsahmen lehre des euangelii, wor dieselbige bey ihnen rein und aufrichtig gelehret und geprediget, sollen bleiben und beharren, sondern wollen auch, dasz nach ihrer persohnen geschicklichkeit abzusetzen und andere tüchtige an ihre statt zu nehmen, unser und der stadt superintendenten zu Reual die pfarren und kerspel der lande visitiren und, wan es nötig, tüchtige praedicanten, pfarherrn und sehlsorger verordnen und einsetzen, die untüchtigen aber und falschen lehrer absetzen und abschaffen sollen.

2. Darnach auff dem geleisteten eydt der ritterschaft und adel, so verlehnen wir sie als unsere unterthanen und lieben getrewen mit allen ihren väterlichen erben, gekauften und wohlgewannenen gütern und allen, worzu sie berechtiget seyn.

3. Sie sollen, auch ihre erben und nachkommen, in der alten freyheit, die sie als freye ritter und knechte von alters her bis anhero von königen zu königen, hochmeistern zu hochmeistern, meistern zu meistern gehapt und damit priuilegiret und begnadiget seynd, bleiben und dabey geschützet und gehandhaben werden, also und dero gestald, dasz sie dieselbigen priuilegien, freyheiten, gerichte und gerechtigkeiten jeder Zeit ohne jemens eindrang und hinderung, an hals- und handgerichte ein jeder in den seinen nach dem alten zu richten, — doch dasz unser stadthalter so wohl in selben als andern gerichte, wie von alters gebräuchlich, visitire<sup>1)</sup>) und mit urtheile — sich auch sonsten in aller maszen und weise, wie sie von herrn zu herrn damit verlehnet, begnadet und die gehapt, auch von alters gebraucht, so weit und ferne eines jeden grentz und scheidung wendet, zu waszer und zu lande nutzen, gebrauchen und derselben zu genieszen haben sollen; dieselben ihrer habenden freyheit und gerechtigkeit wir itziger zeit und dieser lande und unserer gelegenheit nach zu vermehren, zu verbeszern und nicht zu vermindern in gnaden gewoen seynd.

4. So wollen wir so viel müglich die ritterschaft, gemeinen adel, ihre erben und nachkommen derwegen, dasz sie dem herr meister ihren eydt auffgekündigt und sich von den übrigen landen zu Liefllandt, wowohl aus hochgedrängter ehehaft und euserste

1) praesidire, Ewers.

noht, entzogen, abgesundert und unter uns und der crohnen zu Schweden sich ergeben, von aller fahr wiederwärtigkeit, verweis und schaden enthaben und nicht weniger als andere unsere ererbte unterthanen vor als wem handhaben und zu verthädigen.

5. Do auch im fall die königl. würde zu Dennemareken, das römische reich, der herr meister und andere, den sich der herr meister anhängig gemacht, dero erben oder nachkommen sich einiger gerechtigkeit und zuspruch zu der ritterschaft, adel und den landen anmaszen und sich der nicht begeben würden, wollen wir, unsere erben und nachkommen für allen und jeden, wie die mögen genennet werden, die ritterschaft vom adel und die lande hirin vertreten und, wo sie derhalben angefochten und bedrenget würden, solcher bedrängung und anforderung gnädiglich entheben und entnehmen.

6. Die zweine jungfrowenkloster, welche des adels freyheit seyn, innen und aus der stadt gelegen, belangende, ist unser gnädigst meinung und wille, dasz sie in gegenwertigen stand und volmacht bleiben, doch dasz alle abgötterey abgeschaffet und der rechte wahre gottesdienst aufgerichtet würde.

7. Welche auch unter der ritterschaft sich in ihren diensten für dem feinde und sonsten ritterlich, getreulich und wohl halten, sollen für andern nach ihrem gedenste zu den ämptern, wie hienohr bey dem herr meister gebräuchlich gewesen, gezogen und damit belehnet werden.

8. Weil wir auch die ritterschaft und gemeinen adel auff derselben unterthänig pitten nicht allein mit baarschaft, sondern auch mit darstreckunge pferde, buchsen und harnisch gnädigst gestercket und ihnen aufgeholffen, so ist dargegen unser ernster wille, dasz ein jeder nach anzahl und vermügenheit seiner güter, auch nach entfangener entsatzung und leihung, mit pferden und knechten stets für und für dermaszen versorget sey, damit er so oft es die noht erfordert, seine guter zu verdiensten sollen und mügen.

9. So wollen auch wir so wohl in dem angezogenem priuilegio des bannerhengets als andern uns gnädiglich gegen die ritterschaft und dem adel ertzeigen und begehren, dasz sie unsers reichs farb, feldzeichen oder wapen unsers gefallens in ihrer fahnen führen wolten.

10. Ferners reden, sprechen und loben wir gedachten unsern lieben getreuen und allen ihren nachkommenden, so wieder uns, unser leibeserben und rechtmäsige successoren mit ungrunde und unwarheit angegeben und afterredet werden möchten, hinfüro gegen alten hergebrachten gebrauch und gewohnheit nicht zu vergewaltigen, zu fahen, noch mit gefängniß zu beschwerende vergunnen und gestatten wollen.

11. Dan aber im fall, das Gott gnädiglich abwende, künfftig begeben und zutragen würde, dasz jemandes wormit berüchiget und beschuldiget, als hätt er gegen seinen eydt geführ-



lich gegen uns, unser reich und ländern selbst oder undersetzt gehandelt und derselbige ein besitzlich lehnmann wehre in Harrien, Wierland und Jeruen oder unbesitzlich, der schildbahr ist, der obenberührter maszen berüchtiget und angegeben würde, denselben soll man richtiglich citiren, beschrieben und beschuldigen und so er oder die alsdan nicht erscheinen und sich für gericht stellen würden, so soll man in allen unsern reichen, landen und gebieten ihm nachforschen, nachstellen, in einem ritterlichen handgelöbde und in adeliche bestrickunge bringen, bis die sache gnugsahm erledigt.

12. Würde aber jemand mit warheit überzetzet, überweiset und überwunden, derselb und dieselben sollen durch unsere verordnete stadthaltern mit hülf, raht und beystandt der gemeinen ritterschaft gemeinen lande ohne alle gnade gestraffet werden; demgleichen auch hinwiederumb der angeber und kläger, der die klage mit grund und beystandt nicht kan beybringen, erweisen und wahrmachen, er sey hohes oder nieder standes, niemandes auszbeschieden, soll zu gleicher poen und straff ohn allen mittel verfallen.

Welches priuilegium wir in dehnm und andern allen seinen puncten und artikeln confirmiret, bestätigtet und befestiget wollen haben, also wir auch daselbige hirmit krafft dieses briefes confirmiren, bestetigen und befestigen, für uns, unsere männliche leibserben, nachkommen und gepietigern stet, fest und unverbrochen zu halten. Zu uhrkund der warheit haben wir unser secret unten an diesen brieff wiszentlich hangen laszen, welcher gegeben zu Nörkepen den andern Augusti anno tausend fünfhundert und in einundsechzigsten.

**Ericus XIV.**

## Des Königs Erich XIV. Privilegium für die Stadt Reval vom 2. August 1561.

Nach dem im Rathsarchive zu Reval befindlichen Originalen auf Pergament mit herabhängendem Wachssiegel und ~~der~~ Unterschrift des Königs.

Gedruckt bei „Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts  
II, 160—163.“

Wir Erich der viertzehende von Gottes gnaden zu Schweden, der Gotten vnd Wendenn etc. konigk. Nach dem vnd also wir die stadt Reuell in ihren enusserstenn beschwerden, nöten vnd drangsals, darinne sie vnd die lender Harrien, Wirlandt vnd Geruen eine raume zeit hero ohne trost, hulf vnd errettung ihrer vorigenn obrickheit, desz meisters teutsches ordens, vnd anderer, daruon sie billich hulf vnd errettung solten gewartett vnd erlangt haben, auf ihr vnderthenigs bitten vnd anruffen durch vnserer jungst bei ihnen gehabte commissarien vnd gesandten, die ehreuestenn vnd ersamenn Clausz Christierson, Hansz Larsonn vnd Herman Brusser, in vnsern schutz, schirm vnd fur vnserer vnderthanen medio ipsorum iuramento fidelitatis, den sie gemelten vnsern volmechtigenn wircklich geschworenn vnd geleistet habenn, auf vnserer ratificationn aufnehmen lassenn, auch dasz schloss zu Reuel erobert, wortzu vnser nachgeschriebene bestendige ermesliche vnd hochdringende vhrsachenn habenn gereitzt vnd bewogenn:

erstlich der armen leute hohe noth, drangsals vnd vntergangk, auch in den ortenn vertilgung desz selichmachenden gotlichen worts; vnd dan auch, dasz wir behertziget vnd betrachtet, wasz schadens, nachteils, vndergangs vnd verderbs nicht allein den landenn vnd stetten, sondern der gantzen Christenheit daraus entstehen vnd erwachsen wurde, so der grosfurst die stadt Reuell vnter seinen gewaldt bringen vnd dardurch denn schlussel vnd die zuschiffunge sowol auf vnser konigreich vnd landschafften, also auf alle andere aneinende konigkreiche, furstenthumben, herschafften vnd stette oberkomen solte;

wie zuletzt, dasz der meister tzu Lifflandt sich gegen vnser mat: ernstlich mandat vnd befelch hat thun wollen, derhalben vnser abfahung vnser vnderthanen, beraubung ihrer schiff, hab vnd guter vnnachparlich, vnuertreulich vnd feintlich verhalten vnd keine restitutionn vnd ergetzung zugefugts schadens, iniurienn vnd gewalt vber vielfeltig vnser gutlich ansuchenn, auch key:

vnsz vnserere konigkliche ehre getzwungen, an in vnd seinen vnderthanenn ergotzung zuzuchen; —

So bekennen wir vnnd thun kundt fur jedermenniglich, den dieser vnser brief zu sehen, horen oder lesen vorkumfft, wesz stands, condition vnd warden die sein, fur vnsz, vnser leibeserbenn vnd nachkomen, dasz wir alle vertrostanten, zusagenn, verbrieften vnd versiegeltenn confirmation der alten priuilegien, den bemelten von Reuel in namen vnd vnserwegen geschen vnd versprochen, nachuolgender gestalt ratificieren, dieselben stedt, vest vnnd vnuerbrechenn haltenn wollenn, wie wir dan solchs thun hie mit vnd in crafft dieses briefs.

1. Anfenglich wollen wir, dasz die stadt Reuel bei der heilsamen lere desz selichmachenden gotlichen worts sollen bleibenn vnnd ruhlich erhalten werdenn.

2. Darnach sollen sie in ihrer alten freiheit, wie sie die von alters her vnd letztlich bei regierung desz hern meisters zu Lifflandt gehabt, bleibenn.

3. Sie sollen auch bei ihren priuilegien, jurisdictionen, freiheitenn, begnadigungen, gerichte vnd rechten sowol in peinlichen also burgerlichen sachen, alten guten billichen rechtmessigen vnd loblichen gewonheiten, gebrauchenn, possession, habender wehre, auffrichtigenn vertregen, siegel vnd brieffen, so ihnen vnd der stadt Reuel von hern zu hern gegeben, souiel sie der beweisenn, darthun vnnd beschrieuenn mugenn, vngeturbieret geschutzt vnd gehandhabet werden vnd derselbigenn binnen vnd ausserhalb der stadt, so weit ihre grentzen vnd scheidungen zu wasser vnd lande erstreckt, nu vnd in allen kunftigenn zeiten frei vnd vnbehindert besitzen vnd gebrauchenn ohne jemandes einrede, widerstandt vnd hinderung.

4. Dargegen sollenn vnd wollenn sie vnserere in vnsern reichen geborn vnderthanen, bei ihnen in ihrer stadt borgerlich erhalten, aller solcher priuilegienn, so sie sich gebrauchenn, fruchtbarlich vnd vnbehindert geniessenn lassenn.

5. Es sollen auch ein rath, die gemeine burgerschaft vnd einwoner in besorglichenn notzeitenn vnsz ein anzal kriegesleute auf iren vncostenn aufbringen, besolden vnd erhalten vnd zu felde nach dem alten gebrauche, wie es hiebeuor mit dem hern meistern gehalten, inhaltt vnnd vermuge ihrer darauf habendenn siegel vnd brieffe, zuschickenn, auch in allenn vnnd jedenn vnpflichtenn, schatzungen vnd zulagen, so sie hiebeuor ihrem hern meistern ordinarii vnd extraordinarii nach erfordderung der sachen, der lande vnd stadt gelegenheit vnd notturft gegeben vnd betzalt habenn, sich gegen vnsz, wie gehorsamen vnd getreuen vnderthanen eignet vnd geburet, gutwillig vnd gehorsamlich erzeigen vnd verhalten.

6. So seint wir gantzlich gewogen vnd erpieten vnsz die stadt Reuel derwegen, dasz sie sich von den vbrigen landen zu Lifflandt, wovol hochgedrengt vnd benotigt entzogen, abgesundert vnd vnter vnsz vnd der cronen zu Schweden sich ergebenn, von

aller gefahr, widderwertigkeit, beweiß vnd schadenn souiel muglich zuentheben vnd nit weiniger also andere vnser ererbte vnderthanen vor alsz wehme wie vorgemeldet souiel muglich zuhandhabenn vnd zuerthedigenn.

7. Da auch im fahl die kone. wirde zu Dennemarck, dasz rome. reich, der her meister vnd ander, den sich der her meister anhengig gemacht, dero erben oder nachkommen sich einiger gerechtigkeit vnd zuspruch zu der stadt Reuell anmassen vnd sich der nit begebenn wurden, wollenn wir, vnser erbenn vnd nachkomen fur allen vnd jeden, wie die mugen gement werdenn, die stadt Reuel hirin vertreten vnd [so] sie derhalben angefochten vnd bedrenget wurde, solche bedrangnusz vnd anforderung gnediglich entheben vnd entnemen.

8. Nachdem auch die gemeine der stadt Reuell der genomene guter halben, darauf der her meister bestallung ausgebenn vnd die sach auf sich genomen, schwerlich beclagt und darumb ahn dasz key. cammergericht citiert wordenn, wollen wir sie in dem auch gnediglich vertreten.

9. Ferner können wir beiten, bewilligenn auch, dasz die vielgemelte stadt Reuell sich der muntze gleicher massenn, wie sie die biszhero gehabtt, gebrauchenn, jedoch mit diesem gedinge, dasz vnser bildnus vnd vberschrift hinfurder, wie in vnserm reich gebrauchlich, auf der einen seitenn gepreget, zu dem auch, dasz korn vnd schrot nach vnser reiche muntze getreulich vnd vngefahrlich bei schwerer straff gleichmessig richtet werde, daruon sich der stadt Reuel muntzmeister mit dem vnsern, wie solchs am besten vnd fruchtbarlichsten ins wergk gestellett muht werden, sol vnterredenn vnd beratschlagenn.

10. Die zwene jungfrauenn kloster jnnen vnd aussenn der stadt belegenn belangende ist vnser gnedigste meinung vnd wille, dasz sie in gegenwertigen stand vnd wolmacht bleibenn; wollen aber, dasz alle vnd jede abgotterei vnd vermeinte gottesdienst, wo sie sich dessenn noch darinnen gebrauchenn, mit glimpf vnd guter bescheidenheit gantzlich abgethann vnd die reine lehr desz evangelii vnd rechter gebrauch der sacramente der gotlichen maiestett zu ehren, vnd damit die jugendt nicht allein in guten tugendenn, erbarkeit vnd sitten, sondern auch in erkentnusz Gottes vnd seines selichmachenden worts vnderweiset vnd ertzogenn, aufgericht vnd bestettigt wurden.

11. Die hospitale vnd kranckenheuser sollen gleicher massen bei allen vnd jglichen jhnen zu- vnd eingehorigen, beweglichen vnd vnbeweglichen, erhalten werdenn.

12. Wir können auch geduldenn, dasz die stadt die schlussel zum thumb alsz zu andern allen thoren in ihrer verwarung behalten, denselben auf- vnd zuschliessen, doch mit diesem bescheide vnd vorbehalt, dasz solchs vnser, vnsern stadthaltern, verordneten amptleuten vnd befelchhabern auf dem schlosz in dem auf- vnd nidergang jeder zeit vnbehindert sein soll.

13. Vnd nachdem die stadt Reuel den teutschen Antze verwandt vnd eingeliebt ist, sol es ihnen, ab sie darin bleiben vnd derselben freiheit ferner geniessen wollen oder nicht, frei vnd offen stehen; doch also, dasz sie dardurch keiner andern obrigkeit, wie die mag genent werden, jurisdiction vnd gepiete sich vnderwerfen oder gehorsamen sollen, sondern allein vnsz fur ihren gepietendenn herrn erkennen.

14. Also vnd mit solchem vorbehaldt mugen sich vielgemelte burgermeister, rathman, burgerschaft vnd gemeine der stadt Reuel der gewöhnlichen appellation in sachen, die contracte vel quasi handel vnd wandel antreffenn, vnd sonst keiner ander furbehalten vnd gebrauchen.

15. Wan wir auch aufnehmen vnd gedeien der von Reuell alsz vnser liebe getreuen vnd vnderthanen gerne befördert sehen, so wollen wir dem frembden teutschen kaufman mit keinem vngeuonlichen zoll oder anderer auflage, so der stadt zu nachteil vnd schaden gereichen mochte, beschweren.

16. Wir bewilligen auch vnd wollen, dasz die stadt Reuell, derselbenn vnderthanen vnd hantierender kaufman in vnseren reichen zolfrei gleich andern vnsern vnderthanen sein sollen, geben ihnen auch frei allerlei kaufmanschaft in vnd ausz vnsern reichen zu fuhren, ausgenomen die guter, so zuweilenn nach erfordderung vnser vnd vnser reich notturft vnd gelegenheit auszufuhren verboten sein. Derselben ausfuhr wollen wir, dasz sie sich ohne sonderlich vnser bewilligen vnd zulassen genzlich sollen enthalten.

17. Auff der von Reuell vnderthenigs bitten vnd ansuchenn wollen wir auch bei allen vnsern vnderthanen die zuschiffunge auf die Narue mit dem furderlichsten abschaffenn, vnsz auch darumb befeissigenn, dasz niemandt der auslendischen stette sich derselben gebrauchen, dan allein auf Reuel vnd Wiburgk schiffenn vnd handeln sollen, vnd nachdem die von Lubeck sich der zuschiffunge auf die Narue am meistenn gelusten lassenn, wollen wir auf die mittel wachten, wordurch sie gebracht werden sollen sich derselbigenn genzlich vnd all zuenthalten vnd zubegebenn.

Alle vnd jede obgeschriebene priuilegien, punct vnd artikel wollen wir zu ewigenn zeiten stets vest vnd vnuerbrochenn gehalten habenn. Zu vhrkunt haben wir vnsz mit eigener handt vnterschriebenn vnd vnser koniglich secrett hirunder anhangen lassen. Geben zu Norkopingen den andern Augusti nach der geburt vnser Herrn vnd Selichmachers tausendt funfhundert vnd im einvndsechtzigsten jahre.

**Ericus XIV.**

**Zweite Abtheilung.**

---



## **Universale Peters des Grossen**

vom 16. August 1710.

Nach dem im Rathsarchive zu Reval befindlichen Originale (nur deutsch) auf Papier mit dem Siegel und der Unterschrift des Kaisers.

Gedruckt bei Paucker, Wrangell's Chronik von Ehistland S. 196—198 und Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts II, 370—372 (nicht nach dem Original).

### **Wier Petrus der Erste von Gottes Gnaden Czaar und Imperator von allen Reussen etc.**

Thun hiemit gegen jedermänniglichen, welche dieses ansichtig werden, kund und zu wissen, dasz nachdeme der grosze Gott Unsere gerechte Waffen mit so vielen herlichen Siegen, zu Preisz und Ehre seines heyligen Nahmens gnädiglich bekröhnet, Wier zwar herzlich geneiget wären, unserm Reiche und allen Benachbahrthen, einen sicheren und beständigen Frieden zu gönnen und zu geben, von dem Könige in Schweden aber, wegen seiner bekandten Opiniatreté, zu keiner recht friedtsamen Ruhe gelangen können, sondern zu gewisser Erhaltung dieses rechtmäsigen Endzweckes, nunmehr die Waffen nach Ehistland zu transportiren und unsz an denen Seehäfen gegen alle Invasiones feste zu setzen, und insonderheit der Stadt Reval durch Göttlichen Beystand unsz zu bemächtigen, unsz necessitiret finden. Bey welcher Fortsetzung Unseres gerechten Desseins Wier vor christlich und billig erachtet, allen und jeden Einwohnern dieses Fürstenthumbs Ehistland, wesz Standes und Condition sie auch seyn mögen, solches vorhero in Gnaden kundt zu machen, und so wohl einen jeglichen insonderheit, als allen ingesamt, unter was Consideration und Nahmen sie immer sortiren mögen, Erbherren, Pfandhaltern und Arrendatoren, Einwohnern in Städten und Flecken, und ohne einige Ausnahme bis auff den geringsten Bauren, alle Sicherheit und Gnade in ihren Güthern, Häusern und Wohnungen, auf den Wegen und überall mildkeyserlich darzubieten und heylig zu versichern, also dasz Wir alle und jede Eingesesene, Possessores und Einwohner besagten Fürstenthumbs, mit aller ihrer Habseeligkeit und zugehörigen Güthern in unseren specialen grosz Czaarischen Schutz nehmen, und für alle Sicherheit gnädiglich garantiren, dergestalt, dasz Niemanden von Unseren Trouppen, als



welcher wegen scharffe und zulängliche Ordres gestellet sind, etwas gewaltsames noch leydes solle zugefügt werden. Dagegen Wier auch hoffen und begehren, von allen obbenannten des Fürstenthumbs Ehtland, dasz sie fürsöz erste in ihren Häusern Güthern und Wohnungen verbleyben, die aber, welche sich absentiret haben möchten, wiederkehren und den von Gott verliehenen Segen diesjährigen Gewächses mitgenieszen, wozu gleichfalsz und insonderheit die Priesterschaft bei künftiger schwerer Verantwortung ausdrücklich vermahnet wird, auch gegen unsere gesampte Befelichabere und Milice sampt allen Officianten sich gebührlich comportiren, weder directé noch undirecté Unwillen und Schaden zufügen, und solchergestalt verhüthen, dasz Mann nicht über unzulässiges Unternehmen, zu so harten Remedes nach Krieges Manier, alsz einige in Lifland sich muthwillig über den Hals gezogen, veranlaszet werde; Vielmehr aber unseren dort im Lande zu stehen kommenden Troupen, zur unentbehrlichen Subsistence, nothdürfftigen Unterhalt ausz ihren Güthern zu reichen, sich willig finden laszen. Woneben die Baurtschaft, so lieb derselben ihre zeitliche Wollfahrt ist, ernstlich anermahnet wird, in ihren Gesindern zu bleyben, und sich ja nicht in die Wälder und Büsche zu retiriren, falsz sie nicht der Gefahr wollen exponiret seyn, in solchen verbotenen Retirade von unseren Soldaten attrapiret, und an Leib und Guth gefährhet zu werden, gestalten ein solches die Prediger von den Cantzelen, der Baurtschaft öfters und deutlich zu erkennen zu geben, und öffentlich abzukündigen hiemit ausdrücklich erinnert werden.

Ueber ein solches aber zu algemeinem Heyl desiderirtes gutes comportement, werden Wir daher sonderbahre Vergnügung empfinden, weilen dadurch desto beszer eine richtige genieszung des sicheren Schutzes, und unserer milden Gnade, mit dem Wir dem Fürstenthumb Ehtland zu gethan sind, allen Einwohnern des Landes warhaftig zu statten kommen möge. Insonderheit aber können Wir nicht unterlaszen, Einer Wohlgebohrner Ritter- und Landschafft des Fürstenthumbs Ehtland, wie auch E. E. Rath und der gantzen Bürgerschaft der Stadt Reval unsere besondere Gunst und Gnade auch hierinnen zu declariren, dasz so balde nach Gottes Willen das Land unter unsere devotion völlig gebracht ist, Wier nicht allein ohne einige Innovation der im gantzen Lande und Städten biszherzu üblichen Evangelischen Religion, alle ihre alte Privilegia, Freyheiten, Rechte und immuniteten, welche unter der Schwedischen Regierung eine Zeithero Weltkündig violiret worden, nach ihrem wahren Sinn und Verstand heylig zu conserviren, und zu halten gesinnet sind; sondern Wier geloben auch dieselben mit noch ampleren und herlicheren, nach gelegenheit zu vermehren. Worüber die Stadt Reval, alsz welche sich so wenig des gerühmten Succurses, alsz Riga und Duna-munde zu getrösten hat, woferne sie nicht zu ihrem Ruin und Schaden unverantwortlich opiniatiret, hiermit ebenmässig und in specie heylig versichert wird, wie Wier denn der Stadt Reval

und dem gantzen Fürstenthumb Ehtland, wenn sie in Zeiten unsere ihnen offerirte Gnade und gnädige Intention mit billiger und schuldiger Erkentlichkeit amplectiren, alle die Douceurs und Wolthaten, so wir dem Fürstenthumb Lieffland, und der darinn gelegenen Haupt-Stadt Riga, alsz welche Unsz bereits das Homagium praestiret und würcklich gehuldiget, zugewand, auch allernädigst theilhaftig machen wollen.

Gleich wie nun Unser sincerer und gerechter Propos zur endlichen, algemeinen Ruhe und Sicherheit unserer Reiche und der Benachbarthen, alsz auch zum glücklichen aufnehmen und Wollfahrt Ehtlandes gerichtet ist, also hoffen Wir auch von dem allgewaltigen Gott den beständig gesegneten Succesz unserer siegreichen Waffen und persvadiren unsz nicht allein von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, sondern auch von der Stadt Reval, dasz Sie den Anblick ihrer Erlösung von dem Schwedischen Joche, darunter Sie lange haben seutzen müssen, gebührend werden erkennen. Uhrkundlich sind diese Universalien von unsz unterschrieben, und mit unserm Grosz Czaarischen Insiegel corroboriret. Datum St. Pietersbourg d. 16. Augusti St. vt. Anno 1710.

Петръ.

(L. S.)

## **Begleitschreiben des Fürsten Menschikoff** an die Stadt Reval vom 17. August 1710.

Nach im Rathsarchive zu Reval befindlichen Original auf Papier mit der eigenhändigen Unterschrift des Fürsten. Auf dem Couvert des Briefes das wohlerhaltene fürstliche Siegel und die Bemerkung „prod. in Sen: d. 29 Sept. Ao. 1710.“.

Gedruckt bei Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts  
II, 372—374.

Hoch- vnd Woll Edle, Hoch- und Wollgelahrte, Hoch-  
vnd Wollweise Herren Bürgermeister vnd Rath, wie  
auch Sämtliche Löbliche Bürgerschaft.

**E**sz wird Einem Woll Edlen Rath vnd Sämtlicher Löblichen Bürgerschaft ausz denen durch diese Länder überall erschollene Nachrichten vorhin gnugsam bekandt seyn, welchergestalt Se. Grosz Zarischen Mt., durch einen von dem Allerhöchsten Gott glücklich verliehenen Success dero victorieusen Waffen die Province Lief-land sampt der Stadt Riga bereits vor einige Wochen conquétiret, auch von dem Lande sowoll alsz der Stadt die solenne Huldigung angenommen haben. Worum auch die Festung Dunamünde ohne Gegenwehr sich ergeben. Welchemnach gleich wichtige Vrsachen, wie ausz beygehenden Allergnädigsten Universalien umbständlich kan ersehen werden, Höchstgedachte Se. Kayserliche Maytt. veranlaszet haben, Dero Gott Lob! Siegreiche Waffen nach Ehistlandt vnd gegen die Stadt Reval avanciren zu laszen. Wie aber Se. Kayserl. Maytt. in Christlicher vnd Allergnädigster Compassion von Herten beklagen, dasz die guthe Stadt Riga durch vnbedacht- same Opiniatreté gewesenen dortigen General-Gouverneuren, in welcher Er iederman auf gewissen Succurs vnd assistance ausz Schweden, wieder alle raison vnd des Reiches bekandten Zustand, verleilicher weyse vertröstet hatte, mit Feuer vnd forc eder Bomben hat müszten angegriffen werden [—] Wodurch esz geschehen, dasz sowoll Gottes- alsz andere publique vnd private Häuser übel zugerichtet, vnd die Einwohner der Stadt, zusampt deme ausz dem Lande dahineingeflüchteten Adel vnd Landt-Leuthe nicht allein umb ein groszes Theil ihres Vermögens vnd zeitlicher Wollfahrt gebracht worden, sondern auch viele Tausenden davon ihr Leben jämmerlich verlieren müszten. Welches doch durch zeitige Annehmung angebothener Gnaden hätte evitiret werden können; [—]

Also tragen Allerhöchstgedachte Se. Kayserl. Mt. eine besonders gnädige Vorsorge vor die Conservation der Stadt Reval, vnd habe Ich zu deszen kundbahrer Bezeugung, auf expressen Deroselben hohen Befehl beygeschlossenes vnd mit Kayserlicher Hand vnd Siegel vnterzeichnetes Exemplar der Universalien Einem Woll Edl. Rath vnd der Löbl. Bürgerschaft vngesäumet zustellen sollen. Alle Weltt kan darausz Sr. Grosz Zarischen Mt. Christliche vnd Gnädige Absicht zu Einstellung vnnöthigen Bluthvergieszens vnd zu Abwendung alles Verderbensz von der Stadt vnd deren Einwohner vollkommen bemerken. An Einem Woll. Edl. Rath vnd der Löbl. Bürgerschaft aber lieget esz nun zu erwählen, wasz zu ihrem Heyl vnd Frieden dienen kan oder zu ihrem Verderben, mit welchem mehr Höchstgedachte Se. Kayserl. Mt. Sie ingesamt so gerne verschonet sehen möchten, nothwendig auszschlagen musz. Laszen Sie esz zu der Extremitet vnd einem rigoureusen Bombardement vnd formeller Attaque kommen vnd sich noch dazu gegen Sr. Zarischen Mt. Waffen in feindseliger Gegenwehr betreffen, so können Sie leichtlich vorhero selbst das facit machen, dasz hernachmalen, wan solche Mühe vnd Kosten würrlich angewandt worden sindt, keine Gnade, alsz welche man sonder raison vnd nur zu gefallen vnnützer vnd vergeblicher flatterien von Succurs oder Entsatz auszgeschlagen hat, mehr zu hoffen seyn werde. Nehmen Sie aber zu ihrem beszerem Frommen ein Exempel von der Stadt Riga vnd bequemen Sich zu einer willigen Ergebung, weiln doch ihre resistance Sie nicht erretten, sondern bloz zu ihrem ruin vnd Vntergange gereichen kan, so entgehen Sie nicht allein dem Verderben, welches icnc betroffen, sondern haben auch sofort sich des würrlichen Genusses aller offerirten Gnaden, Ihrer alter Freyheiten vnd Privilegien, vollkommen vnd sicher zu getrösten, gestalten hierüber von E. Woll Edl. Rath vnd der Löbl. Bürgerschaft fordtersame positive Erklärung hiemit auszdrücklich begehret wird. Woneben Ich verbleibe

Eines Woll Edlen Rathsz vnd der Löbl. Bürgerschaft  
freundwilliger

АЛЕКСАНДРЪ МЕНШИРОВЪ.

Wesenberg d. 17. Aug: Ao. 1710.

Sr. Hochfürstl. Durchl. Fürst Mentzikows Schreiben an den Rath vnd die Bürgerschaft zu Reval.

## **Begleitschreiben des General-Lieutenant Bauer**

an die estländische Ritterschaft vom 21. September 1710.

Nach dem im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Original auf Papier mit der eigenen Unterschrift Bauers. Ungedruckt.

Hoch und Wohlgebohrne  
Besonders Hochgeehrte Herrn von der Ritter- und  
Landschaft des Fürstenthumbs Ehtlandt.

Wie ich eine sonderbahre Plaisir davon mache, wan ich E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft meine sincere Intention, womit derselben verbunden, worin am Tage legen kan, alsz habe auch voritzo keinen umgang nehmen können denenselben gegenwärtiges Patent so mir von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. blosz zu dem Ende zugestellet worden, dasz es nicht allein der Stadt Reval sondern auch allen und jeden Einwohnern dasz Fürstenthumb Estlandt unter wasz Condition und nahmen sie auch sortiren mögen bekand werde per copiam einzusenden; Wie nun E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausz solchen Patent mit mehrern gnugsam ersehen werden, zu welchem gerechten absehen Ihro Grosz Czaarische Maytt. Dero Siegreiche Waffen in dasz Fürstenthumb Ehtlandt transportiren laszen, und mit welcher Clemence und sonderbahre Gnade sie obbenanten Fürstenthumb Allergnädigst zugethan, Alsz habe auch meines Theils E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ausz einem ungefärbten gemühte hiedurch vor augen zu stellen höchstnötig zu sein befunden, welchergestalt dieselbe durch eine solche fruchtlohse trainirung der Submission Ihro Grosz Czaarischen Maytt. allergnädigsten Schutzes, welchem sich, wie weltkündig bereits nicht allein dasz gantze Lief- und Ehtlandt nebst denen davon dependirenden Festungen bisz auf diesen ohrt, sondern auch neulichst desz Hertzogthumb Carelen und die Festung Kexholm unterwürffig gemacht auch würcklich alle. Douceurs undt Marqves Dero hohen Protection nach wünsch genieszen, weiter nictes effectuiren würden, alsz sich undt Dero Güther, welche noch biszhero so viel mögl. conserviren laszen, einem unumbgänglichem ruin exponiren, ja gar verlustig machen, weilen man daraus nicht anders alsz eine pure opiniatreté und feindtseeligkeit so sie gegen Ihro Grosz Czaarischen Maytt. in Dero gemüthern hegen würde absehen können, und also per consequence auch Dero Güther, welche ohne ihren Possessoren und rechter administration in unordnung verlaszen gänzlich mitgenommen werden müszen, so aber noch alles, wan dieselbe zeitig

(weiln man doch gnugsam weisz dasz solcher ohrt, so woll wegen der darin grassirenden Contagion, alsz keines ausz Schweden verhoffenden sonderl. ranforts sich nicht lange halten kan) submittiren würden, verhütet werden könte. Welches E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft zu ihrer höchstnötigen nachricht hiedurch bekant mache, und zu allen dienstgefleiszigkeiten, so nicht wieder das hohe Interesse meines Allergnädigsten Herrn versichern wollen dasz allemahl sey

E. Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft  
dinst begieriger  
Diner  
Rudolf Felix Bauer.

Hauptquartier  
Harck d. 21. September  
Ao. 1710.

# Capitulation

der schwedischen Garnison in Reval

vom 29. September 1710.

Nach dem im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Originale auf Papier. Gedruckt bei Paucker, Wrangell's Chronik von Ehtland S. 179—195.

## Accords Puncte

Welche von Ihro Königl. Maytt. von Schweden wohlbestallten General Major und Vice Gouverneuren Herrn Diedrich Friedrich Patkull, bey übergabe der Königl. Stadt undt Festung Reval, benebenst den Thumb darselbst, an Ihro Grosz Czaarischen Maytt. wohlbestallten General Lieutenanten Ritter undt obristen, Herrn Rudolph Felix Bauer, zur ratification und vollenkommentlichlichen Festhaltung praetendiret worden.

1<sup>o</sup>.

Wird begehret, dass gemeltem Herrn General Major und Vice Gouverneur mit seiner gantzen Familie, Hauszgenoszen und Bedienten, Sie mögen seyn und nahmen haben, wer oder wie sie wollen, so balde Windt und Wetter es füget, nach eingegangenen und zur richtigkeit gebrachten, von beyden Seyten völlig untergeschriebenen diesen Capitulations-Puncten ein freyer und ungehinderter auszug und abzug, von hier zu Schiffe nach Schweden gestattet, dieselbe allesambt und sonders an Ihren Persohnen in keinerley Weyse beleydiget noch gefährdet, auch Ihme den Herrn General Majoren und Vice Gouverneuren frey gelassen werden solle, alle seine habende publicque ambts Schriften und gepflogene Correspondence wie imgleichen, seine Ihm und denen Seini- gen angehende Privat schriftten, fahrende Haab und Güther, sie bestehen,

Ad 1<sup>um</sup> Punctum.

Wie dieser Punct in allem der Billigkeit Conform ist; alsz wird derselbe auch al- lerdings accordiret, und dem Wohlgeb. H. General Ma- joren und Vice Gouverneu- ren alle selbst verlangte as- sistance zu seinem abzuge festiglich versprochen. Wei- len Er aber ein eingesesze- ner Liffländischer vonadell, reserviret man sich hie- durch woferne derselbe gänzlich von hier nach Schweden wegzugehen in- tentioniret wäre, dasz er alszdann sich schriftlichen zu reversiren hat, in Spa- tio einer Jahresfrist we- der wieder Ihro Grosz Czaarischen Maytt. noch dero alliirten sich auf ei- nigerley ahrt und weisze

worin sie wollen in Schapfen, Kupffern und Kasten, auch andern Behaltmüszzen hineingelegt und verwahret, ungerühret, unaufgemachet undt unvisitiret, zugleich von hier mit ausz und abgefolget, keinesweges aber geplündert, oder auf was ahrt und weise, es immer geschehen kan, oder mag, umb dasz, wasz ihme oder denen Seinigen zugehörig, mögen angehalten werden.

in Dienste einzulaszen. Solte obbenanter Herr General Major und Vice Gouverneur aber allhier im lande auf seinen Güthern verbleiben und Ihro Grosz Czaarischen Maytt. alsz seine Hohe obrigkeit in unterthäniger Devotion agnosciren wollen, wird ihm ein solches Zurückbleiben accordiret, wiedrigensfalls aber der abzug nach Schweden wohl erlaubt, jedoch dabey angedeutet, dasz er dadurch sich aller seiner in Ehstlandt und Liefflandt habenden Güther, alsz ein Liefländer wird verlustig machen.

## 2.

Wenn bey dieser jetzo grassirenden Contagion der Herr General Major und Vice Gouverneur, nach unterschriebener gegewärtiger Capitulation, nicht alsofort seine reise, über nach Schweden, antreten könnte: So bedinget Er sich den winter über, mit seiner gantzen Familie und Hausgenoszen, entweder allhier in der Stadt, in seinem quartier, oder auch auf seinen Pfandtguthe Odenkatt, zu verbleiben und verspricht in nahmen und von wegen Seiner Grosz Czaarischen Maytt. der Wohlgebohrner Herr General Lieutenant Ritter und Obrister Rudolph Felix Bauer, Ihme alle sicherheit, so dasz er und die seinigen, vor Ihro Grosz Czaarischen Maytt. regulair und irregulair Trouppen, wieder allerley anfecht und beeinträchtigung aufm lande sicher seyn, auch wenn er endlichen seine reise nach Schweden fortzusetzen gesinnet, mit gnugsahmen Paszporten solle versehen werden.

## 3o.

Die biszher alhier gestandene Kö-

## 2.

Dieser Punct wird dem Wohlgeb. H. General Majoren und Vice Gouverneuren völlig nachgegeben und seinem arbitrio anheim gestellt, entweder gleich nach Schweden mit weggehen, oder allhier in der Stadt oder auf seinem Guthe, solange es Ihme beliebig, zu verbleiben, nur dasz darbey, woferne Er gänzlich nach Schweden weg gehen wollte, die angehängte reservation in 1o. puncto in ihrem vigore verbleibe.

## 3.

Dieser Punct wird im al-



nigl. Schwedische Milice, so woll bey der artillerie alsz auch bey den Fortifications Estaat, Cavallerie und Infanterie, bestehende im Regiment, Bataillone oder Compagnie ober- und unter-officiren, Stabsbedienten, Priestern, Auditeuren, Trompetere, Hau-boisten, Tambours, Pfeiffer und Gemeine, in Summa alle die in dieser guarnison, bisz hierzu gewesen und dazu gehören, insonderheit aber die trouppen welche jungst zum Succurs ausz Schweden anhero gekommen, accordiren für sich, nach Krieges manier, den andern tag nach diesen unterschriebenen und aggregirten accords Punkten einen freyen und ungehinder-ten ausz-march, durch die grosze Strandt Pforte, mit klingenden Spiel, fliegen-den fahnen und Estandarten, mit allen fertigen ober und untergewehr, Kugeln im munde, und bey sich habende 12 st. fertigen Patronen undt 8 Canonen auch zum Spiel gehörigen Instrumenten, mit Ihren Frauen Kindern und gesindes Leuten, gezelter und allerhand Bagagie nichts auszge-nommen, gerades weges nach dem Haffen zu, alwor zufferst die zum Succurs angekommenen Königl. Schwedischen Völcker, Sich auf die fertig liegende Schiffe begeben, die übrigen aber welche nicht auf die Fahrzeuge raum haben möchten, marchiren nach dem Hoffe Wieme, darselbst und auf denen darherumb liegenden güthern und dörrern, in so lange stille zu liegen, bisz so viele Schiff und Fahrzeuge angeschaffet werden, dasz dieselbe und also die gantze rest der gvarnison zu waszer hinüber nach Schweden gebracht werden könne. Für die Krancke aber und welche nicht zugleich mit Embergviret werden können, bedinget man, dasz denenselben und für dero, bey Ihnen mit zurückbleibenden officiren, Feldscher und Bedienten, besagtes Guht Wiems mit seinen Dörrern, und wen solchē nicht verschla-

lem umb so viel mehr völligst placidiret, weilm man gnugsame nachricht hat, dasz die Schwedischen National Völcker, meistentheils mit denen Ihrigen zu Schiffe emberqviret, nach Schweden wegzugehen. Der guarnison wird nach Krieges manier mit klingendem Spiel, fliegen-den Fahnen, Estandarten, mit allem fertigem ober- und untergewehr, Kugel im Munde, 8 st. fertige Patronen und 6 Canonen, der freye ausz-march durch die Strandt Pforte nach den Haffen accordiret, nur dasz alle und jede hohe und niedrige Militair und Civil-Bediente, welche natione Lief- und Ehtländer seyn, sub Confiscatione bonorum, auf Ihre Höffe, Häuszer und Wohnungen zurück bleiben müszen. Wasz die Krancken so da nach bleiben möchten, anbetrifft, wird schon gesorget werden, dasz Sie sowohl an unterhalt alsz medicamenten auch benötigten Schützungen keinem mangell unterworfen seyn sollen.

gen, andern benachbarte gelegenhiten, in so lange ungestöret gelaszen werden, bisz sie reconvalesciret und denen andern, über Waszer folgen können: Auch dasz inzwischen so woll der gantzen gvarnison alsz denen zurückbleibenden Krancken, officirer, Feldtscher und Bedienten, Medicamenta, unterhalt und die auf der reise benötigte Lebensmittel auf 6 wochen lang, nach der Königl. Schwedischen Marche-ordonance, ausz Ihrö Grosz Czaarischen Maytt. Cassa und dero Magazin wie imgleichen auch, nohtdürfftigen Schüsze gereicht und gegeben werden möge.

4.

Ihrö Grosz Czaarischen Maytt. Milice soll alsofort nach geschehner unterschrift und auswechszelung dieser Capitulations articuln, aufm thumb die thumsche pforte, zum einmarche und besetzung der Häubt und besagter Pforte-Wachten, auch in der Stadt die Lehmporte, nebst anderen kleinen thoren, zu besetzung der wachten, auch derer darzu gehörigen auszer- und innren-Wercken, eingeräumt werden, und wan solche besetzung der Pöste geschehen, wird die dieszeitige Königl. Schwedische Milice, alsofort von Ihrö Grosz Czaarischen Maytt. mit zulänglichen unterhalt und lohn, nach Schwedischen gvarnison Staat unumbgekürtzet, und ohne eine Stunde davon mangel zu haben, in guthen genieszbahren Persehlen versehen. Den andern Tag aber, nach abgeschlossenen dieszen accords Puncten, und so lange bisz diese Schwedische milice die grosze Strandpforte, mit behöriger wache besetzt, noch inne hat, wird derselben ohne unterscheidt und ansehen der persohnen, auf einer so kurtzen Zeit, Sich die freyheit, Ihrer noch habenden quartierer zu bedienen, in der Stadt herumb, und in der Vorstadt aus- und einzugehen und

4.

Dieser Punct wird in allem völlig placidiret und der Schwedischen gvarnison, so bald von Ihrö Grosz Czaarischen Maytt. Troupen die veraccordirte thoren besetzt, innerhalb 24 Stunden, in der Stadt ihrer geschäfte wegen unweigerlich ein und auszugehen, die freyheit zugestanden, wenn der wind aber contrair wäre, und keine zulängliche Fahrzeuge hätten, dasz Sie fortkommen können, sollen Sie an einen gewiszen ohrt in denen Vorstätten so lange subsistiren, bisz Sie fort kommen können.

dasz Ihrige zu bestellen, expresse vorbehalten und bedungen.

5.

Im fall einige von der auszumarchirenden Königl. Schwedischen gvarnison, es sein hohe und niedrige officiren, Artollerie, Fortification oder Staabs Bediente und gemeine, wer es wolle, Ihre Bagagen, Mobilien und Sachen, nicht solten zugleich mitführen können, so capituliret man, dasz ihnen freyheit gegeben werden möge, entweder selbige an den meistbiethenden, nach eigenen gefallen, zu verauszern, oder selbige bey jemanden in der Stadt zu deponiren und bey gelegenheit nach- und weg zu holen, und dasz, wan selbige weggehohlet werden, solche sodan unvisitiret und ungerühret auch unberaubt, ohne auflegung eines Zolles oder recognition, gefolget werden mögen.

6.

Denen H. officiren sowohl alsz gemeine von der Königl. Schwedischen gvarnison, müssen auch Ihre Victualien und Hausz Pro ision, Persehlen, sie mögen nahmen haben, wie sie wollen, nicht allein wehrender ihrer anwesenheit alhier, sondern auch bey ausz- und abzuge, ohngeschmälert und ungezwungen auch unvisitiret zu ihren eigenen Besten und Nutzen gelassen, denenselben auch, Wasz sie noch einzukauffen nöhtig haben möchten, ungewweigert werden.

7.

Accordiret man auf Seiten dieszer Königl. Schwedischen Milice, dasz keiner es sey wer es wolle, weder gemachten publiqven noch Privat Schulden halber, Sie rühren her oder haben nahmen wie sie wollen, arrestiret, oder in seinem ausz und abzuge möge gehindert werden, sondern dasz die Creditores mit solchem Ihren Schuld-

5.

Accordatur.

6.

Dieser Punct wird vollig Placediret.

7mo.

Wasz die Particulair Schulden betrifft, werden Sich die Interessenten über die Versicherung und desz termins vereinbahnen.

nern zu Liqidiren, und von Ihnen so dan saubere obligationes anzunehmen, Schuldt mit Schuldt Compensiren zu laszen oder ausstehende qwartiergelder in Solutum zu acceptiren schuldig und gehalten sein sollen.

8.

Wan die dieszeitige Milice ihre in obgesagten 3<sup>ten</sup> §. veraccordirete 8 Canonen und die Herrn Regimentz- Compagnie- auch ober- och unterofficirer nebst gemeine, sich mit Ihren fertigen ober- undt untergewehr, Kraut undt Loht, deszgleichen mit Patronen versehen und zum abmarche zu sich genommen haben; So will der Herr General Major und Vice Gouverneur die hier befindtlichen Pullver Thürme, alles darin verhandene Pulver und ammunition nebst der archelie und den darinnen verhandenen Montirungs Sorten, wie auch alles grosz und kleine geschütz, an Ihre Grosz Czaarischen Mtt. einkommende und dazubestalte officianten unter einer Pertinenten Specification anweisen und abliefern laszen: Auch sollen entdecket und angewiesen werden, wo und an welchem ohrte, die umb und bey dieser Festung gemachte Minen, mit ihren Vocaden anzutreffen. Worentgegen man auch des Vertrauens lebet, Es werde von Ihre Grosz Czaarischen Maytt. seiten in keinerley wegen, diese auszumarchierende Gvarnison und alle diejenige so entweder alsofort oder auf eine Zeit hernach ausz und nach dem Lande reiszen, ebenfalls nicht geschadet noch auf- und angehalten werden.

9.

Es wird auch expresse verahandelt, dasz im wärenden Sejour oder Embergvement, Kein Sollldath zu Rosz und fuesz, Hohes oder niedrigen Standes unter einigen fürwand, von jemand aufgehalten, angegriffen, oder auf einigerley weisze mit gewalt

8.

Dieser Punct wird excepto, dasz in den 3<sup>ten</sup> §: nur 6 Canonen und 8 fertige Patronen zugestanden, alles völlig Placediret.

9.

Dieser Punct wird zwar in so weit Placediret, nur dasz diejenigen Persohnen welche ausz freyem willen zurücke bleiben und entweder Ihre Grosz Czaarischen Maytt. dienste su-

oder list weg genommen, persvadiret und abspenstig gemacht werden solle, und wan etwan einer zu desertiren trachten würde, sein eigener und nechster officir ihn in der guthe, oder fals selbige nicht zureichlich mit Violence davon abzuhelffen, Keines weges hindert oder molestiret werden möge.

chen oder sonsten private Handtierung treiben wollen, Sie mögen heimlich oder öffentlich zu unsz kommen, Keines weges zum abzuge mitobligiret werden können, und müszen insonderheit alle national Lief- und Ehstländer, wie im 3<sup>ten</sup> §. erwehnet, nebst der Ehstnischen Adels-Fahnen allhier zurücke bleiben.

## 10.

So behält auch in währendem Sejour der Herr General Major und Vice Gouverneur mit seinen Herrn officiren das Competirende Commendo nebst der Justitz über die Königl: Schwedischen Völcker, undt Verspricht der Herr General Lieutenant Ritter und obrister auf Ihro Grosz Czaarische Maytt. seiten, die bey sich habende gefangene, so vor oder wehrender Belagerung dieszer Stadt undt Festung, von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Troupen gefangen worden, auszuliefern gleich wie auch solches von dieser seiten, eben so viel, wan sich noch welche finden solten, und in gleicher qualität leuten geschehen soll.

## 10.

Dieszer Punct wird völlig accordiret.

## 11.

Wird vor der hiesigten Königl: Schwedischen Guarnison, nicht weniger auch vor die Hohe und niedrige officirer, wie imgleichen vor die officirers Frauen, Wittwen und Wayszen, Item vor die Königl: Civil Bediente, alles daszjenige bedungen, wasz der Königl: Gvarnison und Civil Bedienten zu Riga und Pernau ist bedungen und verabhandelt worden nämlich dasz denenselben alles und jedes, gleich alsz wan esz allhier specialiter von wort zu wort eingeführet wäre, zu statten kommen und Sie alle Conditiones, so weit sie sich anhero qvadiriren, zu guthe zu genieszen haben

## 11.

Dieszer Punct wird in allen dergestalt zugestanden, wie esz in der Rigischen und Pernauschen Capitulation accordiret worden.

sollen, insonderheit aber stehet denen Königl: Civil Bedienten, so wohl abwäsenden alsz gegewärtigen frey, dasz Sie Ihre Beweg- und unbewegliche Güther, Häuszer, Gärten, hypothequen, forderung und mobilien, in einer Zeit von 1 Jahr und 6 Wochen, an den meistbiethenden verkauffen, oder an andere übertragen, und alszden frey und ungehindert, ohne dasz von Ihnen etwas gefordert werde, esz geschehe unter wasz für einen Vorwand es wolle, entweder nach Schweden oder Teuschland, Sich mit den Ihrigen, wenn sie selbst nicht allhier verbleiben wollen, begeben können. Inzwischen aber werden sie in Ihren güther und Häusern unperturbiret gelassen, fals es Ihnen nicht beqwehm fallen möchte noch diesem Herbst wegzuziehen.

12.

Praetendiret man auch, dass in Religions Sachen Keine veränderung gemacht, sondern Prediger, Kirchen und Schul-Bediente, so wohl im Lande alsz Städten und aufm thumb, Ihr amt wie sie darzu die unveränderte Augsburgische Confession verbindet, allemahl verwalten und keines weges, darvon verhindert werden, wie man sich den deszfalls auf den 18 punct der Pernauschen Capitulation beziehet und alles daszjenige begehret haben will, wasz darselbst in Kirchen Sachen, ist verabhandelt worden.

13.

Dasz die reine Evangelische Lehre, so wie sie in der Heyl: schrift verfasst und der augsburgischen Confession und denen Libris Symbolicis enthalten, in hiesigen gantzem lande ungekränckt Conserviret werde, und dawieder keine Hindernüze noch Eindrang auf eynigerlei weyse geschehe, auch jede Kirche in dieszem gantzem Hertzogthumb der biszher zu selbiger

12.

Dieser Punct wird in allem accordiret.

13.

Die Desideria der Herrn Geistligkeit werden bisz aufm 17: § in allen Völlig accordiret.

gehörigen gemeinde zur ausübung des Evangelischen und biszher gebräuchlichen Gottes Dienstes beständig nebst allen denenselben gehörigen Zierathen gelaszen auch alle biszher übliche Ceremonien nach alls vor beybehalten werden.

## 14.

Dasz Seine Grosz Czaarische Maytt. die gantze Priesterschaft ins gemein und einen jeden insonderheit in dero Specialen allergnädigsten Schutz nehmen, auch so Jemand ausz selbiger biszhero etwas gethan hätte, so zu höchstgedachter Grosz Czaarischen Maytt. miszfallen auf einigerley weyse gereicht were, dasz solches alles gnädigst verziehen und per amnestiam gehoben sein solle.

## 15.

Dasz jeder Priester bey seiner anvertrauten gemeine, nach alsz vor bleiben und daszjenige, wasz einem jedem Zeit wehrender Regierung dero Glorwürdigsten Könige in Schweden, von ampts oder rechtswegen zugekommen und entweder nach biszheriger usance oder laut seiner Vocation an Gerechtigkeit und Accidentien zugekommen, noch hinführo unverkürtzt zugenieszen haben, Keiner aber befügt sein solle solches eigenthätiger weysze zu schmälern oder zu endern.

## 16.

Dasz sämptl: Priesterschaft und ein jeder insonderheit aller derer Immunitäten und gerechtigkeiten zugenieszen haben solle, welche die Königin in Schweden Christina glorwürdigsten andenckens und (sic, lies: in) dero deszfalls gedruckten und ertheilten Privilegiis dem gesammten Geistl: Stande ertheilet hat, oder mit welchem sie in der Königl: Schwedischen Kirchenordnung oder andern Königl: resolutionen begnadiget worden.

17.

Dasz die Mittel derer Kirchen, des Landt- Priester- Wittwen Fisci, die Legata und andere ad pios usus destinirte mittel samt den Kirchen- Geräthe u. Eigenthumb mögen privilegiret bleiben und auf andere usus nicht können noch sollen verwandt werden.

18.

Dasz die Priester wegen Ambtes- und Kirchen Sachen und wasz von selbigen dependiret nach biszheriger usance vor keinen andern Gerichte alsz den Geistl: Consistorio sollen belanget und geuhrtheilet werden, auch dasz Praepositi und die Consistoriales wie biszhero, wasz zu der Kirchen Wohlstand erfordert wird beobachten und die Priesterliche Ambts und Kirchen Sachen Dijudiciren und abuhrtheilen mögen.

18.

Dieser Punct bleibt bey der alten usance und gewohnheit.

19.

Wen jemand von der Priesterschaft anderswohin sollte vociret werden, oder auch wegen seiner Gesundheit in (sic, lies: und) anderer wichtigen angelegenheiten halber nach andere ohrten verreiszen wollten, dasz Ihnen solches nebst denen Ihrigen nicht geweigert oder sie an der Reise gehindert werden.

19.

Weilen dasz landt ohne dem einen groszen mangel an Priestern hat, wird ein jeder von selber darnach sehen, lieber bey seiner gemeine zu verbleiben, als sich anderwärts wegzubegeben. Solte doch jemand mit avantage anders wohin vociret werden, kann man solchem seine fortune nicht vor- enthalten, wann er aber in seinen eigenen privat Angelegenheiten verreiszen würde, musz er allezeit einen andern in seiner stelle hinterlaszen.

20.

Alle Glocken, die orgeln und Cronen in Kirchen, Goldt, Silber, Geldt, Kupffer, Meszing, Zinn, Bley und wasz mehr an metall, so Publiq alsz privat und wasz in denen Kirchen befindlichen seyn kan, wie auch die darinnen verhandene Gräber, werden denen eigenern, Sie sein Edelleute vom Lande, Civil bediente oder Bürger in der Stadt und aufm thumb, ohne ab-

Ad Punct: 20<sup>m</sup>.

Dieszes wird Völlig Accor- direct.



kürztung und ohne einige auflagen  
gelaszen.

21.

Wenn einige Militair oder Civil bediente, belieben tragen möchten unter Ihero Grosz Czaarischen Maytt. Hohen Schutz zu verbleiben; So wirdt vor ihnen bedungen, dasz ihre Häuser, Gärten und Plätze aufm thumb und auszerhalb der Vestung oder im der Stadt belegen, mit keiner einqwartirung, Contributionen, Wachten, Arbeits tagen, Schüzungen und dergleichen, weiln in sothanen Häusern keine Bürgerliche nahrung getrieben wird, belegt und graviret, sondern wieder alle zudränglichkeiten, einqwartirungen und andern Bürgerlichen auflagen, befreyet sein sollen. Und gleich wie die Militair- und Civil bediente, zu ihrer eigenen Hauszes nohtdurfft, freyes backen, brauen und brennen, ohne Erlegung einiger accise, genoszen; So verhoffen sie auch bey solcher freyheit geschützet zu werden.

22.

Esz bleiben auch alle obligationer und Pfandtverschreibungen so wohl publice alsz private, item alle rechtmäsziige Pacta Transactiones und Contracten, wie imgleichen alle Immissiones und die Judicat gewordene Sachen, bey ihrer undisputirlichen richtigkeit, gleich auch solliches alles alschon in der Rigischen und Pernauschen Capitulation, von Seiner Grosz Czaarischen Maytt. seiten, gebilliget worden, wannenhero man sich auf solche Capitulationes allerding bezogen, und alles und jedes mit zugeniezen nochmalen reserviret haben will, wasz darinnen dem ein und andern Stande zum besten und so weit esz sich anhero qvaderiret, eingefüret ist.

23.

Vor diejenige Persohnen, welche

21.

Dieser Punct wird gleichfals placediret, und bleibet's bey der alten gewohnheit.

22.

Dieser Punct wird ad normam der Rigischen und Pernauschen Capitulation völlig Consentiret.

23.

Wasz diesen Punct betrifft,

Ihro Königl: Maytt: und der Hochl: Cron Schweden, auf reducirte güther, einige Mittel an Geldt, Getreyde und anderen Persehlen, entweder selbst vorgeschoszen, oder auf Tertial- arrende güther, an Privat Persohnen, einige gelder Pfandes weisze gegeben, wie imgleichen vor Privat Persohnen ihre schuldig gebliebene Arrende restantien an getreyde und geldt dem Publico entrichtet haben und darauf, in den Possess einiger güther, bona fide gekommen sein, wird accordiret, dasz solche Possessores nicht eher depossidiret werden mögen, bevor sie ihre Capitalien, vorstreckungen der Bauerschafften und meliorationes Kosten, nach geschehener güthtlichen oder gerichtl: Liqvidation, entweder abgerechnet haben, oder auch von denen, welche die güther erblich wieder bekommen solten, Contant befriediget worden.

## 24.

So bedinget man auch, dasz die auf dem thumb und auf der Schlosz Jurisdiction wohnende Bürgerschaft, alsz welche mit der Bürgerschaft in der Stadt, nichts zu thun hat, sondern von derselben gantz Separiret ist, bey Ihren wohlerhaltenen Privilegien möge mainteniret werden, auch dasz das Burg Gerichte, welches jurisdictionem über alle Publique güther, deren Possessoren und bauerschafften im lande, in Civil- und Criminal Sachen, wie imgleichen über die auf dem thumb und dem Schloszgrunde, wohnende bürgerschaft unterm Praesidio des Statthalters gerichte exerciret im Stande bleibe. Ihre Grosz Czaarischen Maytt. werden aber allergnädigst geruhen, denen assessoren und Ihren Praesidenten nebst andern bedienten, dieses gerichtes einen zulänglichen lohn zu bestehen, weilen Ihre Königl: Maytt. von Schweden solch gericht biszhero Salariret haben.

musz eine solche Sache wenn sie privat und kein der Crohn vergestreckte Gelder angehen, vom ordentlichen gerichte decidiret werden, unter deszen bleibet der Possessor, ehe darüber eine gerichtliche Decision ergangen, bey seinem geruhigen Possess.

## 24.

Weilen Ihre Grosz Czaarische Maytt. in dero allergnädigsten universale versichern, dasz alles bey denen alten Privilegiis verbleiben soll: Alsz hat esz auch darbey sein billiges bewenden, und wird wegen Salarirung des gerichts, Ihre Grosz Czaarische Maytt. gnade imploriret werden müszen, welche sich dan darzu, schon allergnädigst erklären werden.

25.

Wird expresse accordiret und praecaviret, dasz, wen wieder alles vermohten, einer oder anderer in- oder ausserhalb Militair oder Civil-diensten, adellichen oder Bürgerlichen Standes, Hier solte vorhanden sein oder gefunden werden, der, vor, in oder wender der Krieges-Zeit, Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Hoheit Selbsten, oder dero Trouppen ins gemein oder jemanden in Specie beleidiget, oder auf wasz vor ahrt und in wasz vor regarde es geschehen sein möchte, etwas übeles zugefüget hätte, dasz solches an denselben in Keinerley weyse gerochen, noch derselbe deszfalls zur Rede gestellet werden, sondern solches ver-geszen sein und derselbe Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Hohen Schutzes und Protection, Er sey entweder des vorhabens, nach Schweden wegzuziehen, oder hier in lande zu bleiben, in der that, zu geneszen haben möge.

25.

Bleibet bey der Pernou-schen Capitulation §. 15.

26.

Weilen E: Hochwohlgeb: und Wohlgeb: Ritterschafft, wie Imgleichen E: Wohl Edl: und wohlweiszer Raht der Stadt und also ein jederer Standt vor sich selbst accordiret; So wird nur dieses von dem H: General Major und Vice Gouverneur König! Schwedischer seiten begeret, dasz Ihro Grosz Czaarische Maytt. möchten er-suchen werden, dieser Stadt und Hert-zogthumb Ehistland mit einer der Teut-schen sprache wohl kündigen Gouver-neuren gnädigst zu versehen, auch eine teutsche Cancelley halten zu laszen, darmit allewegen unbekanter Sprache, besorgliche Irrungen und un-gelegenheiten können verhütet werden.

26.

Weilen diesesz Hertzog-thumb Ehistland und die Stadt Reval in lauter Teut-schen Einwohnern beste-het; Alsz ist es nicht mehr den der Billigkeit conform, dasz nicht allein ein teut-scher Gouverneur allhier dasz Gouvernament habe, sondern auch die teutsche Cancelley beybehalten wer-de. Hoffe auch, dasz Ihro Grosz Czaarische May: an welche deszfalls Specialiter zu Suppliciren verspreche, solches allergnädigst ein-gehen, und consentiren werden.

27.

So wird auch von Seiten Ihro Grosz Czaarischen Maytt. die versicherung auszdrücklichen begeret, dasz

27.

Dieser Punct kan beyder-seits Hohen Potentaten bey künftigt erfolgenden frie-

diese übergabe der Vestung und Stadt Ihro Königl: Maytt. zu Schweden, meinem allergnädigsten König und Herrn, in dero hohen rechte, Praetensionen und Königl: Praerogativen in Keinem Stücke praejudiciren oder nachtheilig sein möge, wie auch, wenn durch einen erfolgenden frieden, diese Stadt und Vestung Reval nebst den thumb unter Ihro Königl: Maytt. von Schweden Devotion wieder gelangen sollte, dasz alles so anjetzo nach denen Inventariis hier gelassen werden müssen, vollenkommentlich restituiret werden möge.

28.

Hierneben müssen auch diesen accord gemäsz, alle und jede so wohl Militair alsz Civil-bediente, Edelleute und Bürger ausz denen Landt Städten bey ihren verbleib in der Stadt oder belibigen ab- und zureiszen aufm lande, von allerley überfall und gewalt derrer Trouppen vor Ihro Grosz Czaarischen Maytt. und dero alliirten, so gantzlich gesichert seyn, dasz Ihnen auf nirgend einerley weisze keine incommodität, behinderungen und verdruz, so wohl vor Ihre Persohnen, alsz mit folgenden oder an Ihren Haabseeligkeiten, zugefüget, sondern durch anordnung des Wohlgeb: Herrn General Lientenant Rittern und Obristen alle disordre, bey allen dero regulair und irregulair trouppen, gehemmet und gesteuert werden, dergestalt, dasz alle und jede und ein jedweder insonderheit in Städten, flecken und güthern im lande, ja auch der allergeringste bauer, in seinem gesinde, Ihro Grosz Czaarischen Mtt. hohe Gnade und versprochene Heylige Sicherheit, vermöge desz ausgegebenen Hohen Kayserlichen Patents Datiret St. Pettersburg vom 16. aug: anni praesentis, völlig zugenieszen haben solle.

29.

Solte oder könnte esz sich auch ·Weiln dieser Punct der

28.

Wird alles völlig Place-diret.

29.

zutragen, dasz einer oder der andere, wieder seine Schuldigkeit, treue und Ihre Grosz Czaarische Maytt. Hoheit handeln und etwas verbrechen möchte; Soll derselbe deszwegen in foro Competenti gestraffet, keines wegcs aber auszer eines ordentlichen urtheils angesehen werden. Und werden eines solchen Delicti halber, diese verabhandelte puncta nicht gebrochen noch gehoben, sondern sie bleiben in ihren völligen vigieur.

30.

Bedinget man sich nach unterschrift dieser Capitulation alsofort einen oberofficir nach Stockholm zu übersenden, der von diesem allen nachricht überbringe und wird derselbe von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. seiten mit reise geldt und Pass versehen werden.

31.

So praecavire und bedinge auch auf dasz nachdrücklichste und kräftigste, dasz alles daszjenige, so anitzo accordiret worden, punctuel und richtig soll gehalten und ausz keinerley ursachen, einige Schwierigkeiten sollen gemachet werden: Auch dasz Ihr Grosz Czaarischen Maytt. alles selbstcn zu confirmiren, allergnädigst geruhen wollen.

Alle diese obangeführte Puncten, wie sie in gegenwärtiger Capitulation von mir accordiret und eingegangen worden, versichere Ich festiglich, dasz dieselbe in allen und jeden stücken und Clauzulen, ohne einige exception unverbrüchlich gehalten, auch Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Selber allergnädigst zu rathabiren geruhen werden. Zu welchem Ende zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt und von beyden theilen eigenhändig unterschrieben und versiegelt werden sollen. So Geschehen im Hauptqwartier zu Harck den 29 September Anno 1710.

Rudolf felix bauer. (L. S.)

Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Meines allergnädigsten Herrn bestalter Gene-

30.

Accordatur.

31.

Wird der billigkeit gemäsz eingegangen und Placedit.

Weiln der Herr General Major undt Vice-Gou-

ral Lieutenant von der Cavallerie Ritter des Weissen Adlers, Obrister über dasz Löbliche Kiowische Dragonner Regiment, und Commendeur über die bey Reval stehende trouppen.

verneur in einer schweren Kranckheit verfallen, so gar, dasz Er Keine feder führen Können; Alsz wird seinetwegen diese obenstehende Capitulation von sämptl. obristen unterschrieben.

Nieroth (L. S.)

Otto Rehbinder (L. S.)

Bogisla. v. d. Pahlen (L. S.)

B. Johan Mellin mpp. (L. S.)

# Capitulation

der Stadt Reval vom 29. September 1710.

Nach dem im Ratharchive zu Reval befindlichen Original auf Papier.  
Gedruckt (nicht nach dem Original) bei Bunge: Quellen des  
Revaler Stadtrechts II, 374—383.

## Puncta

worauf die unter Ihre Königl. Maytt. und des Reichsz  
Schweden biszherigem Schutz gestandene Stadt Reval  
unter Ihre Grosz Czarischen Maytt. Schutz sich zu er-  
geben gesonnen, wenn dieselbe ratificiret werden und  
vollkömmlich derselben fest zu halten, die gnädigste Ver-  
sicherung gegeben wird, selbige bestehen darin

1.

Demnach Ihr Grosz Czarische  
Maytt. Petrus der 1. Czar und Impe-  
rator aller Reuszen, in dero gegebene  
nem und den 16. Augusti dieses Jah-  
res zu Petersburg datirtem, nun com-  
municirtem und kund gewordenen Uni-  
versal die heilige Versicherung dies-  
szer Stadt ausz besonderer Gunst und  
Gnade thun, dasz sie ohne einige In-  
novation nebst der bisz hierzu übli-  
chen Evangelischen Religion dieselbe  
bey ihren alten Privilegien, Freyhei-  
ten, Rechten und Immunitäten heilig  
zu conserviren und zu erhalten, und  
noch mit ampleren und herlichern,  
nach Gelegenheit zu vermehren ge-  
sinnet sind, so nimmt E. E. Raht und  
die Gemeine der Stadt Reval durch  
göttliches verhängnisz dazu bewogen,  
solches gnädiges Erbieten in unter-  
thänigem und schuldigem Respect an,  
und halten sich gänztlich versichert,  
dasz von Ihre Grosz Czarischen Maytt.  
vor sich und ihren hohen Successoren  
ihnen alle von denen Königen in Dän-  
nemarck, von denen Hoch Meistern,

1.

Wie Ihre Grosz Czarische  
Maytt. E. Edl. und Hochw.  
Raht und Ehrsamhen Bür-  
gerschafft der Stadt Revall,  
alles desiderirte in dero  
letzten universall allergnä-  
digst versichert, als wird  
auch dieszer Punct in allen  
stücken, ohne einige Ex-  
ception, völligst accordiret  
und eingegangen.

Herren Meistern, Königen in Schweden von Zeiten zu Zeiten der Stadt und ihren Einwohnern gegebene privilegia, pacta, Immunitäten, Freyheiten alle wohl hergebrachte christlöbl. Gewohnheiten, Königl. Resolutiones in genere und in specie sowohl in spiritualibus als temporalibus werden confirmiret, und zu allen Zeiten nach dem Wortverstande ohne einige andere Deutung fest gehalten werden.

2.

Wird auf das Kräftigste praecaviret, dasz das biszhero gebräuchliche Exercitium Religionis evangelicae nach dem heiligem Wort Gottes der ungedenderten Augsburgischen Confession und andern libris symbolicis in allen Stadts Kirchen ungehindert verbleibe, und Niemand weder von Predigern, noch andern Kirchen Bedienten noch sonsten Jemand bey verrichtung des allhie gewöhnlichen Gottesdienstes verunruhiget werden.

3.

Dasz denen Stadts Kirchen und Schulen von ihren Zierrahten, Glocken, Orgeln, anderem Eigenthum und Einkünften, nictes entzogen sondern alles ohne die geringste verschmälerung gelaszen, und die Priester und Schulbedienten, so nun dabey ordiniret sind, oder künfftig ordiniret werden möchten, bey ihren Saliis und Einkommen conserviret werden, auch Ihnen frey stehe, wenn sie von Hier anders wohin solten vociret werden oder ihrer Gesundheit und wichtiger anderer Angelegenheiten halber verreiszen wolten solches nebst den ihrigen zu verrichten.

4.

Dasz der Stadt das zu derer Herren Meister Zeiten gehabte, unter die hochlöbliche Crohn Schweden gebrachte und unter dero Schutz in 130

2.

Accordatur.

3.

Dieszer punct wird der Billigkeit nach placidiret und dehnen Priestern, wan sie anders wohin solten vociret werden, die Freyheit deszen unweierlich gelaszen, solte aber einer oder der ander seiner privatangelegenheiten wegen, wohin verreiszen wollen, musz in deszen Stelle allezeit einer zurück bleiben.

4.

Weillen Ihro Grosz Czarsche Maytt. der Stadt Revall alle Ihre vorige privilegia und Immuniteten



Jahren ohn Contradiction frey exercirte jus episcopale nach vorigem altem Gebrauch, sowohl in Consistorialibus, alsz andern dem juri episcopali anhangenden actibus bey allen Stadts-Kirchen und Schulen zu exerciren und in allen Stücken auszuüben die unumgeschränckte Freyheit wieder gelassen werde.

## 5.

Weil Zeit wehrender Schwedischen Regierung in dieser Stadt ein Gymnasium zu guter Erziehung der Jugend angeleget worden, und jährlich zu Salarirung derer daran arbeitenden Professoren und Collegen von Ihr Königl. Maytt. von Schweden aus den Einkünften dieses Landes 1200 Rthl. gegeben, so wird unterthänigst gebeten, dasz auch Ihre Grosz Czarsche Maytt. solches zu thun in Gnaden Belieben mögen.

## 6.

Wie die Stadt nach ihren habenden Privilegien auf das gemeine Kayserliche Recht und der Stadt Lubeck Statuten gewidmet, auch nach solchen Rechten bisz hierzu sowol in criminalibus alsz civilibus die Jurisdiction in und ausserhalb der Stadt, soweit sich ihr Territorium und Grentzen erstrecken ohne einige turbation in allen casibus keinen ausgenommen, exerciret, dasz sie nicht nur dabey in allem conserviret, sondern auch unter ihre Jurisdiction der Tönnies Berg und die daherüm und unter dem Schlosz auch auf dem Thum wohnende Bürger und andere Leute, die nicht adlichen oder ritterlichen Standes noch in ihren Diensten sind, geleet werden mögen, sintemahl es die Erfah-

vollenkommen genieszen zu laszen, Sich allergnädigst veranlaszet, als werden Sie auch dasz jus Episcopale, sowoll in Consistorialibus, alsz andern dem juri Episcopali anhangenden actibus in allen Stücken zu exerciren und auszuüben, derselben wiederumb die unumschrängte Freyheit gönnen.

## 5.

Demnach Ihre Grosz Czarsche Maytt. ohne dem, denen Gimnasiis und Schulen, mit sonderbahre Gnade zugethan, als kan E. Edl. und Wohlw. Raht versichern, dasz Sie auch dieses Gimnasium, in ihren biszherigen Stande unterhalten, sondern auch nebst dehnen 1200 R. noch mehr Doucers und Gnadenzeichen werden genieszen laszen.

## 6.

Dieser Punct wird bisz zu Ihre Grosz Czarischen Maytt. fernerer Allergnädigsten Landes Disposition anheimgestellt.

rung gnugsahm gelehret hatt, dasz es grosze Confusion und bösze Consequentien in vielen Dingen der Stadt zum Schaden nach sich gezogen, dasz bey der Stadt unter Leuten Bürgerlichen Standes nicht einerley Jurisdiction, auch die Stadt der vorigen Herrschaft den Tönnies Berg mit dem darunter liegendem Platz, woselbst sich nun die Menschen gesetzt, nicht deswegen abgestanden, dasz zu ihrem Nachtheil daselbst gleichsahm eine andere Gemeine aufgerichtet werden solte.

7.

Weil der Stadt bey der Subjection unter die hochlöbliche Crohn Schweden von denen von E. E. Raht ausgesprochenen Urten die Appellation nach Lubeck pacisciret worden und der Raht und die Ehrh. Gemeine nachgehends ausz unterthänigem Respect gegen die Obrigkeit consentiret, dasz die Appellation ins Künfftige an den Königl. Hof in Stockholm jedoch mit gewissen Conditionibus gehen möchte, und Ihro Grosz Czarische Maytt. vermuthlich hierin einen wandel werden wollen getroffen haben, und aber den Parten es sehr beschwerlich und kostbar fallen würde, wenn sie an einem weit entlegenen Ort eine Ober Instantz suchen müsten, so wird unterthänig vorgeschlagen, dasz ein gewiszes Tribunal mitten im Lande angeordnet, und davon keine fernere Appellation noch Revision verstattet werde.

8.

Sollte auch, welches man doch nicht hoffen will, jemand so vermeszen seyn, dasz Er ein Crimen laesae Majestatis beginge, so wird unterthänigst gebeten, dasz Er desfallsz unter keine andere Jurisdiction gezogen werde, sondern Er für seine person alleine und kein anderer der nicht

7.

Wie dieszer Punct der Billigkeit gemäsz, alsz werden auch Ihro Grosz Czarische Maytt. allergnädigst darein consentiren.

8.

Accordatur.

mit intressiret gewesen zu seyn rechtlich überführet wird, nach hiesigen gewöhnlichen Stadtsrechten gerichtet und gestraffet werden müsse.

## 9.

Gleich wie auch die Stadt durch Ihre Grosz Czarischen Maytt. unsz zugesandtes Universal gnugsahm versichert ist, dasz ihr alle ihre Einkünfte nach dem alten bey dem Portorio die Accise, ohne Recognition, die Wage, Pfahlgelder, ein halb pro Centum von ein und ausgehenden Wahren, die Jurisdiction im Haffen, die Müntz-Freiheit in allerhand Sorten und kleiner Scheide Müntze, die Mühlen, das Zeughaus, alle Stadts Stücken und mortiers, metalline und eiszerne, mit allem Zubehör, die freie Rahtswahl und Besetzung aller Ampfter nach dem alten, [und die vorige Raths-Ränge,] 1) Hospital, arme und Stadts Güter frey von allen Lehnspflichten und Roszdienst, die Stadtpforten Schlüssel in allem ungekräncket werden gelaszten, alle Societaeten, alsz die grosze Kauffmans Gilde mit ihrem privilegirtem Brauer Schragen, das Schwartzenhäupter Hausz und die St. Canuti Gilde mit ihrem Eigenthum und Freyheiten inviolabel conserviret und die von der Stadt eingezogene Insuln, Nargöö, Ulfund, Carlöö, und andere Landereyen völlig werden restituiert werden; also lebet man auch des unterthänigsten und festen Vertrauens, dasz Ihre Grosz Czarischen Maytt. der verarmten Stadt aufnahm zu befördern sich werden angelegen seyn laszen und sie nicht nur bey der freyen Seefahrt und Handel maintainen, sondern auch es so veranstalten, dasz wegen des Haffens Bequämlichkeit der Reusische und Persiansische Handel, sonderlich, weil der Reu-

## 9.

Alles daszjenige wasz im nebenstehenden punct wegen der Stadt desideriret wird, bleibet bey seinen alten privilegiis, und wird derselben in keinem Stücke dasz geringste praejudicatum auf seiten Seiner Grosz Czarischen Maytt. zuwachsen: welche dan auch insonderheit zu Etabilirung des Reuszischen un Persianschen Handells, alles daszjenige so zum aufnehmen der Stadt gereichet, vielmehr allergnädigst befördern, alsz in Decadence werden gerahten laszen.

1) Mit anderer Tinte am Rande hinzugefügt.

sische Handel vordehm hier stabiliret gewesen und die Persianer en Consideration des bequämen Haffens schon inclination dazu haben verspüren laszen, mögen hieher geleyet werden.

10.

Weil einige von denen Stadts-Be-dienten die man bey der Fortification, Artollerie und Militair Diensten ange-nommen und von der Stadt salariret hatt, den dem Stadts Magistrat gebüh-renden respect an die Seiten haben setzen und sich an das General Gou-vernement halten wollen, so wird auch dieses praecaviret, dasz sie daselbst nicht angenommen werden, sondern dem Magistrat frey stehe, nach ihrem Verhalten sie bey zu behalten oder abzudancken.

11.

Es wird auch insonderheit dieses auszubedenen, dasz keine Calmuncken oder Tartarn in der Stadt oder auf dem Lande mögen verleget noch beym Ein oder Ausmarche keinerley insolentien oder Plünderung zugelassen werden.

12.

Es wird unterthänigst gebeten, dasz die Civil Dienste, welche von Ihro Grosz Cz. Maytt. alhie bey dem Zoll, Post Hausze, Renterey und son-sten zu besetzen sind, denen hieszi- gen Bürgern und Einwohnern aller- gnädigst mögen conferiret und sie mit dem dafür gebührenden Lohn benefi- ciret werden.

13.

Weil auch die Stadt durch die- sen noch continuirenden Krieg und andere Ungelegenheiten in grosze Schulden gesetzt und keine andere Mittel auszuzusinnen, wie dieselbe da- von befreyet und der Raht und an-

10.

Wird völligt accordiret.

11.

Dieses wirdt gänzl. placidiret, und soll Keinem, weder von Ihro Grosz Cza- rischen Maytt. regulär- alsz irregulären Trouppen, so- wohl in der Stadt alsz auch auff dem Lande, der geringste Schaden zugefüget werden.

12.

Accordatur.

13.

Dieser Punkt wird ad nor- mam der andern ob ange- zogenen Stadtsprivilegio- rum, consentiret und nach- gegeben.

dere Stadts Bedienten salariret werden können, woferne Ihr nicht auf einige bisz hierzu auszgesetzte einkommende und ausgehende Wahren eine Zulage gegönnet wird, alsz bedinget sie sich über die biszherige Licent Portorii und andere Ungelder von einer jeden einkommenden Last Saltz  $\frac{1}{4}$  Rthl. von 1  $\text{℥}$  Toback 1 Rst. und von einer jeden ins künftige ausgehenden Last Korn  $\frac{1}{4}$  Rthl. und dasz die Auszschiffung des Korns, ohne E. wohlgeb. Ritterschafft und E. E. Rahts Einwilligung auf keinerley weisze, ja auch nicht durch aufgelegte Recognition möge gehemmet werden.

## 14.

Weil auch die Stadt in Friedenszeiten je und allewege ihre Wälle und Stadts pforten mit ihren eignen Leuten besetzt und mit keiner Guarnison belästiget, auch in feindlichen Zeiten dieselbe mit nicht gar zu schwerer Einquartirung beschweret worden, sondern die Militz sich bis zu des Feindes Ankunfft auszerhalb der Stadt und im Lande meist behelffen müssen, so lebet man der unterthänigen Zuversicht, dasz auch in dieszem Stücke Ihr Grosz Czarische Maytt. die vorige Freyheit gönnen und die Stadt nicht beschweren, sondern vielmehr darauf bedacht seyn werden an die Stadts Mauern und Wälle baraquen erbauen zu laszen, dasz sie in Zeit der Noth dasselbst können Quartier genieszen und alle infection müglichst vermieden werde.

## 15.

Weil auch dieser Stadt Einwohner und Handelsleute so lange sie unter Königl. Schwedischer protection und devotion gestanden die Freyheit des Zolles im Sunde, gleich andern Schwedischen Unterthanen genossen, werden J. G. Cz. Maytt. sich gnädigst belieben laszen bey J. Königl. Maytt.

## 14.

Dieszes wird völlig placidiret und soll die Stadt weder anitzo noch ferner hin, mit schwerer einquartirung agraviret, sondern vielmehr vor die Guarnison zulängliche Baraquen an den Stadts Mauern und Wällen aufgerichtet werden. Solte es aber aus einer unumbgänglichen Nohtwendigkeit geschehen müssen, werden die ordinare Stadtsquartier Herren solche Repartition der Quartier formiren, undt sollen die Gemeine mit blozsem Quartier, undt die Officiers mit gewöhnlichen Quartiergeldt sich contentiren müssen.

## 15.

Ihro Grosz Czarische Maytt. werden nicht unterlaszen, Sich aufs Beste vor die Stadt, bey Ihr Kl. Maytt. von Dennemarck zu interessiren.

in Dännemarck sie bey solcher Freyheit zu conserviren.

16.

Ferner wird dieses mit einbedungen, dasz die Landposten und das Posthaus an einem bequämen Ort in der Stadt wieder mögen angeleget, eine freye Correspondentz an alle uninteressirte Oerter und einem jeden wie vor dem zu lande und zu waszer sicher seiner Nahrung, Handel und andern Behueff nach zu reizen frey gelassen werden. Wie auch dasz dieser Stadt Bürgere in Ihro Grosz Czarischen Maytt. Länder zu reizen zu handeln, Waaren ein und ausz zuführen und zwar vor den gewöhnlichen Zoll, wie andere Ihro Grosz Czarischen Maytt. Unterthanen Freyheit haben mögen.

17.

Sollte einer oder ander, der unter der Stadtjurisdiction gehöret, über Vermuthen vor oder in wehrender dieszer Kriegeszeit Ihro Grosz Czarischen Maytt. Hoheit selbst oder dero Truppen ins Gemein oder Jemand in specie auf eine oder andere Artt beleidiget haben, es mag geschehen seyn, auf was weisze es wolle, so wird dieses insonderheit mit bedungen, dasz solches auf keinerley weisze an ihm gerochen noch derselbe desfalsz zur Rede gesetzt werde, sondern solches alles per amnestiam gehoben sey und derselbe J. G. Cz. Maytt. hohen Schutzes und Protection, Er sey gesonnen von hinnen zu reizen, oder hier zu bleiben, in der Taht zu geneszen haben möge.

18.

Dasz diejenige Stads Einwohnere und Bürgere, welche Erb Gütter, Pfand oder Immissiones im Lande gehabt oder noch haben, in denselben gleiches Recht denen Adlichen geneszen mögen, denn auch, dasz die Schulden,

16.

Dieszer Punct wird in allen Stücken, ohne einige Exeption völligst placidiret.

17.

Wie man sich nicht vorstellet, dasz solche personen daselbsten in der Stadt solten gefunden werden, alszo wird auch dieszer punct ea cum reservatione völlig placidiret, wan nur nicht einige Militär und Civill Bedienten, welche Ihro Grosz Czarischer Mtt. mit Eydt und Pflicht verbunden, nachmalsz aber sich hieher begeben, und ein crimen Laesae Magistatis (sic!) begangen, undt alszo nohtwendig extradiret und auszugegeben werden müssen.

18.

Dieszes wird der Billigkeit nach accordiret.

welche einige von Adel ihrer Eltern oder Voreltern wegen schuldig sind und nicht bezahlet, weil ihnen die Güter reduciret gewesen, dieselbe, wenn sie die Güter wieder bekommen, bezahlen und keine Praescriptiones vorgeschüttet werden müssen, da wegen der dazwischen gekommenen Reduction die Schuld nicht hatt gefordert werden können.

19.

Alles was dieszer Stadt Einwohner hie in Ehtland, Liefland, Finnland, Carelen, Ingermannland und sonsten irgendwo unter Ihro Grosz Czarischen Maytt. Bottmäszigkeit ausstehen und rechtmäszig von Jemand zu fordern haben, dasz ihnen solches ungehindert zu suchen frey gelassen sey, und sie durch prompte Justice zu ihrem Recht mögen verholffen werden.

20.

Diejenige von dieszer Stadt Einwohneren, welche vor jetzo entweder ihrer Geschäfte halber auszerhalb Landes oder auch von hinnen weg geflüchtet sind, haben ebenfalsz Ihro Grosz Czarische Maytt. Schutz und alle immunitäten zu genieszen, wenn sie sich wieder einfinden. Solten sie aber wegbleiben, oder ihr geflüchtetes Gutt an frembden Oertern laszen wollen, stehet ihnen solches frey, wie auch auf den wegbleibenden Fall ihre alhie habende liegende Gründe zu veräuszern und sich des ihrigen nach erlegtem zehendem Pfenning an die Stadt zu bedienen.

21.

Daferne auch Jemand Belieben tragen solte, sich mit dem seinigen von hinnen weg und an einen andern Ohrt zu wohnen zu begeben, soll Ihm solches, wie vor dem, wenn Er die Gebühr an die Stadt entrichtet, frey ste-

19.

Dieszer Punkt wird gleichsahm völlig zugestanden.

20.

Dieszes wird ad normam der Rigischen Capitulation, wan sie die decimas der Stadt erleget, accordiret.

21.

Wird placidiret.

hen, und Er unter keinem Praetext aufgehalten werden.

22.

Dasz denen im Haffen oder auf der Rheide liegenden Schiffen und Fahrkosten, Flüchtlingen und ihrem Gutt kein Leid wiederfahre, sondern Ihnen freystehe, das ihrige ohn einige gravation wieder aufführen zu laszen oder damit von hinnen zu segeln.

23.

Daferne auch einige Fahrkosten von Frembdn Orten dieszen Herbst hie noch ankommen solten, dasz ein jeder seine Wahren und was Er sonst dabey erhalten möchte frey und ungehindert, wenn Er die gebührende Ungelder entrichtet löschen und disponiren möge.

24.

Dasz die jenige Herren Officirer von der Guarnison welche denen Burgern schuldig sind nicht ehe mögen von hinnen gelaszen werden, Bisz Sie ihre Creditores vergnüget.

25.

Dasz diese Stadt und Land mit einem der Teutschen Sprache kündigem Regenten oder Gouverneuren möge versehen, alle Befehle in teutscher Sprache auszufertiget auch keine andere alsz die teutsche Sprache in der Gouvernements und Stadts Canceley item bey Gerichten möge gebrauchet und die Stadt mit keiner charta sigillata belästiget werden.

22.

Accordatur.

23.

Dieszer Punct wird völlig placidiret.

24.

Wasz die particulaer schulden betrifft, werden sich die Interessenten, über die Versicherung der Zahlung und des Termini vereinbahren.

25.

Weill dasz Hertzogthum Ehstlandt und die Stadt Revall in Lauter Deutsche einwohner bestehet, alsz ist es nicht mehr alsz billig, dasz nicht allein ein Deutscher Gouverneur, alhier dasz Gouvernement habe, sondern auch die Deutsche Cancelleyen bei allen instancen und gerichten, bey behalten werden, Hoffe auch dasz Ihro Grosz Czarische Maytt., an welche desfals Specialiter zu Suppliciren gelobe, solches allergnädigst eingehen und con-



sentiren werden. Wie dan auch die Sublevatio der Charta Sigillata, Ihro Grosz Czarischen Maytt. hohen Gnade anheim gestellet wirt.

26.

Weil auch die Burgerschaft theilsz gegen erhaltene Verpfändung in Königl. Gütern theilsz gegen auszugegebene Assignationes auf dieses Jahres Arrenden der hochlöbl. Crohn Schweden ansehnliche Pöste zur unterhaltung der Guarnison vorstrecken müssen, so wird auch dieses ausz bedungen, dasz Sie ausz denen publiquen Gütern ihre Bezahlung erhalten mögen.

26.

Dieszer punct dependiret gleichfalsz von Ihro Grosz Czarischen Maytt. aller Gnädigsten Decision, in dehm E. Edl. und Hochw. Raht, wan Sie desfalsz Supplicando einkommen werden, woll eine marque dero besonders hohen Gnade und Clemence, opteniren dürften.

27.

Demnach auch einige Bürgere dieszer Stadt dem wohlseel. Herren Hertzog von Croy ein ziemliches creditiret, auf die Ihnen gethane Versicherung, dasz von J. G. Cz. Maytt. Er ansehnliche Mittel zu erwarten, Er aber darüber alhie verstorben und keine Bezahlung erfolget, alsz wird unterthänigst gebeten, dasz Ihro Grosz Czarische Maytt. allergnädigst gelieben wollen, denen die rechtmäszig zu fordern haben zu dem ihrigen zu verhelffen.

27.

Diesze Praetension wird ebenfalsz Ihro Grosz Czarischen Maytt. hohen Gnade anheimgestellet.

28.

Denen gebohrnen Schweden welche entweder in Civil oder militair Stadts Diensten sind, stehet frey darin zu bleiben, oder auch abzudancken und sicher von hinnen, wohin es Ihnen gefält zu reissen.

28.

Wird placidiret.

29.

Ebenfalsz wird auch dieses praecaviret, dasz keinem der nicht alhie das Bürgerrecht gewonnen, oder sich in ein Ampt gegeben, zu gelassen werde, alhie etwas an Wahren oder Handwercks Arbeit ins Kleine zu ver-

29.

Dieszes wird auch vollkommen accordiret.

kaufen, und der Burgerschaft in ihrer Nahrung und Handtierung einigen Eingriff zu thun.

30.

Dasz alle gefangene, die von hier ausz dem Lande von Narva und Dorpat weggebracht ohne jenige Ranzion mögen wieder anhero und zu ihrem Eigenthum gelassen werden.

31.

Solte die Stadt Riga oder Perno noch einige andere Vortheile vor sich einbedungen haben, dasz dieselbe auch dieszer Stadt zu gutte kommen mögen, gleich alsz ob Sie hierin auszdrücklich mit wären pacisciret worden.

32.

Solten auch Beyde hohe Potenta-ten durch einen Gott gebe baldigen Friedens Schlusz sich dahin vereinigen, dasz diese Stadt und Land an die hochlöbl. Crohn Schweden wieder abgestanden würde, dasz diese ausz erheblichen Ursachen vorgenommene Ergebung unter IHro Grosz Czarischen Maytt. Schutz der Stadt, dem Raht und der Ehrh. Gemeine an ihren erhaltenen Privilegien, pacten, immunitäten, Freyheiten, alten wohlhergebrachten Gewohnheiten und Konigl. Resolutionen auf keinerley weisse nachtheilig und praejudicirlich seyn möge.

33.

Gleichwie nun alle diese obbeschriebene puncta der Stadt eingewilliget auch festiglich, dasz dieselbe in allen Clausulis ohne einige Exception unverbrüchlich sollen gehalten und zu mehrer Bekräftigung von IHro Grosz

30.

Weillen IHro Grosz Czarschen Maytt., allen und jeden einwohnern, des HertzogthumEhstlandt, undt der Stadt Revall, dero besondere Gnade aller Gnädigst versichert, werden dieselbe auch desfallsz aufs aller unterthänigste imploriret werden müssen.

31.

Accordatur.

32.

Wan die Stadt Revall durch einen erfolgenden Frieden, und geschloznenen tractaten wieder an die Crohn Schweden dermahleins solte gelangen, werden IHro Grosz Czarische Maytt. Sich schon alsdan bestens vor dieselbe interessiren, das sie [bey] <sup>1)</sup> allen ihren privilegien, pacten, und immunitäten sine ullo praejudicato, conserviret bleiben mögen.

1) Fehlt im Texte.

Czarischen Maytt. selber vor sich und ihre Successores allergnädigst ratihibiret werden, angelobet wird, also versichert dahingegen E. E. Raht und die Ehrh. Gemeine dasz Ihrö Grosz Czarische Maytt. Sie allen schuldigen Gehorsahm treue Liebe, Respect, wie Sie solches ihren vorigen Herrschafften und Schutz Herren zu allen Zeiten so lange Sie derer Beschirmung genieszen können, erwieszen, unaußsetzlich erweiszen wollen und sind des Endes zwey gleichlautende Exemplaria an seiten Ihrö Grosz Czarischen Maytt. von dem Herren General Lieutenant Rudolph Felix Baur und an seiten der Stadt von denen dazu denominirten Rahts und Gilde Gliedern eigenhändig unterschrieben und mit ihrem und der Stadt gewöhnlichen Sigill untersiegelt worden. Geschehen im Feldlager vor Reval d. 29. Septembr. 1710.

Rudolph felix bauer (L. S.)

Ihrö Grosz Czarischen Maytt. Meines allergnädigsten Herrn bestallter General Lieutenant von Cavallerie, Ritter desz weissen Adlers, Obrister über dasz löbl. Kiowische Dragoune Regiment und Commendeur über die bey Reval stehende trouppen.

(L. S.)

D. Reimers.  
 Ältester Bürger Meister.  
 Joachim Gernet. Syndicus.  
 Johann Lantingh.  
 Älterman der groszen  
 Kauffmansgilde.

**Zarische Generalconfirmation**  
der Privilegien der Stadt Reval  
vom 13. März 1712.

Original auf Papier (russisch) mit Peter I. Unterschrift und Siegel  
im Rathsarchive zu Reval. — Die Uebersetzung nach Bunge,  
Quellen des Revaler Stadtrechts II, 385.

**Мы ПЕТРЪ первы Божию Милостию ЦАРЪ исамо-  
держецъ всеросійскій, Ипрочая ипрочая ипрочая;**

Объявляемъ симъ, Понеже Ревель столица Эстлянская, на-  
капитуляцію намъ поддался И вонашу власть пришлоъ, того Раді  
ихъ привиліи, древнія Благопринесенныя права волности право-  
судіе, І Обыкності, какъ они тѣ издревле, І отъ правительства  
до правительства до Сего времени приобрѣли І имѣли. подтвер-  
жены, и Содержаны будутъ, якоже помянутой Городъ Ревель,  
чрезъ двухъ отправленныхъ Бургомистровъ Благошляхетныхъ,  
і Благочестныхъ, яГана лантинГа, І яГана Христова дружера  
всеподданнѣйше о томъ просилъ, — того раді мы Ізцесарской  
милости втомъ имъ отрещи не хотѣли. Но какъ мы о ихъ по-  
стоянной всеподданнѣйшей вѣрности и должности кнамъ, И на-  
шимъ ЦЕсарскимъ Наслѣдникомъ Весьма Внадежде пребываемъ,  
такъ подтверждаемъ мы симъ, і послѣ сего все ихъ издревле і  
отъ правительства до правительства Благопринесенныя привиліи  
волности правосудіе и обыкности, какъ они тѣ до Сего Вре-  
мени приобрѣли и имѣли, общаемъ имъ такожде все милости-  
вѣйше Что они і ихъ потомство при всемъ томъ, всегда Соде-  
ржаны и защищены Будутъ. Якоже Мы ради того всемъ нашимъ  
высокимъ и низкимъ командиромъ. Втѣхъ мѣстехъ Івсѣмъ  
онимъ которыя намъ подданнѣйшею должностию И вѣрностию  
обязаны, Симъ накрѣпко повелѣваемъ. Дабы они противъ того  
никакого помѣшателства или вреду сами Не приключали, или  
Чрезъ иныхъ приключать недопускали, но паче впотребныхъ  
случаяхъ ихъ притомъ содержали И защищали, Ради вящаго  
Свидѣтелства і твердаго Содержанія, Мы Сие Собственно руко-  
ю подписали, І нашею ЦЕсарскою печатью Укрѣпить Пове-  
лѣли, Еже Учинено. всанктъ петербурге Марта 13-го дня 1712  
года.

Петръ.

(L. S.)

Графъ Головкинъ.

**Wir Peter der Erste, von Gottes Gnaden Czaar**  
und Selbthalter des ganzen Reusslandes u. s. w.

Thun kund hiermit: Nachdem die esthländische Hauptstadt Reval sich Uns durch Capitulation ergeben und Unsere Bothmäsizigkeit untergangen: als werden ihnen ihre uralte Privilegien, wohlhergebrachte Rechte und Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie selbige ihnen von Alters her von Regierung zu Regierung bis auf diese Zeit gewesen, bestätigt und sollen gehalten werden; gleich wie gedachte Stadt Reval durch zwei deputirte Bürgermeister, die Wohledlen und Wohlehenvesten Johann Lantingh und Johann Christoph Droummer, deswegen angehalten. Derowegen haben Wir es ihnen auch aus Unserer Kaiserlichen Gnade nicht abschlagen wollen, sondern gleich wie Wir, an ihre beständige unterthänigste Treue und Schuldigkeit gegen Uns und Unsere Kaiserlichen Successores im geringsten nicht zweifeln, als confirmiren Wir hierdurch und kraft dieses alle ihre von Alters und von Regierung zu Regierung wohlhergebrachte Privilegien, Freiheiten, Rechtsgebräuche und Gewohnheiten, wie sie selbige bishero gehabt und behalten. Geloben ihnen auch Allergnädigst, dasz sie und ihre Nachkömmlinge bei diesem allem beibehalten und geschützet werden sollen, gleich wie Wir auch derowegen allen Unsern hohen und niedrigen Commandeuren an selbigen Ohrten und allen denen, so Uns mit unterthänigster Schuldigkeit und Treue verbunden sind, kraft dieses aufs Höchste anbefehlen: dasz sie dem allen keine Verhinderung oder Schaden zufügen oder durch Andere zuzufügen gestatten möchten; sondern vielmehr in nöthigen Fällen sie darbey erhalten und schützen. Besserer Zeugnisz und Confirmation wegen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Kaiserlichen Petschaft bekräftigen lassen. So geschehen in St. Petersburg den 13. Martii 1712.

Peter.

Graf Goloffkin.

## Capitulation

der estländischen Ritterschaft vom 29. September 1710.

Nach dem im Ritterschaftsarchive zu Reval befindlichen Originale auf Papier.

Gedruckt bei Paucker, Wrangell's Chronik von Ehistland  
S. 199—210.

Nachdemahlen E. E. Ritter- und Landschafft aus höchstnothdringlichen und unabkehrlichen Ursachen resolviren müßen, Ihrer Grosz Czarischen Maytt: Peter Alexewitz dieses Nahmens des I. Imperator aller Reuszen, hohen Protection anzunehmen, und sich deroselben zu submitiren, nicht zweifelnde, Ihre Grosz Czarische Maytt: werden E. E. Ritter- und Landschafft dieses Hertzogthumbs Ehsten, laut Einhalt Dero allergnädigsten ausgegangenen Universals de dato S. Petersburg den 16. Aug: Anno 1710. gethanen hohen Zusage, mit Confirmation aller Landes Privilegien und Praerogativen, Selbige eher zu mehren als zu vermindern, allergnädigst genießen lassen; so hat E. E. Ritter- vnd Landschafft folgende Puncta dem zu folge allergnädigst zu confirmiren, hiermit unterthänigst bitten wollen.

### I.

Bittet E. E. Ritter- und Landschafft, Sie bey der reinen Evangelischen Religion Augsburgscher Confession zu schützen und ungehindert zulassen, vnd dem zu folge Kirchen vndt Schulen mit Evangelischen Lehrern zubesetzen, dergestalt, dasz das Jus vocandi Pastores in den vacanten Pastoraten, von der Gemeine und Kirchspiels Eingepfarten per vota möge geschehen, so wie es von Alters je und allewege hier im Lande gehalten worden, und gebräuchlich gewesen; worüber Ein Episcopus von denen Geistlichen aus der Stadt vnd Lande zu erwählen.

### I.

Wirdt völlig undt in allen Stücken accordiret.

## II.

Alle Privilegia, Donationes, Statuten, Immunitäten, Alte wohlhergebrachte Landes Gewohnheiten von denen Glorwürdigsten Königen in Denmark, item denen Hoch- vnd Herr Meistern dem Lande und Adel gegebene vnd von Zeiten zu Zeiten confirmirte Praerogativen, wie Selbe in Ihrem tenore von Wort zu Wort lauten, zu confirmiren vnd zuerhalten.

## III.

Und von denen Glorwürdigsten Königen in Schweden, und so Successive von Königen zu Königen von allen Zeiten, dem Adel gegebene vnd geönte Privilegia, güter, Donationes und Pfandgüter jetzigen Possessoren und Eigenthümern Erblich und Eigenthümblich, wie Sie Selbige vorhero besessen, einem jeden ungekränckt zulassen vnd wieder zugeben, und was etwan bey Schwedischer Regierung in Abgang kommen, wieder zuerstatten.

## IV.

Die Landes Policey vnd Jurisdiction wie von Alters und Herr Meisters Zeiten, als das Oberlandgericht und alle davon dependirende Niedergerichte, als Manngerichte und Hakenrichter in Ihren alten Würden vnd Wesen zulassen.

## II.

Weilen Ihre Grosz-Czaarischen Mayt. speciales absehen dahin gehet E. W. Ritter undt Landschafft bey ihren alten Privilegiis, Donationibus et Immunitibus allergnädigst zu conserviren, alsz wirdt auch dieszer Punct ohne einige exception völligst accordiret undt bewilliget.

## III.

Wie dieszer Punct nicht allein der Billigkeit conform, undt inter Jura cardinalia desz Hertzogthumbs Ehtland gehörig, alsz wirdt auch darin völligst accordiret, indem Ihre Grosz Czaarischen Maytt. hohe Intention gar nicht dahin gehet, E. W. Ritter undt Landschafft, welche dieszelbe alsz ihre rechtmäßige Obrigkeit erkennen u. in schuldiger Devotion leben undt sterben werden, durch Gratialen, Tertialen, u. perpetuel arrenden ihre gegen dieszelbe hegende Gnade erkennen zu geben, sondern wollen vielmehr mit realen Gnaden dieszelbe distinguiren, indem Einem Jeden, laut denen publicirten Vniwersalien sein Eigenthumb in totum restituiret werden soll.

## IV.

Dieszer Punct wird der Billigkeit nach, völligst accordiret.

## V.

Vnd diesem nach, denen 12. Landt Råthen vnd Land-Marschall, Ihre vorige Würde, dignität und Rang, die der Rahtstuhl von denen Königen in Dennemarek, vnd Hoch- vnd Herr Meistern gehabt und genoszen, wieder zugeben vnd Ihren Rang beyzubehalten.

## VI.

Im Selben Oberlandtgerichte als ins Künftige Ihrer Grosz Czarischen Maytt: höchste Jurisdiction dieses Hertzogthumbs niemanden gestatten zu praesidiren, als den Ihre Grosz Czarische Maytt: zum Regenten oder General-Gouverneurn hier verordnen werden; darbey unterthänigst bittende, dem Lande zur groszen Gnade einen Teutschen und Evangelischer Religion zugethanen General-Gouverneurn zuverordnen, nachdem das Ober-Landtgericht von etlichen hundert Jahren her vnd von Anfang her nicht anderst als in Teutscher Sprach gehalten worden, und die Justice in teutscher Sprach administriret worden, wie denn auch dasz in absence des H. General-Gouverneurn im Oberlandtgerichte der älteste Land Rath das Praesidium Judicum führe, wie es bis dato gebräuchlich gewesen, vnd von vorigen Regenten indulgiret worden.

## VII.

Und weilen zu Sublevirung und Unterhaltung des Gerichts, einigermassen so viel als zureichen wollen, die Kuymetzsche vnd Nappellsche Gütter dem Rathstuhl gewidmet vnd zugeeignet gewesen, als welche ohne dem privat-Adeliche güter, also auch gedachte Gütter dem Oberlandtgerichte vnd Landt Råthen wieder ein zuräumen und ein zunehmen zuvergnönnen.

## V.

Accordatur.

## VI.

Dieszes wirdt gleichsam völlig accordiret.

## VII.

Weilen Ihre Grosz Czarische Mayt. wie oben erwehnet § 3<sup>io</sup> in dero Vniwersalen sich allergnädigst veranlaszet, E. W. Ritter undt Landschafft durch keine Gratial, tertial undt perpetuel arrenden, sondern restituirung in totum ihres vormaligen Eygenthumbs, dero gegen dieselbe tragende hohe Gnade erkennen zu geben, alsz



werden dieselbe auch wegen der § 7<sup>mo</sup> angeführten Güter allergnädigst consentiren, dasz solche wieder an dem Ober Landt Gericht anheimfallen mögen.

## VIII.

Es hat auch E. E. Ritterschaft von Königl. Dänischen, wie auch Herr Meister vnd Königl. Schwedischer Regierung die Freyheit gehabt und behalten, Landt Täge vnd Versammlungen mit Vorbewust der hohen Landes Obrigkeit zuhalten, wann Sie Ihre Angelegenheiten abzuhandeln gehabt, auch wann die hohe Obrigkeit etwas denen Landes Ständen anzusinnen gehabt; So ist selbige Proposition von dem H. General-Gouverneurn nach vorhero ausgeschriebenem Land Tage, denen Landt Räthen, Land Marschall und sämptl. Ritterschaft übergeben, darüber deliberiret, und der erfolgte schlusz dem H. General-Gouverneurn dieses Hertzogthumbs; und so weiter der höchsten Obrigkeit, im fall etwas wichtiges obhanden gewesen, zur ferneren Resolution übergeben; wobey E. E. Ritterschaft, Selbiges zu conserviren und als ein principal Stück Ihrer Privilegien beyzubehalten unterthänig bittet.

## VIII.

Wirdt in allen Stücken placidiret.

## IX.

Weilen bey hiesigen der Adels Fahne Roszdiensts-Pferde, durch eine Speciale Resolution allemahl auf den fall der vacance drey von denen Landt Räthen zu Obersten vorgeschlagen werden sollen, von welchen die hohe Landes Obrigkeit Einen benennet, und Successive die übrige Officers; als bittet man auch dieses zu confirmiren; und nachdem daselbe Regiment durch Verarmung des Adels in diesem Kriege gantz dismontiret vnd im Abgang gekommen, so wird gebeten, die

## IX.

Wegen Benennung der bey hiesiger Adels-Fahne vacirenden Obristen undt successive der übrigen officirs bleibet es bey der alten usange, undt können die noch auf dem Fusz befindliche Reuter dergestalt entweder auf ihre Häuszer oder bey E. W. Ritter und Landtschafft auf dero Höfe, Ein Jeder bey seinem Herrn, ausz

übrige wenige Mannschafft nach Hausz zu dimitiren, denen Ober- vnd Unter-Officers aber Ihren Lohn ins Künftige beyzulegen; wie Sie es bis dato und allewegen von der hohen Landes Obrigkeit genossen, vnd Ihnen bestanden worden.

## X.

Weilen die Revision der güter und haken hier im Hertzogthumb Echstland gantz ungleich, vnd wir mit denen Stiftschen doch gleiche Last und Roszdienst tragen müssen, angesehen dasz hiesige vier haken kaum Einen Stiftschen haken zu compariren; als bittet man, Selbe mit denen Stiftschen haken in eine Gleichheit zu setzen, weil dieses schon bey der Schwedischen Regierung gesucht, aber durch eingefallenen Krieg verhindert worden, sonst ist es unmöglich, dasz die Güter hier in Echstland die praestanda praestiren können, und nicht ohne totalen ruin den Roszdienst zu tragen vermögen; wie solches die Erfahrung bey jetzigen Kriegezeiten satsam erwiesen.

## XI.

Die Adelichen auf dem Thumb belogene Häuszer mit keiner Einquartirung Einhalt unser Privilegien zubelegen; und weilen man in dieser Kriegs- vnd Belägerungs Zeiten gesehen, dasz die gröste Contagion durch so starke Logirung der gemeine sehr verursacht: dasz für die künftige Zeiten, Baraquen, worzu hier gute bequemlichkeit ist, mögen aufgebauet werden, die Milice im fall der Noth darin zulogiren.

## XII.

Alle unsere währenden Krieges gefangene Mitbrüder, item Priester, Amtleute und Bauern, als nunmehr Ihr Grosz- Czarischen Maytt: Unter-

einander gelassen werden, dasz man Sie allezeit wiederumb auf erfordernten fall zusammen bekommen, undt zu Ihr Grosz Czarrischen Mayt. Dienste employren kan.

## X.

Wie dieszer Punct in der natürlichen Billigkeit bestehet, alsz soll auch darin eine höchstnötige Balance in abtragung der onerum publicorum observiret werden. Zu welchem Ende E. W. Ritter- und Landschafft von jedem Kirchspiell gewisse Commissarios constituiren kan, welche so woll bey auszschreibung der Contribution, alsz formirung einer repartition eine solche methode an der Handt geben könne, dasz das land dadurch möglichst conserviret, und nicht aggraviret werden möge.

## XI.

Wirdt völlig accordirt undt sollen die auf dem Thumb befindliche Adelige Häuszer, wie vormals alszo auch fernerhin von aller Einquartirung excipiret sein.

## XII.

Wirdt zwar accordiret, Jedoch dabei reserviret dasz alle Schnaphanerey durch Erlaszung desz loszen Ge-

thanen zuerlaszen, weil das Land von Volk gantz depeuplirt ist.

## XIII.

Solte auch ins Künftige einer oder der ander (:da Gott für sey:) in puncto Feloniae et Criminis laesae Majestatis pecciren, dasz Selbiger in seinem Foro, nach Landes Rechten möge verurtheilet werden, laut vorigen expressis verbis in tali Casu enthaltenen Worten, vnd personam delinquentem allein, nicht aber seine Güter, die seinen nechsten Erben zufallen, vnd daher keiner gantzen familie solches zuentgelten laszen, weil ein jeder seine Miszethat selber büssen musz.

## XIV.

Solte entlich durch Veränderung der künftigen Zeiten vnd Vermittelung anderer Puissancen das land wiederumb an die Cron Schweden oder auch an andern Herren cediret werden; so bittet man ünterthänigst Ihro Grosz Czarische Maytt. alle diese allergnädigst indulgirt Capitulations in recessu, durch dero hohen Autorität und Macht mit zu conserviren, auch niemanden wieder seinen willen auszen Lande anderswohin zu transportiren, weniger gantze familien ausführen zulassen.

## XV.

Allen anitzo auszerhalb Landes, und in Königl. Schwedischen diensten sich aufhaltenden hiesigen Eingeseszenen, Ein Jahr vnd Sechs Wochen sich zu sistiren Zeit zugeben, nachdeme die Advocatoria erstlich ergangen.

## XVI.

Denen jenigen von E. E. Ritterschafft im Stiftschen und Dörptschen (:weilen Sie durante bello nicht aus-

sindes, und der national Soldaten im lande verhütet werden möge.

## XIII.

Wie dieszer Punct der Billigkeit gemäsz, alsz wird derselbe auch völlig placidiret.

## XIV.

Wann die Stadt Reval und das Hertzogthumb Ehtland durch erfolgenden frieden undt geschlossenen tractaten, wieder an die Cron Schweden solte gelangen, werden Ihro Grosz - Zaarische Mayt. sich schon bestens vor dieselbe interessiren, dasz sie bey allen ihren Privilegien, Pacten und Immunitäten sine ullo praeiudicato conserviret bleiben mögen.

## XV.

Wirdt placidiret.

## XVI.

Wasz die Dörptische undt Stiftische Ritter- und Landschafft so durante

kommen können:) ungehindert Ihre Güter wieder einnehmen zulassen, wie auch denenjenigen, die in Ingermanland Güter besessen, Selbige allergnädigst den rechten Erben wieder einzuräumen.

Bello dahin geflüchtet gewesen anbetrifft, sollen die Jenige, so woll alsz die Ingermanländische mit Benötigte Pässe umb nach ihre Güter revertiren zu können versehen werden, wasz aber die restitution der Jure Belli verfallenen Güter concerniret, müssen Sie deszfals Ihre Grosz Czaarischen Mayt. speciale Gnade imploriren.

## XVII.

Und weilen bey Königl. Schwedischer Regierung durch das in vorigen Zeiten geschehene Korn hemmen, Selbiges nicht auszushippen, nicht allein der Stadt und dem Lande, sondern auch denen publicquen Zöllen selbst einen unleidlichen Schaden zugewachsen, blos aus Absicht einiger privatorum; Stadt und Landes Wohlfarth aber im freyen Korn handel bestehet; so bittet man, ins künftig einen ungehinderten handel, damit dem frembden Mann als Holl- vnd Engelland die freye commercie hierdurch nicht gehindert werde, vnd aller handel nicht cessiren möge.

## XVIII.

Weilen anitzo der Krieg zwischen Ihre Grosz Czarische Maytt: und der Cron Schweden geführet wird, und zubesorgen, dasz durch gegentheils Flotte die Einfuhr des Saltzes künftig möchte gehemmet werden, Ihre Grosz Gzarische Maytt. solches einzubringen durch Holl- und Engelland vermitteln möchten, weil ohne dem nicht möglich zuleben.

## XIX.

Weilen sich hier einige Güter im Lande finden, die immediate dem publico gehören, und Ihre Grosz-Czarischen Maytt. absoluten disposition anheim fallen; so wird unterthänig ge-

## XVII.

Weilen Ihre Grosz-Czaarischen Mayt. so woll auf die Conservation desz Landes, alsz derer Commercien ein allergnädigstes absehen haben, alsz wirdt auch solcher Punct der Billigkeit nach völlig placidiret.

## XVIII.

Wegen Besorgung, dasz die Einfuhr desz Saltzes künftig dörffte difficultiret werden, werden Ihre Grosz Czaarische Mayt. sich schon deszfals Bestens so woll bey Holl- alsz Engelland interessiren.

## XIX.

Accordatur.

beten, dasz Selbige für andern an dem Adel im Lande, für billige und gewöhnliche Arrende möchten verarrendiret werden.

## XX.

Dasz diesem armen erschöpften Land kein grösser onus bey diesen Krieges-Zeiten möge auferleget werden, als es möglich aufzubringen; absonderlich da gantz Wierlandt, Jerwen vnd halb Harrien verbrandt; diesen herbst auf vielen höfen in der Wyck nichts gesäet, vnd künftigt Frühjahr kein Saatgersten bey vielen auch nicht fürhanden; und die Contagion viele Dörffer vnd Bauern öde und wüst gemacht; Als bittet man unterthänigst, Ihro Grosz-Czarische Maytt. eine zulängliche Frist und Jahre dieses alles wieder in Esse zubringen dem armen Lande indulgiren möchte, auch dem verarmten Adell, die Saat vnd Brod anitzo nicht haben, aus dem Magazin, zu seiner Subsistence und Wiederauffhelfung was möglich zu laszen.

## XXI.

Alle Civil-Bediente vom Lande, als Secretarium, Actuarium und Notarien, als nothwendige Leute vom Oberlandgerichte, in Ihren diensten allergnädigst zubestättigen, in Ansehung Ihrer Grosz Czarischen Maytt. Justice hier im Lande ins künftige hiedurch administriret werden musz.

## XXII.

Weilen das Königl. Burggericht hier in Reval vor alters niemahls gewesen, sondern bey Königl. Schwedischer Regierung erstlich introduciret worden, auch nur über einige publicque gütter und die Dohmsche Bürger gerurtheilet; aber durch die vielerley arth von Gerichten stete Streitigkeiten und Unordnung fürgegangen; dasz auch die Königl. Schwedische Regierung selbst es für einiger Zeit gar auf-

## XX.

Weilen mir der zustandt desz ruinirten landes selber bewust, werde nicht manquiren, deszfals aufs Beste bey Ihro Grosz-Zaarischen Mayt. zu intercediren undt daszelbe zu soulagiren mich möglist angelegen sein laszen.

## XXI.

Accordatur.

## XXII.

Dieszer Punct bleibet bisz Ihro Grosz Czaarischen Mayt. weitere Allergnädigste Landes Disposition, in eo Statu, da es biszhero in usage gewesen.

heben wollen; so stehet es Ihre Grosz Czarischen Maytt. gnädigsten disposition anheim; obs bey zubehalten. Nur bittet man unterthänigst, dasz kein Edelmann weder dero güter hausz oder höffe dafür sortiren möchten, wie Sie denn laut Ihren Privilegien ohne dem dafür nicht sortiren, sondern nach dem 5. 6. und 7. Punct Ihre eigene Gericht und Jurisdiction stets gehabt.

## XXIII.

Weilen die Contagion so hefftig grassiret, dasz Leute in 2. à 3. Tagen herumb fallen: ob nicht müglich die Landes Huldigung bis Winter auszusetzen, da alsdenn Ein jeder gerne sich einfinden wird, weil ohne dem schon viele aufm Lande vnd den Insuln, unter Salve-guarde sich begeben.

## XXIV.

Solte einer von Adel vnd Landes Eingeseszenen oder den Ihrigen vnd des Landes Bedienten, Kranckheit oder anderer Ursachen halben, länger in der Stadt zu bleiben genöthiget seyn, so bedingen sich Selbe Ihre Quartiere und Logiere unter Ihre Grosz Czarische Maytt. wirklichen Schutz in allen stücken, wie Es Nahmen haben mag, ungekränkt und unverletzt zugeniesen.

## XXV.

Dafern auch einer oder ander von der Ritterschafft und Adel und Landes Bedienten, auch Landes Eingeseszenen, Es seye mit Worten oder Werken, auch auf was weise es geschehen seyn möchte, der vor in-

## XXIII.

Weilen dieszer Punct in billigen raisons bestehet, alsz wirdt derselbe auch E. W. Ritter- und Landtschafft nachgegeben, esz musz aber dieselbe einen solchen schrifftl. Revers, dasz Sie Ihre Grosz Czarischen Mayt. vor dero hohe Obrigkeit agnosciren, ad interim vor sich geben, wie E. W. Ritter und Landtschafft vom Pernauschen Craysze praestiret.\*)

## XXIV.

Accordatur.

## XXV.

Dieszer Punct wirdt in so weit placidiret, wann nicht einige Militair und Civil Bediente, welche Ihre Grosz Zaarischen Mayt. mit Eidt undt Pflicht ver-

\*) Vgl. das folgende Document.

oder währenden Krieg entweder Ihre Grosz-Czarischen Maytt. Hoheit selbst, oder dero Troupen insgemein, oder jemanden in specie beleidiget haben, so soll solches an denenselben auf keinerley weise gerochen, noch derselbe deszfalls zu rede gestellet werden, sondern allerdings vnd in Ewigkeit vergessen seyn, und derselbe Ihre Grosz-Czarischen Maytt. hohen Schutzes und Protection, Er seye entweder vorhabens sich nach Schweden zubegeben oder hier im Lande zu bleiben, wirklich zugeniesen haben.

## XXVI.

So wird auch für allen und jeden von der Ritterschaft, Landes Eingesessenen und Landes Bediente veracordiret, welche zu Lande entweder Erb- oder Pfandtgüter, Immissiones oder Arrenden, und in oder bey dieser Stadt Erb- oder Zinsgründe oder Häuszer haben, und besitzen, dasz denenselben, welche bereits vorher weg zu ziehen, oder noch weg zu ziehen necessitiret seyn, ein freyer und ungehinderter Abzug gestattet, und dasz solcher geschene oder geschene Abzug, sothanen Ihren Gütern und liegenden Gründen, an Ihren Rechten vnd Freyheiten, wie Sie Nahmen haben mögen, in keine ersinnliche weise vnd mase zu praejuditz und Nachtheil gezogen, sondern bey Wiederrückkunft ins Land, alles wieder in Besitz zunehmen, unperturbiret zugeniesen, zuverhandeln, und damit nach Belieben zuschalten vnd zuwalten freye Macht vnd Gewalt gelassen seyn.

## XXVII.

Alle Obligaciones, publique vnd privat-Pfand-Verschreibung, Rechtmäszige Pacta, Transactiones und Contracten, und die judicat gewordene Urtheile, sollen alle Ihre undis-

bunden, nachmals aber sich hieher begeben, und ein Crimen laesae Maiestatis begangen, darunter begriffen, welche man hiedurch sich expresse vorbehält, dasz Sie gehörend extradiret undt auszugegeben werden mögen.

## XXVI.

Welche Ihre Grosz Czaarischen Mayt. Gnade undt Protection erkennen, denen wirdt diese Douceur vorbehalten, so aber Jemand abwesend ist, dem wird eine Frist von einem Jahre und 6 Wochen erlaubet in foro competenti zu prosequiren, wozu Sie aber Ihre Grosz Czaarische Mst. Protection vorher imploriren müssen, alle aber die ausz Lief- und Ehtland, und alsz Ihre Grosz Czaarischen Mst. unterthanen angesehen werden können, müssen zurück bleiben.

## XXVII.

Dieser Punct wird laut der Rigischen und Pernauschen Capitulation zwar zugestanden, weilen man aber nicht absehen kan

putirliche Vollgültigkeit und Krafft behalten, imgleichen auch alle andere rechtmäßige Praetensiones völlig in Ihrem vigeur bleiben und gelaszen werden.

wie Ihre Grosz Zaarische Mayt: zu bezahlung J. K. Mayt. von Schweden Gell-der könnten obligiret werden, wird Ihnen frey gelaszen deszfals Ihre Grosz Czaarischen Mayt: Gnade selbstem zu imploriren.

## XXVIII.

Dasz die Ritter- vnd Landschafft samt Landes Bedienten Häuszer und Plätz so wohl auf dem Dhomb als in der Stadt in vnd auszerhalb, mit keinen Einquartirungen, Contributionen, Wachten, Arbeits-Tagen, Schützungen vnd dergleichen beleget, sondern wieder alle solche und andere onera protegiret, vnd Salve-gardiert werden mögen; als welches ohne dem auch der Ritter- und Landtschafft Privilegien conform.

Accordatur.

## XXVIII.

## XXIX.

Dasz die im Lande befindlichen Gerichtspersohnen sowohl durchgehends insgemein, als ins besonder, Ihres geführten Amts wegen und was Sie wieder jemanden, Er seye was Standes, Condition oder Herkommens Er wolle, geurtheilet oder verhengt haben möchten, weder mit Worten beschuldiget, noch deszhalb zu einiger Verantwortung gezogen, vielweniger thätlich angegriffen, noch Ihnen einiges Leyd, Gewalt vnd Unrecht zugefüget werden solle.

Dieser Punct wird völlig concediret.

## XXIX.

## XXX.

Dasz die Ritterschafft vnd Landes Eingesesene freye Macht haben sollen, so lange in der Stadt zubleiben, als Sie es nöthig befinden, vnd dabey wie auch wann Sie nach Lande reisen so wohl auf der reise als auf Ihren gütern, vnd sonstem zu Lande Ihrer Grosz Czarischen Maytt. hohe Protection und Sicherheit in allen stücken, und ohne Behinderung von jemanden auch nach eigenem belieben zu den Ihri-

Dieser Punct wird ohne exception placidiret.

## XXX.



gen, ab- und zu-zureisen, und nebst allen Einwohnern des Landes, den allgemeinen Land- Stadt- vnd Haus-Frieden zugeniesen haben sollen; Solte aber einer wieder der Hohen Obrigkeit Gesetze vnd Verordnungen (: welches der Höchste verhüten wolle :) etwas pecciren, dasz derselbe alsdenn allein nach allgemeinen landüblichen Rechten vorgenommen und bestraffet, solches aber zu Keines andern, vielweniger einer gantzen Commun praejuditz exaggeriret werden möge.

## XXXI.

Dasz auch sowohl in dem Ober- als in den Unter-Gerichten Keine andere Richter als bishero gewesen, noch bey der Cantzeley oder sonsten einige andere mehr, als die bisherige Teutsche Sprache introduciret, und das land mit Keiner Chart: Sigill: beschweret werden möge.

## XXXII.

Dasz alles, was auß den Kirchen zu Lande nach der Stadt zur Sicherheit einsalviret werden, ungekränkt bleiben und sicher wieder nach Lande gebracht werden möge.

## XXXIII.

Und gleichwie die Dhombsche Kirche von alters her der Ritterschafft Kirche gewesen, in welcher dieselbe Ihre Erbgestühlte und Begräbnüze haben, so wird dahero gebeten, dasz Selbige der Ritterschafft conserviret, vnd kein ander als der Teutsche Gottesdienst darinnen gehalten, wie imgleichen die Leichen darinnen nicht gerühret werden mögen.

## XXXIV.

Dasz alle diejenigen, welche hier zubleiben keine inclination haben möchten, die Freyheit gelaszen werde, innerhalb Jahr und Tag, sich nebst Ihrer Familie und Gütern (: mit Freyheit Ihre mobilien zuveräusern:) nach

## XXXI.

Dieszer Punct wirdt völlig gestanden, undt accordiret, nur dasz die Sublevation der Chartae Sigillatae bisz zu Ihre Grosz Zaarischen Mayt. allergnädigsten Disposition auszgesetzt bleibet.

## XXXII.

Wirdt völlig placidiret.

## XXXIII.

Dieszes alles bleibt bey der alten Gewohnheit, undt wie es vor alters her der Ritterschafft Kirche gewesen, alsz werden Ihre Grosz Zaarische Mayt: wie bey allen ihren Privilegiis, undt Immunitäten, auch dabey, und wasz demselben anhängig, dieszelben allergnädigst conserviren.

## XXXIV.

Wirdt völlig accordiret.

auswärtigen Orten, wohin es auch seye, sich weg zubegeben, dahingegen, welche sich anitzo in der Frembde entweder in- oder ausserhalb Schweden aufhalten, innerhalb Ein Jahr vnd Sechs Wochen sich wieder einzufinden, und das Ihrige an diesem Orth ungehindert wieder zubesitzen, da Sie aber nicht anhero zukommen gedächten, eine andere disposition mit dem Ihrigen zumachen, und daselbe frey wegbringen zulassen bemächtigt seyn sollen.

XXXV.

Dasz alle Beleidigungen, welche vor und unter währer Belagerung geschehen, sowohl als was auch vordin passiret, vergeszen seyn, und niemand deszhalb zu leyden kommen solle.

XXXVI.

Dasz so wohl bei Einlegung der Gnarnison als sonst zu allen Zeiten keine Visitirung oder Angriff eines jeden haabseeligkeit so wohl in der Stadt als auf dem Lande geschehe, sondern ein jeder mit alle dem Seinigen unperturbiret und gesichert bleibe.

XXXVII.

Weil die Stadt Narva samt denen hieherwerts belegenen Kir[ch]spielen, Waiwar, Jewe, Luggenhusen und Maholm mit nach Ehstland gehören, so haben besagte Kirchspiele gleiche Privilegia und Rechte mit diesem Hertzogthumb Ehstland zugeniesen; wie Sie denn auch vor diesem allezeit unter der Revalschen Jurisdiction gezogen worden.

XXXVIII.

So wird auch aufs allerkräftigste præcaviret und bedungen, dasz alles dasjenige, so anitzo hierinnen veraccordiret worden, punctuel und richtig gehalten und aus keinerley Ursache oder Vorwand von einem oder an-

XXXV.

Dieser Punct wird vollkommen placidiret.

XXXVI.

Dieses wird der Billigkeit nach völlig placidiret.

. XXXVII.

Hierüber hatt man sich schon oben § 2<sup>do</sup> zur gnüge expliciret undt können Ihro Grosz Zaarische Mayt. auch noch deszfals implo- riret werden.

XXXVIII.

Wirdt völlig accordiret.

dern Ihro Grosz Czarischen Maytt. Bediente, wie Sie Nahmen haben mögen vnd wer Er auch seye, einige Schwierigkeit, vielweniger einige chincane weder von voriger noch jetziger Zeit hergenommen, gedacht, noch von jemanden moviret werden solle oder möge.

## XXXIX.

Demnach Ritterschaft und Landes Eingesessene wegen der Streyfreyen sowohl von Ihren Pferden, und Vieh, als sonsten auch andere Haabseeligkeit hin und wieder salviret, so wird gebeten, nicht nur unbeschrenckte Freyheit und darzu benöthigte Pässe und Salve Garden, dasz ein jeder sein Vieh, Pferde und Haabseeligkeit aufsuchen möge vnd könne; wie denn auch dieses gebeten wird, dasz der Ritterschaft und den Landes Eingesessenen Ihr Vieh und Pferde, so von den Höfen vorher vnd auch während der bloquade hier umb die Stadt genommen wären, einem jeden restituiret werden möge, weiln solch Vieh und Pferde die Seele von den Gütern vnd der Landt Hauszhaltung seyn.

## XL.

Dasz man auch im übrigen was sowohl aus der Rigischen als aus der Pernowschen Capitulation dieser Ritterschaft vnd Adel samt Landes Bedienten und Eingesessenen auf einige weise dienlich seyn könnte, ebenfals zu statten kommen und zugeniesen haben sollen, eben als wann solches alles wörtlichen mit alhier eingerückt wären.

## XLI.

Dasz nach unterschriebener dieser Capitulation, die Ritterschaft vnd Landes Eingesessene mit den Ihrigen wegen so hefftig anhaltender Seuche ein jeder sicher nach Lande reisen möge, und weder auf der reise noch

## XXXIX

Wie dieszer Punct der Billigkeit gemäsz, alsoz wird er auch in so weit accordiret, alsz man davon excipiret, dasz das Jenige, wasz vor der Belagerung alsz eine Feindliche Beute genommen worden, nicht vollkommen restituiret werden kan, Jedoch versichere den Schaadensleydenden, (: wo er wasz von dem Seinigen erkennet :) zur möglichsten recuperirung zu verhelffen.

## XL.

Wirdt völlig zugestanden.

## XLI.

Dieszer Punct wirdt völlig placidiret, undt haben sich die Jenigen welche sich ausz der Stad auf ihre Gütter wegbegeben wollen, nur bey mir an-

auff Ihren Höffen von Ihrer Grosz Czarischen Maytt. Trouppen, Sie seyen regulier oder irregulier kein Leid zugefüget werde, weder an Ihren eigenen personen, noch Ihren Angehörigen, Gütern, Brieffschafften und Urkunden, noch auch in der Stadt vnd in Ihren Häuszern einiges Leyd noch gewalt zugefüget werde.

Alle diese obangeführte Puncten, wie Sie in gegenwärtiger Capitulation von mir accordiret vnd eingegangen worden, versichere Ich festiglich, dasz dieselbe in allen vnd jeden stücken vnd Clausuln, ohne einige Exception unverbrüchlich gehalten, auch Ihre Grosz Czarische Maytt. Selber allergnädigst zu ratihabiren geruhen werden. Zu welchem Ende zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, vnd von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben vnd versiegelt werden soll. So geschehen im Hauptquartier Harck bey Reval den 29. September ao. 1710.

R f bauer. (L. S.)

Ihro Grosz Czaarischen Mayt. Meines allergnädigsten Herrn Bestalter General Lieutenant von der Cavalerie, Ritter desz weissen adlers, Obrister über das löbliche Kiowische Dragoner Regiment, und Commendeur über die bey Reval stehende Trouppen.

zugeben, da Sie dann so woll mit benötigte Pässe, alsz schriftl. und lebendige Salve-guarden versehen werden sollen.

Renauld d'Vngern Sternberg.

(L. S.)

Fabian Ernst Stael von Holstein.

(L. S.)

von wegen Land Räte u. sämtlicher Ritterschafft.

## Interims-Revers

der estländischen Ritterschaft vom 1. October 1710.

vgl. Capitulation der Ritterschaft § 23.

Nach dem alten im Ritterschafts-Archive befindlichen Protocolle und dem mit *B* bezeichneten sehr undeutlichen Verzeichnisse der Unterschreibenden. Ungedruckt.

Demnach wir untengeschriebene von der Ritterschaft und Landes Eingesessenen vermöge der veraccordirten Capitulation durch Ihre Excell. H. Gen. Lieutenant Bauer Ihre Grosz Czarischen Maytt. allergnädigste Declaration erhalten

und so ferner wie in dem Pernauschen Revers von wort zu wort stehet <sup>1)</sup>.

Gegeben Reval den 1. October Anno 1710.

Dieses ist unterschrieben, wie nachfolgende Namen ausweisen sub *B.*, auf der Landstube Nachmittag umb 3 Uhr.

### *B.*

Gerhard v. Lode  
Renauld d'Ungern Sternberg  
Gustaf Christian v. d. Pahlen.  
B. R. Wrangell  
F. v. Löwen  
T. v. Tiesenhausen  
T. v. Bellinghauszen  
O. F. Wrangell  
Nick. Stackelberg  
Wilem Friedrich v. Lieven.  
B. H. Bistram  
G. G. Wrangell.  
B. J. Wrangell  
C. R. Waldeck.  
B. J. v. Tiesenhausen in Abwesenheit.  
Baron Meyendorff  
Arend Derfelden.  
Wilhelm Reh binder  
B. J. v. Derfelden

Detloff v. Derfelden.  
B. J. v. Derfelden der Junge  
Wolmar Otto v. Derfelden.  
G. W. v. Essen  
B. v. Uxkül Guldband  
Erich Wilhelm Wartman  
Jacob Baggohuftwud  
Wolter Reinhold Grünewald  
G. F. Klebeck  
R. v. Hyerd (Styerd?)  
W. S. Wrangell  
Gustaf B. Helfreich  
Carl Wrangel von Köndes.  
Georg Gustav v. Klugen.  
Joh. Gust Gross.  
Gustav Berg von Lüders  
R. v. Hyerd (Styerd?)  
Otto Derfelden  
Christof Derfelden  
Christof Adam Richter

1) Vgl. unten in den Beilagen.

J. W. Ulrich.  
 Detloff Wl. v. Salza  
 D. P. Hertzog  
 Jacob Hinr. Ulrich  
 Franz W. Knorring  
 Joh. Baranoff  
 Cap. Rudolph Stackelberg  
 Gerh. v. Schreitenfeld  
 Georg v. Brömsen  
 Magnus Joh. Tolken  
 Hans Ludwig Fock  
 Conrad v. Ungern Sternberg  
 C. L. Taube  
 G. v. Zöge  
 Berend Stakelberg  
 Carl Rehbinder  
 A. W. Rehbinder  
 Claus Gustav Essen  
 Fried. Knorring  
 Georg Diedrich Paykül  
 R. J. v. Schlippenbach  
 A. R. v. Rosenthal.  
 Fromhold v. Tiesenhausen  
 H. Buxhöveden  
 Philipp Heinrich v. Dessin  
 Salomon Joh. Buxhöveden  
 Joh. Märtens  
 Ernst Gustav Delwig  
 Adam Joh. Buxhöveden  
 G. G. Probsting  
 Kunigunda Dorothea Taube,  
 Wittwe von M. . . . . (?)  
 Gerhard v. Hünninghausen.

Joh. Scheurman  
 Jochim Balck  
 Magnus Nieroth  
 H. v. Jerlin (?)  
 E. G. v. Schuf  
 C. R. Stackelberg  
 O. R. Ulrich  
 Fr. Maria Elisabeth Ulrich.  
 Detloff Joh. Sommer  
 Christoph Georg Baranoff  
 Detloff Joh. Wrangel  
 Joh. Hastfer  
 Gust. Ulrich.  
 Carl Gustav Duclau  
 Anna Margaretha v. Leslie  
 Otto Joh. Taube  
 Hans Henrich Strieck  
 Henrich Joh. Knorring  
 Brigitta Elisabeth Vitinghoff,  
 Wittwe . . . . . (?)  
 Carl Gustav v. Stahl  
 H. H. v. Fersen  
 Carl Gust. Strieck  
 Anna Maria v. Plazbeck Sel.  
 (Schlosz?) Capit: Joh. El-  
 vering nachgef. Wittwe.  
 Jürgen v. Stahlen  
 Joh. Jac. Richter  
 Franz Scharfwald  
 Joh. Buxhefdn.

## Huldigungseid

der estländischen Ritterschaft vom 22. Februar 1711.

Nach dem im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Original auf Papier, welches unter der Formel die Unterschriften und Siegel der Schwörenden trägt, aber jetzt unvollständig ist. Doch lassen sich die fehlenden Namen (von \*) an) aus dem vorhandenen Protocolle ergänzen.

Gedruckt ohne die Ergänzung bei Paucker: Wrangell's Chronik von Ehistland S. 214—216.

### Der Ritter Eydt.

Ich N. N. gelobe und schwere bey Gott und seinem Heiligen Evangelio dasz Ich dem Allerdurchlächtigsten Groszmächtigsten Czaaren und Herrn Peter Alexiewitz des gantzen Groszen, Kleinen und Weiszen Ruszlandes Imperatoren, auch Selbsterhaltern etc. und nach dero Tödlichen Hintrit (welchen Gott noch viele Jahre verhüten wolle) Ihro Grosz Czaarischen Hoheit den Cron Printzen und so ferner von Erben zu Erben welche zufolge der vollkommener Erbgerichtigkeit zum Reiche und nach der Successionordnung den Grosz Czaarischen Thron besitzen werden, nachdem nunmehr auch dieses Hertzogthumb Ehistland unter dero hohen Schutz und Bohtmäsizigkeit gerathen, vor meinen rechten Herrn und Czaare halten, auch jederzeit ein hold-getreuer und redlicher Diener und Unterthan sein will. Soll mich auch zum allerhöchsten angelegen sein laszen Ihro Grosz Czaarischen Maytt. zugehörige Hoheiten und gerechtigkeiten nach meinen besten Verstand und Vermögen in Acht zu nehmen, dagegen aber nicht allein nach allen Kräften hindern und abwehren, wasz zu Ihro Grosz Czaarischen Maytt. und dero Reiches unheil und verderben angesehen sein kan, sondern auch in allen occasionen, insonderheit (da Gott behüte dieses Hertzogthumb feindlich solte angefochten werden) mich wieder alle Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Feinde, mit Ansetzung Gutthes und Blutes Mann vor Mann dergestalt verhalten, wie es einem getreuen Diener und geschwornen unterthan gegen seinen natürlichen Landes Herrn Eydes und Gewizens halber eignet und gebühret, alles ohne argelist und gefährde. So wahr mir Gott helffe an Leib und Seel.

Abgeleget an Ihro Hoch Fürstl. Durchlauchtigkeit in Reval auf der Oberlandgerichts Stube d. 22. Februarii Ao: 1711.

- |                                                                   |                                                                |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Fridrich v. Löwen<br>Land Rahtt.<br>(L. S.)                       | Renauld d'Ungern Sternberg<br>Land Rath.<br>(L. S.)            |
| Gustaf Christian von Der Pahlen<br>Landrahtt<br>(L. S.)           | Otto Fabian Wrangell<br>Land Raht<br>(L. S.)                   |
| Tönnis Johan von Bellingkhausen<br>Land Raht<br>(L. S.)           | Adam Johan Uxkül<br>Landt Raht<br>(L. S.)                      |
| Magnus Wilhelm Nieroth<br>Landt Rath<br>(L. S.)                   | Hans Henrich von Tiesenhausen<br>Land Raht<br>(L. S.)          |
| Berendt Johan Mellin<br>Landt Raht mpp.<br>(L. S.)                | Bengt Heinrich von Bistram<br>Landraht.<br>(L. S.)             |
| Jochim Fridrich v. Lieven<br>Land Raht<br>(L. S.)                 |                                                                |
| B. J. Wrangell<br>Ritterschaft Haupt M.<br>(L. S.)                |                                                                |
| B. v. d. Pahlen.<br>(L. S.)                                       |                                                                |
| Carl Wrangell von Köndes.<br>(L. S.)                              |                                                                |
| F. E. v. Bellingkhausen<br>Manrichter in Harien                   | Berndt F. Schulman<br>Manrichter in Jerwen vndt<br>Wierlant.   |
| Rettgert Otto von Der Felden<br>Manrichter in der Wyck<br>(L. S.) | Jacob Henrich Ulrich<br>Hackenrichter in Harjen.<br>(L. S.)    |
| Frantz Wilhelm Rfadi]ng<br>Jerwischer Hackenrichter<br>(L. S.)    | E. G. v. Schüttz<br>Hackenrichter In wierland.                 |
| F. E. Stael von Holstein (L. S.)                                  | Carl Reinhold Reh binder<br>Hacken Richter in Wieck<br>(L. S.) |
| Otto Constantin Üxkül (L. S.)                                     | Georg Gustav Wrangell                                          |
| Jürgen von Stahl (L. S.)                                          | Berndt Wilhelm Taube (L. S.)                                   |
| C. R. Waldeck (L. S.)                                             | Gustav Magnus Reh binder (L. S.)                               |
| H. H. Fock (L. S.)                                                | Hansz Christopher v. Roht (L. S.)                              |



- F. Knorring (L. S.)
- B. H. Tiesenhausen (L. S.)
- J. J. Wrangell (L. S.)
- Clas Gustaff von Essen (L. S.)
- Gotthardt Wilhelm von Essen (L. S.)
- Carl Ludwig Taube (L. S.)
- Carl Gustav von Stahlen (L. S.)
- Friedrich Johan von Stahlen (L. S.)
- C. v. Der Felden (L. S.)
- Gerhardt von Schreiterfeldt in Ermangelung meines Pitschaft.
- Johann Andreas von Der Pahlen (L. S.)
- G. J. Zöge (L. S.)
- Fabian von Fersen (L. S.)
- Otto Johan Taube (L. S.)
- Johan Baranoff (L. S.)
- Clos Reinhold Stackelberg (L. S.)
- Hans Georg v. Morenschild (L. S.)
- Gustaff Berg (L. S.)
- Hans Heinrich v. Fersen (L. S.)
- Fromhold v. Tiesenhausen (L. S.)
- Wolmer Otto von Derfelden (L. S.)
- Berrend Johan von Derfelden (L. S.)
- Magnus Wilhelm Nieroth (L. S.)
- George Gustaff Baranoff (L. S.)
- Hans Fudwig Fock (F. S.)
- Friedrich Johan von Zöge.
- Carl Wrangell (L. S.)
- Hans Hindrieck Strieck (L. S.)
- Carl Gustaff Strieck (L. S.)
- Georg von Brömsen (L. S.)
- Dettlof Helfreich (L. S.)
- Carl Wilhelm Rehbindler (L. S.)
- Gustav Bernhard Helfreich (L. S.)
- Robert Stackelberg (L. S.)
- Adam Johan Nasacken in Ermangelung des Pettschafts.
- Hinrich Johan Knorring (L. S.)
- Carl Gustav Lilienfeld (L. S.)
- Claudius Georg Üxküll (L. S.)
- Berndhard v. Mohrenschildt (L. S.)
- Carl Georg Mohrenschild (L. S.)
- Rettgert Johan Wrangell (L. S.)
- Fabian Meyendorff ausz dem Hause Üxkul (L. S.)
- Magnus Nieroth (L. S.)
- Fridrich Baranoff (L. S.)
- Erich Wilhelm Wartmann (L. S.)
- Berrend Johan Wartmann (L. S.)

- \*) Nicol. Stackelberg.  
Nicol. Reinhold Wrangel.  
Philipp Joh. Brummer (?)
- B. W. Ulrich.  
Hindrich Wulframsdorf  
in Mangelung meines Pittschaffts.  
Jacob Friedrich Peetz.  
Joh. Gustav Grass.  
B. W. Mohrenschild.  
F. Knorring.  
Berend Uxköl Güldenbandt.  
P. J. v. Salza.  
G. F. Klebeck.
- Carl Gustaff Brandt,  
in Mangelung meines Pittschaffts.  
David Philipp von Hertzog.  
C. J. v. Hüene.  
Christoffer v. Derfelden.  
Friedrich Toll.  
Carl Joh. Gersdorff.  
Friedrich Wilhelm Toll.
- Jürgen Joh. Wrangell.  
J. W. Schlippenbach.
- Adam Joh. v. Buxhoveden.<sup>1)</sup>
- Moritz Wrangel.  
J. G. Hastfer.  
Reinhold Ramm,  
in Mangelung meines Pittschaffts.  
Jürgen Gustaf v. Klugen.  
Adam Johann Buet (?)  
in Mangelung meines Pittschaffts.  
Carl Johann Wrangell.  
E. G. v. Delwig.  
Frantz Wilhelm Knorring.  
Philipp Heinrich v. Dessin.  
Wolter Reinhold v. Grünewaldt.  
Hans Wrangell.  
Berend Jürgen von Lanting-  
hausen  
in Mangelung meines Pittschaffts.  
P. F. v. Hüene.
- Hans Ernst Maydel.  
Joh. Diedr. Wrangel.  
Bernd Otto Taube.  
Moritz Hinrich Gerstorff.  
M. F. v. Gersdorff.  
Hinrich Adolph Kursell  
in Mangelung meines Pittschaffts.  
C. W. v. Toll.  
F. J. v. Buxhöveden  
in Mangelung meines Pittschaffts.

1) Im Protocolle ist noch bemerkt:

„1711 d. 27. Febr. durch den . . . . . (ober?) Auditeur Nestler bestellt worden  
nebst der Specification der gefangenen.“

**Zarische Generalconfirmation**  
der Privilegien der estländischen Ritterschaft  
vom 1. März 1712.

Original auf Papier in russischer und deutscher Ausfertigung mit  
Peter I. Unterschrift und Siegel im Ritterschafts-Archive zu Reval.

Gedruckt bei Ewers, Ritter- und Landrecht S. 5—8  
(deutsch); Paucker, Wrangells Chronik von Ebstland  
S. 217 (russ. u. deutsch).

**Мы ПЕТРЪ первый царь и самодержецъ всерос-  
сийскій;**

Объявляемъ симъ ичимъ Извѣстно, Понеже нашѣ вѣрные подданные всѣ шляхта княженія Эстляндскаго чрезъ отправленныхъ крѣпко намъ вѣрныхъ Лантъ ратовъ, рейнъ Голта Барона еонъ Унгера, игендриха Бистрома, о подтверженіи древнихъ ихъ привилей, правъ, суда, правосудія, Грамотъ Уложения, и достохвальныхъ обыкностей, какъ онѣ отдревле Бывшихъ начальствъ оныя а имянно откоролей докоролей отгогъ мастеровъ догогъ мастеровъ и отГосударей догосударей получали имѣли, во всякой покорности насъ просіди, и Мы о ихъ непремѣнной кнамъ подданнѣйшей вѣрности идолжности, И нашимъ царскимъ Наслѣдникомъ весьма обнадежены, того ради Мы имъ милостиво того отрещи нехотѣли, Но симъ и силою Сей нашей іавной Грамоты подтверждаемъ ихъ полное евангельской вѣры отправленіе, ипритомъ все ихъ отдревле полученные привиліи, помиреніе, Соизволеніе, права, правосудіе, Грамоты Уложения, ихристианскіе достохвальные обыкности, Прикоторыхъ Мы оныхъ противъ всѣхъ защищать иоборонять обещаемъ, какъ они откоролей докоролей, отгогъ мастеровъ догогъ мастеровъ отгеръ мастеровъ догеръ мастеровъ И отГосударей догосударей оныя получали имѣли; Такожде оныхъ всемилостивѣйше обнадеживаемъ, ихъ самихъ, Инаслѣдниковъ ихъ непремѣнно присемъ содержать изащищать іакоже Мы, ради того всѣмъ Нашимъ высокимъ и нискимъ командиромъ мѣстъ іавнымъ онымъ которые намъ подданнѣйшею должностію инокорностію обязаны Симъ ревностно Повелѣваемъ, дабы ѳныя противъ того никакого помешательства, или вреду неприключали, иприключать недопускали,

Наипаче впотребныхъ Случаяхъ притомъ защищать и содержать должны Былі. Княвищаему Свидѣтельству итвердому Содержанию, Мы Сие Собственною рукою подписали, инашею царскою печатью Утвердить Повелѣли, еже Учинено въ Санктъ питербурхе, Марта 1-го дня 1712 году.

(L. S.)

Петръ.

**Wir Peter von Gottes Gnaden, Czaar**  
und Beherrscher aller Reussen \* \* \*

Fügen hiermit zuwissen: Demnach Wir von Unseren getreuen Unterthanen der sämptlichen Ritter- und Landschafft des Herzogthumbs Ebstland, durch Ihre Abgefertigte, die Edle Vest und Mannhafte beyde Land Rätthe Reinholt Baron von Ungern Sternberg, und Benct Heinrich von Bistram in gebührender Unterthänigkeit umb confirmation und bekräftigung Ihrer uhralten Privilegien, Rechten, Gerichten, Gerechtigkeiten, Recessen, Statuten, und löbl<sup>en</sup> Landes Gewohnheiten, die Sie von Ihren Obrigkeiten, als von Königen zu Königen, von Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herrn zu Herrn, empfangen, und bis anhero frey gebraucht, in aller Unterthänigkeit angelanget und ersuchet worden: Als haben Wir Ihnen aus Kayl: Gnaden und Hulde, solche nicht versagen wollen, sondern wie Wir Uns Ihrer beständigen allerunterthänigsten Treue gegen Uns, und Unsere Kayl: Successoren gänzlich versichern;

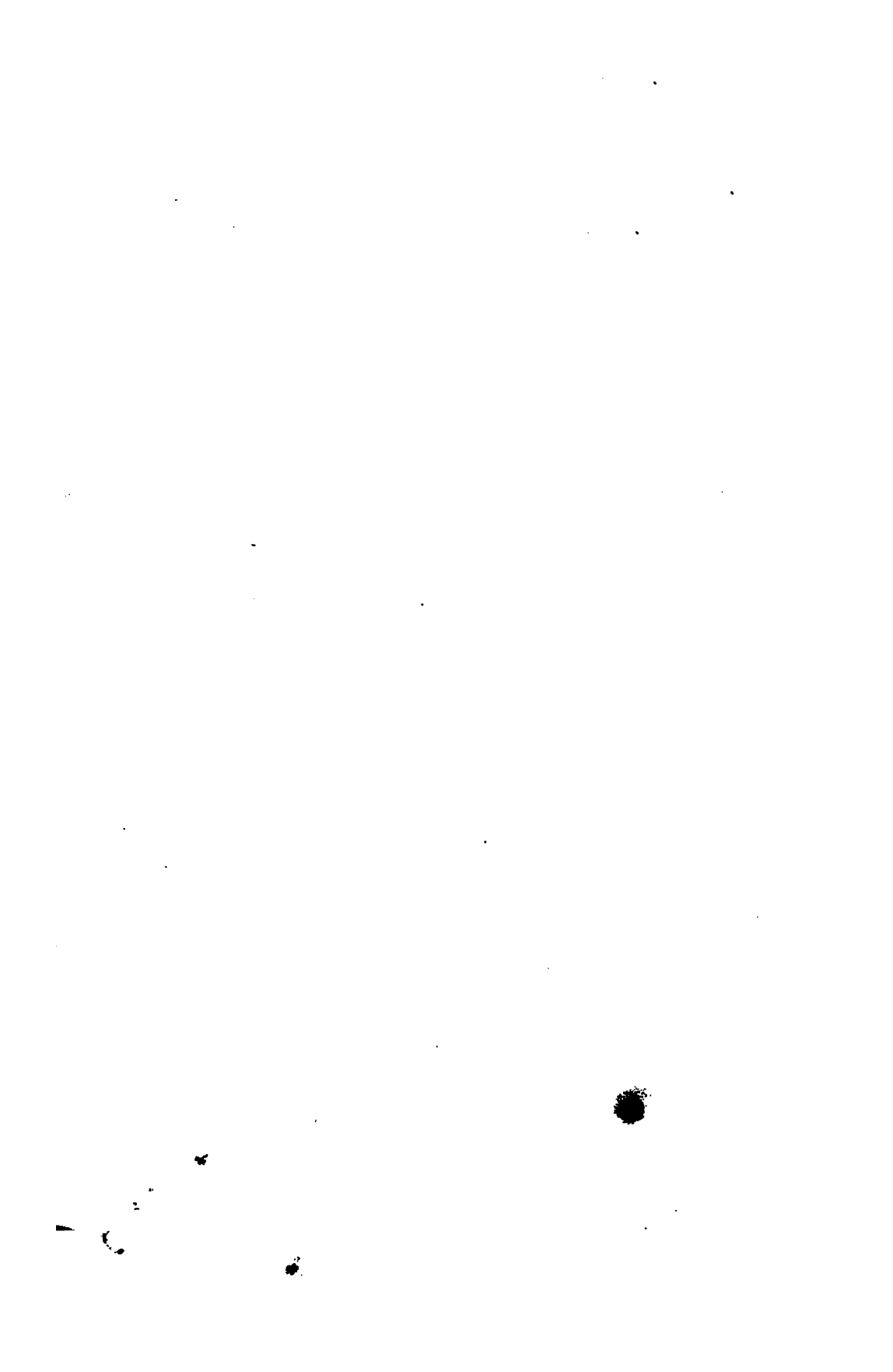
So confirmiren Wir hiermit, und in Krafft dieses Unsers offenen Briefes Ihnen das freye öffentliche Evangelische exercitium Religionis, und danebst Ihre uhralte Privilegia, sowohl auch Ihre uhralte Verträge, Beliebungen, Rechten, Gerichte, Recesses, Statuten, Christliche Landes Gewohnheiten, und Gebräuchen, bey welchen Wir Sie wieder männiglich erhalten, schützen, und handhaben, wie Sie dieselben von Königen zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, Herrn zu Herrn, erworben und genossen, versprechen Ihnen auch allergnädigst, dasz Sie und Ihre Nachkommen bey dem allen immerwährend erhalten, und gehandhabet werden sollen. Wie Wir dann in folge deszen,

allen Unsern hohen und niedrigen Befehlshabern der orte, und allen denen, welche Uns mit allerunterthänigster Pflicht und Gehorsamb verbunden sind, hiermit ernstlich gebiethen und anbefehlen, dasz Sie Ihnen darwieder Keine Hindernüs oder Nachtheil selbst zu zufügen, oder durch andere zufügen laszen, sondern Sie vielmehr in benöthigten Fällen darbey schützen und handhaben sollen. Uhrkund deszen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, auch Unser Kayl: Secret darunter drucken laszen. Gegeben zu S. Petersburg den 1. Martii Anno 1712.

---

# Beilagen.





# I.

## Capitulation

der schwedischen Garnison in Pernau

vom 12. August 1710.

Nach einer im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen Notariatsabschrift vom 16. Aug. 1710. — Ungedruckt.

### Capitulations Puncta.

Welche von Ihrer Königl. Maytt. von Schweden bestellten Obristen und Commandanten Jacob Hindrich von Schwengeln bey Übergabe der Königl. Stadt und Vestung Pernau, an Ihre Grosz Czaarischen Maytt. Herrn General-Lieutenant Rudolph Felix Bauer zur Ratification und vollenkomm. Festhaltung praetendiret worden.

#### Replique

##### Fürs 1<sup>ste</sup>

Wird also praetendiret, dasz gemelten Herr Obristen und Commandanten mit seiner gantzen Familie, Hausgenossen und bedienten, sie mögen seyn und Nahmen haben, wer oder wie sie wollen, 2 Tage nach eingegangenen, zur Richtigkeit gebrachten und von beyden seiten völlig unterschriebenen diesen Capitulations-puncten, ein freyer und ungehinderter Aus- und Abzug, von hier den Landweg über Oesel nach Schweden gestattet, dieselbe allesamt und besonders an Ihren Persohnen in keinerley weise beleidiget noch gefährdet, sondern mit gnungsamer Schüsze und guter Schüsze Convoy, unter Commando eines der Teutschen sprache mächtigen Officiers, bis an den Sund begleitet, von dorten mit zureichlichen guten dichten Bohten und Fahrzeugen, auch dabey requirirenden übersetzere, ohne Aufenthalt und Beleidigung übergeholfen, und

##### Ad 1<sup>um</sup> Punctum.

Wie dieser Punct in allen der billigkeit conform ist, als wird derselbe auch allerdings accordiret, und dem Wohlgebohrnen Herrn Obristen und Commandanten alle selbst verlangte assistence zu seinem Abzuge festigl. versprochen; weilen er aber ein eingesezener Liefländischer von Adel reserviret man sich hierdurch, wofern derselbe gänztl. von hier nach Schweden weggehen intentioniret wäre, dasz er als dann sich zu verreserviren hat, in Spatio eines Jahresfrist, wider Ihre Grosz Czaarischen Maytt. noch Dero Allirten sich auf einigerley Art und Weise in diensten einzulassen. Sollte obbe-



nebst Ihme alle seine habende publicque Amt-schriften, und gepflogene Correspondences, wie auch seine Ihm und denen Seinigen angehende privat-Schriften, fahrende Haab und Güther, sie bestehen, worin sie wollen, in Schapfen, Kopffern, und Kasten, auch andern Behältniszen, hineingelegt und verwahret, unangerühret, unaufgemachet und unvisitiret zugleich von hier mit aus- und abgefolget, keines weges aber weder bey Auszug von hier noch auf der Reisz, zu Land oder waszer von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. eigenen Truppen oder dero alliirten an- oder aufgehalten, noch beraubet oder geplündert oder auf was Art und Weise es immer geschehen kann oder mag, um dasz was Ihme und seiner Suite zugehörig gebracht, sondern auf sothane Reise mit nöthigen und gnungssahmen Unterhalt und Schütze in allen Stücken woll versehen werden möge.

2. Dasz dem allhier noch anwesenden Herrn General-Superintendenten nebst allen denen Academie-Staat und Consistorien gehörigen Membris und Bedienten, auch Wittwen und Waysen, sowohl für Ihre Persohnen, familien, Hausgenoszen und Bedienten, als Dero Haabseligkeiten, sie bestehen ebenfals worin dieselbe wollen, ein freyer und unbehinderter Abzug gestattet, und derselben, wie auch dero voraus von hier weggezogenen Herrn Collegen, freunden und bedienten zukommenden nachgelaszenen Freyheit gegeben, und von allen denselben, weder hier bey der Stadt nichts durchgesuchet, angebacket oder weggenommen, sondern Dero Wahl frey gelaszen bleiben möge entweder zu Waszer oder zu Lande in Ihren vollkommenen Sicherheit, ohn angefochten und unattaquiret zu bleiben, von hinnen fort nach Stockholm, oder wohin sie wollen, wegzugehen, und

meldeter Herr Obrister und Commandant aber allhier im Lande auf seine Güther verbleiben und Ihro Grosz Czaarischen Maytt. als seine hohe Obrigkeit in unterthäniger Devotion agnosciren wollen, wird ihm ein sicheres Zurückbleiben accordiret, wiedrigen fals aber der Abzug nach Schweden wohl erlaubet; jedoch dabey angedeutet, dasz er dadurch sich aller seiner in Ehistland und Liefland habenden Güthern, als ein Liefländer wird verlustig machen.

Ad 2<sup>dam</sup> Punctum.

Dieser Punct wird völlig in allen Stücken accordiret.

zu dem Ende sich die Ihrige und alle Sachen ungehindert wegzubringen, oder da sie auf Oesel zu gehen resolviret seyn sollen, sothanen weg und Reise ungehindert anzutreten, und mit dem Schusze fort zu helfen, auch unter weges wieder allerley anfecht- und Beeinträchtigung zu quarantiren, welches alles auch für die hier sich befindl. Civil-Bediente, welche sich bey Justice oder Oeconomie-Staat, bey den Kammer Licent oder Renterey oder sonsten wo befinden und Ihrer Dienstes halber allhier zu bleiben keine Gelegenheit haben oder nehmen wollen, expresse mit behandelt und bedungen wird.

3. Daferne von denen bereits von hier weggezogenen oder noch wegziehenden, es sey wer und wes Standes oder Condition er wolle, allhier bey jemanden, was an Geld, Güthern und mobilien, deponiret haben solte, oder noch deponiren wolte, so alsofort nicht mit fortgebracht werden kan, oder mag, so wird veraccordiret und bedungen, dasz denen Eigenthümern, oder Erben eine Zeit von Jahr und Tag concediret seyn möge, alles das Ihrige in mitler zeit hier zuverfüszern an wem sie wollen, oder an den Ort hin, wo sie wollen ohne Hindrung folgen zu laszen, und dasz denenselben zu solchem Ende von Ihro Grosz Czaarische Maytt. zur sicherer Fortbringung aufrichtige Pässe und Geleitsbriefe mitgetheilte werden möge.

4. Die bisher gestandene Königl. Schwedische milice sowoll bey der Artillerie, als auch dem Fortifications-Estaat, Cavallerie und Infanterie, bestehend in Regiment oder compagnie, Ober- und Unter Officiers, Staabbedienten, Prister und Auditeuren, Trompetern und Hautboisten und Gemeine, in Summa alle die in dieser Guarnisons bis hie gewesen und dazu gehören, bedingen für sich nach Krie-

#### Ad 3<sup>ium</sup> Punctum.

Dieser Punct wird denen, welche natione keine Liefländer seyn, völligst placidiret, auch allen denen jenigen, so unter Ihro Grosz Gzaarischen Maytt. Schutz verbleiben wollen so woll in ihren mobilibus, so weit sie dieselben mit Recht maintainiren können, alle Securität und Sicherheit versprochen.

#### Ad 4<sup>um</sup> Punctum.

Dieser Punct wird gleichfalls völlig accordiret und eingegangen; wegen der Krancken so nicht gleich mit genommen werden können, wird ebenfals gesorget werden, dasz dieselben an einen bequemen Ort auszerhalb der Stadt, bis sie reconvalesciren,

gesmanier den andern Tag nach diesen unterschrieben und aggreirten Accords-Puncten einen freyen und ungehinderten Aus March durch die Rigische [Pforte] mit klingenden spiel, fliegenden fahnen und Estandarten, mit allen fertigen Ober- und Unter-Gewehr, Kugeln im Munde und bey sich habenden zehen Stück fertigen Patronen mit 4 Regiments-Stücken, und zum spiel gehörigen Instrumentis, mit ihren frauen und Kindern und Gesindes Leuten, Gezelten und allerhand Bagage nichts ausgenommen, ihren Weg nach Arensburg anzutreten und fortzusetzen, und dasz Ihnen zu solchem Ende nicht alleine gnungsahme Schüsze zu guter fortkommung von Seiten Ihro Grosz Czaarischen Maytt. zugleich angeschaffet, würtl. zugestellet, sondern auch mit einer guten Escorte, damit sie wieder alle perturbationes Beleidigungen und Beraubungen des Ihrigen ihren Weg desto sicherer fortsetzen können, versehen werden mögen. Für die Krancken aber, welche nicht zugleich mit fortgehen können, accordiret man, dasz denen selbst, und für Dero bey ihnen mit zurückbleibenden officiren, Feldtscheeren und bedienten ein bequemes Dorf nahe bey dieser Stadt eingerämet, würtl. eingegeben, und so lange ungestört gelaszen werden möge, bis dieselbe reconvalesciret und sie ihren march denen andern zu folgen anzutreten capable werden können, auch dasz in so lange, denen mit zurückbleibenden Officiers, Feldtscher und Bedienten, so woll als denen Krancken selbst, der nöthige Unterhalt, und die auf dem Marche ordonnancemäsziq gehörige Vivers aus Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Cassa oder Dero Magazin gereichet werden möge.

5. Der Grosz Czaarische Maytt. Milice soll alsofort nach geschehener

verleget und mit nöthigen Unterhalt versehen werden mögen. Nur dasz alle hohe und niedrige militair und Civil-bediente, welche Liefländer seyn, allhier in Liefland, auf Ihre Güthern, Häusern und Wohnungen zurück verbleiben müszen.

Ad 5<sup>tem</sup> Punctum.  
Was das Proviand betrifft,

Unterschrift und Auswexelung dieser Capitulations- Articul die Revalsche und Waszerpforte zum EinMarch und Besetzung der Haupt und gemelter Thor- Wachten, auch derer dahin gehörigen Auszen- und innen Wercken eingeräumt werden, und wann solche Besetzung der Pöste geschehen, wird die disseitige Königl. Schwedische milice alsofort von Ihro Grosz Czaarische Maytt. mit hinlängl. Unterhalt und Lohn, nach Schwedischen Guarnisons-Staat unabgekürztet, und ohne eine Stunde daran mangel zu haben, in guten genieszbahren Perseeelen, versehen. In dem audern aber, nach abgeschlozenen diesen Accords- Puncten und so lange bis diese Schwedische milice die Rigische Pforte mit behöriger Wache besetzt noch inne hat, wird derselben ohne Unterscheid und Ansehen der Persohnen auf eine so kurze zeit sich die Freyheit ihrer noch habenden quartire zu bedienen, in der Stadt herum und in der Vorstadt aus und einzugehen und dasz Ihrige zu bestellen, expresse vorbehalten und mit bedungen.

wird Ihnen dieselbe, ausgenommen Geld, welches man nicht in Cassa hat, so lang zulängl. gereicht werden; was das übrige wegen besetzung der sich vorbehaltenen Pforten und freyem in- und Ausgehen der Guarnison in ihren quartiren so lange sie sich noch darinnen befinden betrifft, solches wird völlig accordiret.

6. Im fall einigen von der auszumarchirenden Königl. Schwedischen Guarnison, es sey hohe oder niedrige Officires, Artillerie, fortifications oder Staabs Bedienten und Gemeinen, wer es wolle, ihr Bagage, mobilien und Sachen nicht sollten zugleich mit führen können, so capituliret man, dasz ihnen Freyheit gegeben werden möge, entweder selbige an den Meistbiethenden nach eigenem Gefallen, zu veräuszern, oder selbige bey jemanden in der Stadt zu deponiren, und nach Gelegenheit, nach und weg zu hohlen, und dasz wann selbige weggehohlet werden sollen, selbige sodann unvisitiret und unangerühret auch unberaubet ohne Auflegung eines Zolles oder Recognition gefolget werden möge.

Ad 6<sup>um</sup>  
Accordatur.

7. Denen Herren Officiren sowoll als gemeinen, von der Königl. Schwedischen Guarnison müssen auch ihre Victualia und Haus-Provision Persehen, Sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, nicht allein während Ihrer Anwesenheit ahier sondern auch bey dem Aus- und Abzuge ohngeschmälert und unabgezwungen auch unvisitiret zu ihrem eigenen Besten und Nutzen gelassen, denenselben auch, was sie noch einzukauffen nöthig haben möchten.

8.) Accordiret man auf seiten dieser Königl. Schwedischen milice, dasz eyner, es sey wer es wolle weder gemachter publique noch privat Schulden halber, sie rühren her oder haben Nahmen, wie sie wollen, arrestiret oder in seinem Aus- und Abzuge gehindert werden möge, sondern dasz die Creditores mit solchen Ihren Schuldenern zu liquidiren, und von Ihnen sodann saubere Obligatones anzunehmen, schuld mit schuld compensiren zu laszen, oder ausstehende Quartier-Gelder in Solutum zu acceptiren, schuldig und gehalten sein mögen.

9. Sowohl von wegen denen Anwesenden als Abwesenden Militair-Bedienten, leget man auch diese prae-caution ein, dasz der jetzige Auszug der milice denenselben in ihren beweg- und unbewegl. Güthern, Schuldforderung, Erbschaften und eigenthü-mern, immissionen oder andere Gerechtigkeiten, es sey hier in Lief- oder Ebstland, in denen Städten oder zu Lande, in keinem Stücke, praejudiciret oder gefährdet, sondern bey solchen allen ihren Gerechtigkeiten maintiniret und gehandhabt; Ihro Grosz Czaarische Maytt. selbstem auch, durch Dero hohe Ministere, Justice-Räthe und andere Obere und Unter

Ad 7<sup>um</sup>  
Dieser Punct wird wie  
billig in allen accordiret.

Ad 9<sup>um</sup> Punctum.  
Dieser Punct wird eben-  
fals placidiret.

1) In der vorliegenden Abschrift fehlt die Replique auf § 8.

Befehlshabere, oder wie sie sonst mit ihren hohen Characturen daselbst benennet werden, ein genaues einsehen und reflexion darauf zu haben, in hohen Gnaden geruhen werden, dasz wann jemand von denen jetzt mit ab- und nach Schweden ziehenden, oder von denen, so bereits daselbst oder anderwärts in Ihre Königl. Maytt. diensten sind, auf ihre anhalten der geleistete Eyd der Treue erlassen werde, und derselbe sich nun sein Erb- immissions- Pfand- oder Arrende-Güther zubeziehen, und wieder in possess zu nehmen, mit Frauen, Kindern und Angehörigen, im Lande wieder einstellen solte, solches ihnen nicht nur unbenommen seyn, sondern solches alles das Ihrige anzutreten, zu bewohnen und nach Willen und Verstande zu disponiren frey und ungehindert bleiben möge.

10. Sollte auch jemand von dieserseitigen Königl. Schwedischen Militair Persohnen, Civil oder andern Bedienten, hohen oder niedrigen Standes durch Kranckheit oder andern dringenden Ursachen, nach denen veracordirten 2<sup>ten</sup> Tagen annoch länger allhier zu verharren necessitiret seyn, so bedingen sich dieselbe unter Ihre Grosz Czaarische Maytt. würkl. Schutze, ihre quartire unbeleidiget zugenieszen, und dasjenige so sie für nöthig befinden, ohne hindernis zu betreiben, Ihre etwan habenden Schulden einzumachen, zu verhandeln und zu transportiren, auch wann solches geschehen, unter guten Päszen nach Schweden oder Oesell zu Lande oder zu Waszer anderwärts nachm Lande, wohin sie wollen, unvisitiret auszureisen.

11. Praetendiret man, dasz ebenfals die Anszet diensten sich befindende Officirer, wie auch Wittwen und Waysen von denen Militair und andern Bedienten gleiches Rechts mit Ihren Schulden und Wiederschulden,

Ad 10<sup>um</sup> Punctum.  
Wird völlig placedit.

Ad 11<sup>um</sup> Punctum.  
Accordatur.

wie vorhin gemeldet, um zu gehen, Ihre Contracten, Obligationes und Rechtbarkeiten zu verhandeln zu transportiren und zu veräuszern, befugnisz, und nach dem auch einen ungehinderten freyen Aus- und Abzug in effect zu genieszen haben mögen, und dasz denenselbigem so nicht zugleich mit wegziehen wollen, oder können, unter Ihro Grosz Czaarische Maytt. allgemeinen Schutz Jahr und Tag zurüke zu bleiben, hernachmahls aber, mit aller Hack und Pack mit Päszen versehen, nach löbl. Orten zu Lande oder Waszer ohnangefochten und unberaubet, von hinnen und wegzureisen ungewehret seyn möge.

12.<sup>2)</sup> Wann in vorhergehenden Puncten verabhandeltmaszen die diesseitige Militz 4 Canonen, und die Herrn Regiments- Compagnie- auch Ober und unter-Officier nebst gemeine mit ihren fertigen Ober- und unter-gewehr, Kraut und Loht, desgleichen mit Patronen sich versehen, und zum Ausmarch zu sich genommen haben, So will der Herr Obrister und Commandant die hier befindliche Pulver-Thurme, alles darin vorhandene Pulver und Ammunitions- nebst andere Montirungs-Sorten wie auch alles grosz und klein Geschütz, an Ihro Grosz Czaarischen Maytt. einkommende und dazu bestellte Officianten [unter] Specification anweisen und abliefern laszen.

13. So ist auch Wohlgemelter Herr Obrister und Commandant erböthig, zu entdecken und anweisen zu laszen, wo und an welchen Ort die um und bey dieser Vestung gemachte minen mit ihren Vocaden anzutreffen und vorhanden sind, wogegen man auch des Vertrauens lebet, es werde von Ihro Grosz Czaarische Maytt. seiten, weder durch auswertig

Ad 13<sup>m</sup> Punctum.  
Nachdem alle in der Vestung gemachte minen, nebst ihren Vocaden gehörig entdeckt, wird man auch unserer Seiten solches gleichsam offeriren, und weder die ausmarchirende Guarnison noch keinen einigen, der ent-

2) Die Replique fehlt, eine solche war aber auch gar nicht nöthig.

angelegten minen noch heimlich feuer diese anzumarchirende Guarnison und alle diejenigen, so entfeder alsofort, oder auf eine Zeit hernach aus und nach dem Lande, es sey wohin es wolle, zu reisen erlauben ist, ebenfals nicht geschadet werden.

14. Der Herr Obrister und Commandant bedinget und capituliret ebenfals für allen Dingen auch dieses, dasz Ihn weder werender Auszugs noch auf der Reise nach Oesel und Arensburg das Commando und die Justice Administrirung über seine habende Officiren [und] Soldatesque von Ihro Czaarischen Maytt. Regulier und jrregul. Trouppen oder Dero Allirten nicht disputiret, noch dasz von denen einzurückenden Moscovitischen Völkern, der in denen veracordirten 2<sup>en</sup> Tagen bey dem Riegischen Thore haltenden Schwedischen Schiltwachten und auch denen in ihren quartiren noch befindl. Officire und Gemeine niches incommodirl: oder feindseeliges zugefüget, noch auch die Schwedische milice auf ihre Seite zu treten, weder heim- noch öffentl. persuadiren, sondern vielmehr, wenn ja einer oder der andere [desertiren] und überlaufen sollte, dasz derselbe auf begehren zur Bestrafung und ferner anhaltenden Gehorsames ohne Wiederrede ausgeliefert werden möge.

15. Wird expresse bedungen und praecaviret, dasz allenfals einer oder anderer, in oder auszerhalb Militair- oder Civil-Diensten, adelichen oder bürgerlichen Standes hier sollte verhanden seyn, oder gefunden werden, der vor, in, oder werender Kriegeszeit Ihro Grosz Czaarische Maytt. Hoheit selbsten oder Dero Trouppen insgemein oder jemanden in Specie beleidiget, oder auf was Art und in was für regarde es geschehen seyn möchte, etwas übels zugefüget hätte, dasz solches an denselben in Keiner-

weder alsofort oder auf einige zeit hernacher, wegen seiner Angelegenheit, aus und nach dem Lande gehen wolte, im geringsten Schaden zufügen laszen.

Ad 14<sup>m</sup> Punctum.

Es wird dem Wohlgebohrnen Herrn Obristen und Commandanten gar nicht refusiret, sowohl hier als auf dem March sein Commando und Jurisdiction frey und ungehindert zu exequiren, diejenigen Persohnen aber welche aus freyen Willen zurücke bleiben, und entweder Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Dienste suchen, oder sonsten privat Handthierung treiben wollen, sie mögen heimlich oder öffentlich zu uns kommen, können keinesweges zum Abzuge mit obligiret werden.

Ad 15<sup>m</sup> Punctum.

Dieser Punct wird in so weit placidiret, wann nicht einige Militair und Civilbedienten welche Ihro Grosz Czaarische Maytt. mit Eyd und Pflicht verbunden, nachmahls aber sich hieher begeben, und ein crimen laesae maiestatis begangen, darunter begriffen, welche man hiedurch sich expresse vorbehält, dasz sie gehörend



ley massen gerochen, noch derselbe decafals zur Rede gestellet werden, sondern solches vergessen seyn und derselbe Ihro Grosz Czaarische Maytt. hohen Schutzes und protection, er sey entweder des vorhabens nach Schweden wegzuziehen, oder hier im Lande zu bleiben, in der That zugehieszen haben möge. Diejenigen aber, so vor oder werender Belagerung dieser Stadt und Festung von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Trouppen oder Partheyen gefangen worden, sollen sogleich bey dem Einzuge, dafern noch welche hier verhanden sind, an Ihro Grosz Czaarische Maytt. abgeliefert werden, und hoffet man dagegen, dass eben soviel und die gleicher Qualitaet Leute, von Ihnen wieder an dieser Seiten werden abgegeben werden.

16. Wann es mit dieser Capitulation zur behörigen Richtigkeit gekommen, werden auf seiten Ihro Grosz Czaarische Maytt. die behörige vorsorge tragen, die verlangte zu reichliche Schüsze zum ab March der gesunden Milice aus dieser Guarnison alsofort anzuschaffen, auch der zur Reise sowol für hohe als niedrige Officier und Gemeine erforderl. provision nach Königl. Schwedischer Zug Ordnung und Feldt-Staat zu ordiniren, dass sprache halber, die gnugsame Convoy unter eines Teutschen Officiers Commando von regulirten Trouppen dabey zu bestellen, welche die diesseitige Milice bis an den Oeselschen sunde convoyren und darobhalten, dass dieselbe nicht nur mit vollkommenen Schüsze für sothane Gesunde sondern auch aufm Marche etwan befallenden Krancken, sondern auch mit gnugsamen Unterhalt auf dem March, da tägl: nicht mehr als 2 Meilen marchiret und der 3<sup>te</sup> Tag zum refreuschirungs-Tag genommen wird, versehen. Hingegen aber denselben zu queruliren oder darüber

extradiret und ansergeben werden mögen.

#### Ad 16<sup>m</sup> Punctum.

Es wird von Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Seiten alle mühe angewandt werden, so viel vorspann anzuschaffen als mügl: sein wird und zu ihrer freyen disposition bey dem ab-March abgegeben werden. Sollte aber der Vorspann nicht zugängl: sein, wird man sich bemühen ihre Meubel zu Wasser fort zu bringen; den March belangent, werden sie nicht zu wieder seyn 2 Tagen zu March Tag à 3<sup>ten</sup> zu ihrer Erfrischung zu nehmen; wegen des verlangten Proviants ist im 4<sup>ten</sup> Punct enthalten, so soll auch eine sufficiente Convoy von einen Teutschen Commandeur mitgegeben werden, und fals einer aufm Wege krank werden sollte, so wird der commendirende Officier

zu klagen, keine Ursache gegeben werden möge. Sollte aber resolviret werden, dasz die Milice über Waszer nach Oesell fort gebracht werden sollte, so wird bedungen, nicht allein gute Böthe und Bohts Leute dazu zu fourniren, sondern auch Officier und Gemeine, sodann mit 14 tägigen taugl: Proviant und Unterhalt zu assistiren.

17. Für alle diejenige Militair oder Königl: Civil-Bedienten, welche in und bey dieser Stadt und Guarnison sich befinden, sie sein hohen oder niedrigen, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, und dabey zu Lande Erb- oder Pfand-Güther Immissiones oder Arrenden und in oder bey dieser Stadt Erb- oder Zinns-Gründe oder Häuszer haben, und besitzen, wird expressis verbis hiermit behandelt und accordiret, auch festiglich zu halten gesucht, dasz denenselben welche bereits vorher wegzuziehen oder dringender inevitabler nothhalb noch wegzuziehen forciret werden solten, ein freyer und ungehinderter Abzug sothanen ihren Güthern, und liegenden Gründen und Häuszern in umb und auszerhalb dieser Stadt oder zu Lande an ihren privilegien, immunitaeten, Recht und Gerechtigkeiten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, in keine ersinnliche Maasse zur praejudice und Nachtheil gezogen, sondern beym Wiederkunfft im Lande und dieser Stadt alles wieder im Besitz zu nehmen, unperturbiret zu genieszen, zu verhandeln und damit zu schalten und walten frey povouer und competence gelaszen bleiben mögen. Nechst diesem allen so werden auch alle die Artic: und Puncta welche des Königl: Raths und General-Gouverneur Herr Strömberg Excellence bey Übergabe der Stadt Riga bedungen, und sich auf dieser Guarnison und Vestung quadriren so als wenn sie von Wort zu Wort hier

schon sorgen, dasz er wohl möge in Acht genommen werden.

Ad 17<sup>m</sup> Punctum.

Dieser Punct wird so wie es in der Riegischen Capitulations- Articul eingegangen, auch hier in allen accordiret, und unverbrüchl: zu halten versprochen.

incorporiret und einverleibet wären, in allen nutzbaren Stücken und passibus hiemit einaccordiret und aufs Fästeste zu halten, aufs beste gesucht.

18. Für eine Hoch Edl: Ritter- und Landschaft sowohl insgemein, als insonders, sie seyn ausserhalb Militair oder gefangen, in denen Städten oder zu Lande gegenwärtig, in- oder ausserhalb Militair oder Civil Diensten constituiret, bedinget man, dasz alle ihre wohlhergebrachte Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Possessiones und Gerichtbarkeiten, sowoll in Geist- als weltlichen Sachen, so wie selbige von Alter Zeit her, von Heermeister zu Heermeister, Ertzbischöffen zu Ertzbischöffen, von Königen zu Königen, Obrigkeit zu Obrigkeiten acquiriret und genutzt werden können, ungekräncket zu lassen, dabey zu erhalten, zu bestätigen, sonderlich dasz sowohl im Lande als in denen Städten die bis hierzu in Lief- und Echstland exercirte Evangelische Religion der unveränderten Augsburgischen Confession und von selbiger Kirchen angenommen Symbolischen Bücher, ohne einigen Ein- drang, unter was Vorwand derselbe auch könnte bedecket werden, rein und unverrückt conserviret, die Einwohner im Lande und in denen Städten, und unter denenselben auch alhier in Pernau dabey Kräftig und unveränderlich gehandhabet und bey Administration, tam internorum quam externorum Ecclesiae von alters her gewohnl: Consistorien und competirenden jurium Patronatus sonder Veränderung Ewigl: conserviret, ingleichen die Kirchen und Schulen wie im gantzem Lande und in denen Städten, also auch hier in Pernau bey der Evangelischen Lutherischen Religion und Lehre gelassen und bey macht erhalten werden sollen.

19. Nechst diesem verlangt auch Ein Hoch Edl: Ritter- und Landschaft,

Ad 18<sup>m</sup> Punctum,  
Dieser Punct wird gleich-  
fals ad normam der Rie-  
gischen Capitulation vol-  
lenkommentl: placediret.

Der 19<sup>te</sup> Punct.  
In diesen Punct wird we-

dasz der Justice ein ungehinderter Lauf, nach allgemeinen Landüblichen Rechten und Gewohnheiten gelassen und zu dem Ende, die Ober- und unter Gerichte alhier in Liedland und auch in diesem Pernauschen Creysze, in ihren jetzigen membris und Bedienten unverrücket maintainiret, und auch derselben Acten und protocollen, ingleichen was bey selbigen an Obligationen, Testamenten und Pfänden verwährlich liegen, ungekräncket bleiben, diejenigen aber so sich von diesen Justice-Staat, hier weder aufhalten wollen noch können, samt ihren familien, Bedienten und allen Deren Effecten frey und ohne einig Visitation, und Hinderung, wohin sie es verlangen möchten, von hinnen abzuziehen, verstattet oder da einige derselben nicht alsofort wegziehen könnten, Ihnen eine Zeit von Jahr und Tag, entweder von hinnen mit allen denen ihrigen und ihren Effecten sich wegzubegeben, oder alhier im Lande und bey denen Städten zu verbleiben, die Freyheit gegeben, auch auf den letzten Fall, denenselben sodann wie allen Unterthanen bey allen ihren mo- und immobilien aller schutz, Sicherheit und qarrantie geleistet, und im Fall sie abziehen wollten, mit Pässen versehen und allen guten willen unaufhältl: und ungehindert weg gelassen werden mögen.

20. Die publique Güther welche mit höchster Obrigkeit consens gemahlen verkauffet oder erpfändet worden, verbleiben in des Einhabers händen zum völligen geniesz und Besitz, bis sie mit contanter Zahlung reluiret; ingleichen werden die introducirte, Gratial- Tertial- und perpetuel und temporel- und Arrende-Güther billig bey behalten, und die Possessores dabey conserviret; So werden auch bey den völligen Geniesz und possess ihrer Pfandt-Rechten, und Arrende Contracten unter

gen der Justice und Land Gerichte, auch in allen übrigen Desideriis, alles dergestalt accordiret, wie es in der Riegischen Capitulation placdiret und eingegangen worden.

#### Der 20<sup>te</sup> Punct.

Ihro Grosz Czaarische Maytt. hohe Intention gehet gar nicht dahin, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschafft, welche dieselbe alsz ihren Recht-mässige Hoch-Obrigkeit erkennen und in schuldiger Devotion leben und sterben, durch Gratial-Tertial- und Perpetuel-Arrenden ihre gegen dieselbe hegende Gnade und Generositet erkennen zu

sicheren Possessionen gesetzt und fästiglich gehandhabet, alle diejenigen, Sie sein Adel oder nicht Adel-Standes, welche zu Anfange und bey Continuirung dieser Krieges Zeiten, auf hoch Obrigkeitl: Verlangen, auf die Croon Güther Gelder zu zahlen und zu verschieszen angehalten worden, desgleichen welche sonst einige richtige Lieferungen von ihren Erb- Pfand- und Arrende Güthern der Croon Schweden es sey an Gelde, Perseelen oder Geldeswerth praestiret, selbige durch Contracten, Liquidation, Transporten, Reversen, Quitungen und Obrigkeitl: Resolutionen zu verificiren vermag, dasz solches einen jeden nebst den an sich verhandelten Inventario und andern rechtmäßigen Praetensionen gutgethan und refundiret werden mögen.

21. Die von der Ritter- und Landschaft abwesend seyn, desgleichen allen Gefangenen Liefländern und welche sich bey selbigen hinein geheurathet, sie sein Adel oder Bürgerl: Geistl: oder Weltl: Standes, dergleichen welche in werender dieser Kriegeszeit in der Moscowitischen Gräntzen hinein geführt sind, sie sein Militair- oder Civil- Estaats, werden von dannen erlaszen, und ein jeder zu cultivirung seines im Lande habenden Guthes wieder hingeschaffet, denenselben aber, welche sonst in der fremde und abwesend seyn, wird 1 Jahr 6 Wochen zeit bedungen zurück zu kommen, dasz ihrige frey anzutreten, oder in solcher frist ohne einige verkürzung zu veräuszern, transportiren, oder in diesen die disposition denen Nechsten anverwandten, zu überlaszen, allerdings auch allen Einwohnern und Naturalisirten Liefländern, wes Standes oder Condition sie auch sein mögen, eine solche zeit und Frist bedungen wird entweder hier im Lande zu bleiben oder

geben, sondern wollen vielmehr mit realen Gnaden dieselbe distinguiren, dasz ein jeder sein Eigenthum in totum restituiret werden soll, wie solches dann vorhero in denen publicirten universalien gnungsam kund gethan ist, und darinn alle Gratial- und Perpetuel-Arrenden zu cessiren exprimiret worden; was aber den Vorschusz betrifft, wird solches Ihre Grosz Czaarischen Maytt. allernädigst decision vorbehalten.

#### Der 21<sup>ste</sup> Punct.

Wegen der abwesenden, bleibt denjenigen, so Ihre Grosz Czaarischen Maytt. Gnade in Unterthänigkeit verlangen, eine zeit von 1 Jahr und 6 Wochen zugestanden. Denen in Moscau gefangenen Lief: Edel-Leuten, auch allen andern cujuscunq̄ue status et conditionis indigenis wird Ihre Grosz Czaarischen Maytt. Gnade, wie allen andern en general versichert, dasz sie zu dem Ihren kommen und gelaszen werden sollen; die aber gänzl: von hier weggehen, und gebohrne Liefender seyn, müszen sich gefallen laszen, dasz Ihre Güther confisciret werden, wie ihnen auch keine Bedenckzeit verstatet wird, die aber abwesend und wieder kommen, wird

nach Beliebung wegzuziehen.

22. Alle Obligationes, publique und private Pfandverschreiben, Rechtmäßige Pacta, Transactiones und Contracten und die Judicat gewordene Sachen, behalten alle undisputirlich ihre vollgüthigkeit, imgleichen dasz auch alle andere Rechtmäßige Praetensiones billig in ihren Vigeur gelassen werden.

23. Dasz die Ritter- und Landschaft, wie auch alle Militair- und Civilbedienten häusern und plätze hier in- und auszerhalb der Stadt und Pernau gelegen, mit keinen Einquartirungen, Contributionen, Wachten, Arbeits-Tagen, Schüzungen und dergleichen, weilen in selbigen keine Bürgerl: Nahrungen getrieben wird, belegt und graviret, sondern wieder alle Zudränglichkeiten Einquartirungen und andern Bürgerl: Onera protegiret und salveguardiret, und wann ja eines oder des andern von E: Edl: Ritter- und Landschafts Haus, in deszen Abwesenheit zur Einquartirung angesprochen, und damit belegt werden sollte, den Eigenthümer sodann die davor gebührende Quartier und heuer Gelder aus E: Edl: Raths Pernauschen Cassa richtig gezahlet, die Ritter- und Landschaft aber zu wieder der Adelichen Privilegien und immunitaeten sothaner Häuser halber für ihre Persohnen familien und Bedienten, oder Dero darrinnen befindlichen Eigenthum unter Eines Edlen Raths Jurisdiction oder Statuten auf keinerley Art gezogen werden mögen. Was demnach ein jeder von der Ritter- und Landschaft, sie sein Militair oder Civil-Bediente hier in der Stadt Pernau, es sey in seinen eigenen oder in Bürgersheuszern, speichern, Kellern, Gewolben oder wor es seyn sollte aufgehoben, verborgen oder verwahret haben möchten, an Geld, meublen, Korn, Saltz und derglei-

1 Jahr und 6 Wochen concediret.

Der 22<sup>ste</sup> Punct.

Dieser Punct wird consentiret, und quadriret sich in allen wie es in der Riegischen Capitulation demselben Creysz accordiret worden.

Der 23<sup>ste</sup> Punct.

Dieser Punct wird in allen völlig concediret.

chen, dasz selbiges einen jeden, Niemanden ausgeschlossen, ohne einige Hinderung, Visitation, als sein wahres Eigenthum wegzunehmen und auszuführen frey stehen, Niemanden aber davon das geringste weggenommen, oder deswegen denselben einige Unwillen oder Schaden dabey zugefüget werden möge.

24. So versichern sich auch die alhier befindl: Edel- und Landleute Ihro Grosz Czaarischen Maytt. protection und clemence hierin freye Macht zu haben, so lange in der Stadt zu bleiben, als sie es für sich bequelm und nöthig befinden oder auch nach dem Lande auf ihren Güthern und Arrenden bey aller Sicherheit und ohne Behinderung von jemanden sich hinzubegeben, folglich auch nach eigenen Belieben mit denen Ihrigen ab- und zuzureisen und nebst allen Einwohnern des Landes den allgemeinen Land- Stadt- und Haus-Frieden zugenieszen; da aber ja einer wieder der hohen Obrigkeit Gesetze und Verordnungen (:welches der Höchste verhüte:) etwas versehen und sich wieder verbrechen sollte, dasz derselbige alleine nach allgemeinen Land-üblichen Rechten vorgenommen und bestraffet, solches aber zu keines andern, vielweniger einer gantzen Communion praejudice exageriret werden möge.

25. Die im Lande befindl: Gerichts Persohnen, durchgehends insgemein, und insonderheit, müsen von Niemanden Ihres geführten Amts wegen, und was sie wieder jemanden, er sey wes Standes Condition oder Herkommen er wolle, geurtheilet oder verhänget haben möchten, weder mit Worten beschuldiget, noch desfalls zur Verantwortung gezogen, vielweniger Thätl: angegriffen, noch ihnen wenigens Leid Gewalt und Unrecht zugefüget werden.

Der 24<sup>ste</sup> Punct.  
Dieser Punct wird vollenkomentl: ohne einige exception accordiret.

Der 25<sup>ste</sup> Punct.  
Dieser Punct wird ohne exception concediret.

26. So wie E: E: Ritterschaft und Landschafft und denen darunter befindl: Militair und Civil-Bedienten sich ihrer hier in dieser Stadt Pernau befindl. Häuszer wegen alle competirende jura beneficia und immunitaeten vorangeführter maszen saluiret, und dabey Kräftigst maintainiret zu werden gesucht, so verhoffet man auch dasz dieselbe darin und in ihren Eigenthümern auf keinerley Art werden turbiret, viel weniger darin geplündert, weder heiml: noch öffentlich bezwacket, sondern ihre Haabeligkeit nicht allein von hier aus der Stadt sondern auch von andern Orten im Lande zusammen zu suchen nebst denen wieder besorglichen Streiffereyen auf dem Insul und sonsten wohin salvirten Pferden und Vieh zusammen zu ziehen und nach ihren Güthern wieder heim zu bringen nicht nur unbeschränckte Freyheit haben, und die dazu benöthigte Pässe und salvagarden auf Anhalten mit getheilet, sondern auch Dero Pferden und Vieh, von denen so ihnen selbige in zeit Dero retirade hieher entwand haben, werden restituiret werden.

27. Nicht weniger hat E. E. Rath und die gesamte ehrbare Bürgerschaft dieser Stadt Pernau, aufs nachdrücklichste auszudingen, sich angelegen sein laszen wollen, dasz nicht nur die unverenderl: Augsburgische Confession und darauf fundirte Lutherische Religion in vollen Stande bey der von undenckl: .....<sup>3)</sup> Übungen in der Kirchen dieser Stadt verbleiben soll, sondern, dasz das in vorigen Zeiten gewesenenen Consistorium rathibiret, die Prediger und Schulen bey ihrer bisherigen Lehr und Ceremonien in formation und Einkommen, so wie sie von alters her von E. E. Rath gewehlet, und darauf ordiniret

Der 26<sup>te</sup> Punct.  
Nachdem dieser Punct der billigkeit gemäsz ist, also wird er auch in so weit völligst accordiret, als man davon excipiret, dasz dasjenige was vor der Belagerung als eine feindl: Beute damahls genommen worden, nicht vollkommen restituiret werden kan, jedoch versichern Ihre Excellence der Herr General-Lieutenant auch darinnen denen Schadenleidenden so viel mögl: an die Hand zu gehen, dasz sie zum wenigsten zu dasienige was kurtz vor der Belagerung genommen worden, gelangen können.

Der 27<sup>te</sup> Punct.  
Dieser Punct wird in allem völligst concediret.

<sup>3)</sup> Hier fehlt einiges, etwa: „Zeiten her gebräuchlichen“ oder dgl.



worden, beybehalten und bey ihrem Einkommen conserviret werden mögen.

28. Dasz die Stadt Pernau auch bey ihren Patrimonial-Güthern, Einkunften, Privilegien, juris patronatus, Gerichtbarkeiten, Gewohnheiten, und dergleichen mehre wie dieselbe solches von Alters her tam in genere quam in specie gehabt, erhalten, geschützet und gehandhabet werden möge.

29. Dasz auch dieser Stadt Magistrat sowohl in Policy als Justietz Sachen, nebst ihren Bedienten bey ihren Aemtern, Würden, Verrichtungen, Rechten, Raths-Wahl und Salaris unveränderl: verbleiben, ingleichen auch andere Stände, Aemtern und Stiftungen, so geistl: als weltl: in und bey der Stadt, in ihren Wesen und unter der bisherigen Stats Jurisdiction verbleiben und beybehalten werden mögen.

30. Alle Obligationes, Acten, Dispositiones und Schulden so activ als passiv sollen zur Beybehaltung publicquen Credits, in ihrer völligen Kraft und Würckung verbleiben, wie dann diejenige aus der Stadt welche entweder auf Königl: oder Adel: Güther wegen eines Vorschusses, es sey an Geld, Getreyde oder andern Perseelen einiges Pfand haben und durch würckl: Immission darin gerathen, nicht ehe die Güther bis sie ihre völlige Vergnügung nebst angewachsenen Interessen erhalten, zu quittiren oder abzutreten schuldig seyn, danebst aber doch die hier befindl: Collegia und Gesellschaften der Stadt, aller Bürger und Einwohner derselben, wie vor Alters her, bey ihren Güthern, Häuszern und Privilegien, Rech-

Der 28<sup>te</sup> Punct.

Ob man gleich E. E. Rath und Bürgerschaft der Stadt Pernau auf den Fusz nehmen könnte, als sie unter Königl: Schwedischer Regierungs Disposition gestanden: So wird ihnen dennoch nichtsdestoweniger reserviret, von denen publicirten universalien so wohl zu profitiren, als es einer Wohlgeb: Ritterschaft versprochen.

Der 29<sup>te</sup> Punct.

Dieser Punct wird in allen vollkommen accordiret.

Der 30<sup>te</sup> Punct.

Dieser Punct wird laut der Riegischen Capitulation in allen richtig zugestanden, nur weilten man in gewissen Fällen nicht absehen kan, wie Ihre Grosz Czaarische Maytt. zur Bezahlung Ihre Königl: Maytt. von Schweden Schulden könnten obligiret werden, wird ihnen frey gelassen, desfalls Ihre Grosz Czaarische Maytt. Gnade selbst zu imploriren.

ten und Chargen, und Besitz beydes in und auszerhalb der Stadt und auf dem Lande maintainiret und ungekräncket geschützet werden mögen.

31. So sollen auch weder in der Stadt noch in derselbigen Gebiethe einige Richter oder Rechte, als bishero gewesen, eingeführet, noch bey der Cancelley oder Correspondence einige andern mehr als die bisher gebrauchte deutsche sprache introduciert werden, und dasz die Bürgerschaft bey allen ihren gehörigen Gerechtigkeiten, wie vormahl gehandhabet, und die Commerciens dieser Stadt so viel möglichst befördert und begnadiget, ingleichen Ihre Grosz Czaarische Maytt. die Stadt mit einem der Teutschen sprache wohl kundigen Herrn Commendanten gnädigst zu versehen, anersuchet werden möge, damit allewegen einer unbekanten Sprache besorgl: Irrungen und Unterlegenheiten verhütet werden können.

32. Weil dieser Stadt Bürgerschaft, solange sie unter Königl. Bothmäsizigkeit gestanden, die Freyheit des Sund-Zolles genossen, wollen Ihre Grosz Czaarische Maytt. [sich gnädigst belieben laszen sie bey Ihre Königl. Maytt.]<sup>4)</sup> von Dännemareck dabey zu erhalten, und dasz die Mittel und Einkünfte dieser Stadt nicht sollen geringert und geändert, sondern beybehalten, und so mügl: zu publiquen ausgaben und Behuef vermehret werden.

33. Alle Glocken, die Orgeln und Krohnen in der Kirchen, Gold, Silber, Kupfer, Meszing, Zinn, Bley und was mehr an Metall so publique als privat, so in der Stadt sein mag, wird denen Eignern, sie sein Edel-Leute vom Lande oder Bürger bey

Der 31<sup>te</sup> Punct.  
Wird völlig gestanden und  
accordiret.

Der 32<sup>te</sup> Punct.  
Ihre Grosz Czaarische  
Maytt. werden nicht unter-  
laszen, sich aufs beste vor  
die Stadt bey Ihre Königl:  
Maytt. von Daennemareck  
zu interessiren.

Der 33<sup>te</sup> Punct.  
Dieser Punct wird vollen-  
kommend consentiret.

4) Fehlt im Texte und ist aus der Capitulation der Stadt Reval § 15 ergänzt.

der Stadt, ohne abkürzung und ohne einigen Auflage gelaszen.

34. Die von fremden Orten her sind, und sich hier aufhalten, in zeit der letzten Ubergabe von Dorpat, sich von dannen und andern kleinen Städten, wie auch flecken hieher begeben, ungeachtet sie keine Bürger geworden, werden in Ihro Grosz Czaarische Maytt. Schutz aufgenommen.

35. Allen diejenigen so hier zu bleiben keine inclination haben möchten, wird innerhalb Jahr und Tag sich nebst ihren familien und Güthern (:maszen ihnen ihre immobilia zu veräuszern frey stehet:) nach auswertigen Orten wohin es auch wolle weg-zubegeben frey gelaszen, dahingegen welche sich jetziger zeit in der fremde, in oder auszerhalb von Schweden aufhalten, die Freyheit haben sollen, innerhalb 1 Jahr und 6 Wochen sich hier wieder einzufinden und dasz ihrige an diesen Orten ungehindert zu besitzen, da sie aber nicht anhero zu kommen gedachten, eine anderweitige Disposition, frey wegbringen zu laszen, benöthiget sein sollen.<sup>5)</sup>

36. Auf obige Puncten sollen nun alle Beleydigung, welche vor und unter werender Blocquade sowohl als auch sonsten vorhin von wem es wolle vorgegangen seyn, hiemit ein vor allemahl gehoben, vergeben und vergeszen, dieser Stadt Pernau und der Einwohner, auch sich hier aufhaltende oder eingeflichtete Einheimischen und Fremden mit allen ihren Guthe, vor allen Plünderung, Brandschatz und Krieges Steuer befreyet und hingegen in Ihro Grosz Czaarischen Maytt. Schutz vollkommen auf und angenommen seyn, auch die zur Stadt gehörige weggebrachte Ge-

Der 34<sup>te</sup> Punct.  
Dieser Punct wird gleichfals consentiret.

Der 36<sup>ste</sup> Punct.  
Dieser Punct wird vollkommenkommt: placedit.

<sup>5)</sup> In den letzten Zeilen scheinen einige Worte zu fehlen. Auch fehlt die Replique, die indessen (vgl. Cap. der Stadt Reval § 20. 21.) wohl zustimmend gewesen sein wird.

fangene, ohne einigen ranton wieder auf freyen Fusz hieher gestellet werden.

37. Wann auch nach diesem der einer oder der andere, wieder seine schuldigkeit, Treue und Ihre Grosz Czaarische Maytt. Hoheit sich verbrechen sollte, mögen diese Puncta dadurch nicht gebrochen noch gehoben, vielweniger selbigen praejudiciret seyn, sondern der verbrecher alleine soll davor nach allgemeinen Rechten vorgenommen, sodann abgestrafet werden.

38. So wird auch von seiten Ihre Grosz Czaarischen Maytt. die Versicherung ausdrücklich begehret, dasz diese Übergabe der Vestung und Stadt Ihre Königl: Maytt. von Schweden meinen allergnädigsten Könige und Herrn in Dero hohen Rechte, praetensionen, und Königl: praerogativen in keinen Stücke praejudiciren oder nachtheilig sein mögen, wie auch wann durch einen erfolgenden frieden, diese Stadt und Vestung unter J: K: M: von Schweden Devotion wieder gelangen sollte, dasz alles so anjetzo nach denen Inventariis hier gelassen werden müssen, vollkommentl: restituiret werden mögen.

39. Hieneben müssen auch diesen Accord gemäsz, alle und jede, sowohl Militair als Civil-Bediente, Edel-Leute als Bürger bey ihren Verbleib in der Stadt oder beliebigen Ab- und Zureisen von allerley Ueberfall und Gewalt derer Trouppen von Ihre Grosz Czaarischen Maytt. und Dero Alliirten so gänzl: gesichert seyn, dasz ihnen auf nirgend einigerley weise keinen incommoditaet, Behinderung und Verdrusz, sowoll für ihre Personen als mit folgenden oder an ihren Haabseligkeiten zugefüget, sondern durch Anordnungen des Herrn General Lient: alle disordre bey allen Dero regulair und

Der 37<sup>te</sup> Punct.  
Hierüber hat man sich vorhero expliciret.

Der 38. Punct.  
Dieser Punct kan beyderseits hohen Monarchen bey künftig erfolgenden frieden, und deszen Tractaten ledigl: überlassen werden.

Der 39<sup>te</sup> Punct.  
Dieser Punct wird in allen concendiret.

irregulirten Truppen gehemmet und gesteuert werden.

40. So praecavire und bedinge auch das allernachdrücklichste und Kräftigste, dasz alles dasjenige so anjetzo hierin accordiret worden, punctuel und richtig soll gehalten und aus keinerley Ursachen, einen oder andern J: K: M: Bedienten, wie sie Nahmen haben, er sey auch wer es wolle, einiger Schwierigkeit, vielweniger einiger Chicanterey weder von vorigen noch jetziger zeit hergenommen, von jemand moviret werden soll oder möge.

Der 40<sup>ste</sup> Punct.  
Accordatur.

41. Wird ebenfals accordiret, dasz nach Unterschrift dieser Capitulation den Herrn Obristen und Commandanten frey stehen solle, alsofort einen Ober-Officier nach Stockholm, um von diesen allen Nachricht einzubringen, abzusenden, und [dasz] derselbe von Ihre Grosz Czaarischen Maytt. Seiten vor sich und deszen Equipage nicht allein mit gnügl: proviant, sondern auch verlangter Pass vor ihme und seine Equipage versehen werden soll.

Der 41<sup>ste</sup> Punct.  
Es wird zugestanden dasz der Wohlgeb: Herr Obrister und Commandant ein Ober-Officier, nach seinen Belieben, so bald unsere Truppen in der Stadt einrücken, nach Stockholm abschicken, welcher alle Securitaet vollkommenlich in Effect geleistet werden möge.

Alle diese obangeführte Puncta, wie sie in gegenwärtiger Capitulation, von mir accordiret und eingegangen worden, versichre auch festiglich, dasz dieselbe in allen und jeden Punctis et Paragraphis sine ulla Exceptione, unverbrüchlich gehalten, auch Ihre Grosz Czaarischen Maytt. selber allergnädigst zu rathabiren geruhen werden. Zu welchem Ende zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet und von beyden Theillen eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden. Gegeben im Feldtlager unter Pernau den 12<sup>ten</sup> Augustii Ao. 1710.

Ihre Grosz Czaarischen Maytt. meines allergnädigsten Herrn bestalter General-Lieutenant von der Cavallerie, Ritter des Weissen Adler - Orden und Obrister über das löbl: Kiowsche Dragoner Regiment.

Rudolph Felix Bauer.  
(L. S.)

J. H. v. Schwengeln.  
Obrister und Commandant.  
(L. S.)

Dasz diese Accords-Puncta mit ihren Originali  
in allen Puncten, Articulis et Paragraphis von  
Wort zu Wort concordiren, attestire hiemit.  
Gegeben Pernau den 16. Augustii Ao. 1710

J: Nestler.  
Ober Auditeur.

## II.

### Huldigungsrevers

der Eingesessenen des Pernauschen und Dorpatschen  
Kreises

vom 15 August 1710.

Nach der im Ritterschafts-Archive zu Reval befindlichen gleich-  
zeitigen Abschrift. — Ungedruckt.

Nachdem Wir Untengesagte Eddelleute Priester vnd Land Leute vom Pernau- vnd Dorptischen Creysze vermüge der mit der Stadt vnd Vestung Pernau veraccordirten Capitulation durch Ihre Excellence den Herrn General-Lieutenant Bauer Ihre Grosz Czaarischen Maytt. allergnädigsten Declaration erhalten, dasz ein jeder welcher sich dero hohen Schutzes theilhaft machen, vnd dieselbe vor Ihre hohe Obrigkeit agnosciren will, die Freyheit haben soll, seine Güter, Höffe vnd Häuszer in vorigen Possess zu nehmen; als reversiren wir uns hierdurch, dasz wir insgesamt ad normam der von E. Wohlgeb. Ritter- vnd Landschaft Ihre Grosz Czaarischen Maytt. in Riga praestirten Huldigung, nunmehr dieselbe nicht allein vor unsere rechtmässige Obrigkeit erkennen, sondern auch in keinem einigen Fall, so wieder Dero hohes Interesse lauffen möchte, es sey in wirklicher Thätigkeit oder sub quocunque praetextu angenommenen Rechts, entgegen seyn wollen, welches alles wir hierdurch an Eydes statt versprechen vnd mit unser Unterschrift bekräftigen. Gegeben Pernau d. 15 Aug. 1710. \*)

---

a) Die Unterschriften fehlen in der Abschrift.

### III.

## Die Artikel 9. 10. 11. 12. des Nystädter Friedens

vom 30 August 1721.

Nach der von „Paucker, Wrangell's Chronik von Ehtland S. 219—234“ herausgegebenen schwedischen Ausfertigung des Vertrages. Vgl. „Schirren, Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga S. 115—117.“

### IX.

Seine Czaarisch: Majestät versprechen daneben, dasz die sämptliche Einwohner, der Provintien Lief- und Ehtland, wie auch Oesel, adeliche und unadeliche, und die in selbigen Provintien befindliche Städte, Magistraten, Gilden und Zünfte, bey ihren unter der Schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten beständig und unverrückt conserviret, gehandhabet und geschützt werden sollen.

### X.

Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, auch Kirchen und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auff dem Fusz, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; Jedoch, dasz in selbigem die Griechische Religion hinführo ebenfals frey und ohn-gehindert exerciret werden könne und möge.

### XI.

Als auch die unter voriger Königl: Schwedischen Regierung, in Lief- und Ehtland, und auff Oesel ins werck gestellte reduction und liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen, oder eingessenen Anleitung gegeben, wodurch dann seine in Gott ruhende Königl: Majestät zu Schweden glorwürdigsten Andenckens, sowohl, als in Ansehen der Sachen Billichkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13ten Aprillis durch öffentlichen Druck bekandt gemachten Patents die Versicherung von sich zugeben, dasz im fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweissthüchern darthun könnten, dasz Güther, welche ihnen zu gehörig möchten seyn, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn sollte, Zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in dem Besitz ihrer vori-



gen durch erwehnte reduction oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen, eingezogenen, oder sequestrirten Güter wieder zurück getreten sind; Als versprechen auch Ihre Czaarisch: Majestät hiemit, dasz einjeder er mag inträ, oder exträ territorium sich auffhalten, der in diesem Fall eine billige Ansprache oder Forderung auff Land-Güter in Lief- Ehtland und der Provintz Oesel hat, und selbige gehöriger Massen beweisen und darthun kan, sein Recht ohnweigerlich geniessen, und durch ungesüimte Untersuchung und Erörterung solcher ihrer Ansprache, und Forderungen zum Besitz des ihnen rechtmässig gehörenden Gutes wieder gelangen soll.

## XII.

Ingleichen sollen kraft der in dem vorhergehenden 2ten Articul verabredeten, und fest gestellten Amnestie die in Lief- und Ehtland, auch der Provintz Oesel wegen des biszhero gewesenen Krieges, und das die Proprietary an der Königl: Schwedischen Seite geblieben, etwa eingezogene, andern verliehene, oder auch confiscirte Güter, Ländereyen, noch nicht expirirte Arrenden, und Häuser in denen zu diesen Provintien gehörenden Städten, wie auch in Narva, und Wiburg, sie mögen vor dem Kriege jemand zugehöret haben, oder unter dem Kriege einem entweder durch Erbschaft, oder sonsten zugefallen seyn, ohne einige Ausznahme und restriction ihren rechtmässigen Eigenthümern, dieselbe mögen nun jetzo in Schweden, oder in der Gefangenschaft oder auch sonsten irgendwo sich befinden und auffhalten, nachdem einjeder bey dem General-Gouvernement mittelst Vorzeigung seiner Beweisthümer, Briefschafften und Urkunden sich vorgängig gebührend dazu legitimiret haben wird, ohnweigerlich und ohne Aufschub gleich wieder gegeben und eingeräumt werden. Es können aber solche Eigenthümer wegen der ausz denen Gütern währendem Kriege, und nach geschehener confiscation gehobenen Einkünfften, und des durch den Krieg und sonsten etwa verursachten Schadens nicht das geringste fodern noch praetendiren; Und sind diejenige, welche solchergestalt wieder zu dem Besitz der ihnen gehörigen Güter gelangen, verbunden, bey Antröttung des Besitzes Ihre Czaarisch: Majestät alsz Dero nunmehrigen Landes Herrn zu huldigen, und sich im übrigen gegen dieselbe alsz es treuen vasallen obliegt und gebühret, zu betragen und auffzuführen. Dahingegen es ihnen, wenn sie den gewöhnlichen Huldigungs Eyd abgelegt, ohnweigerlich erlaubet und zugelassen seyn soll ausz dem Lande zu reisen, sich in frembden mit dem Reussischen Reich in Verbündnisz, und Freundschaft stehenden Ländern auffzuhalten, auch bey neutrale puissances sich in Diensten zu engagiren oder da sie schon darin stehen, nach eigenem Gutfinden ferner darin zu verharren. Denenjenigen aber, welche Seine Czaarisch: Majestät gar nicht huldigen wollen, wird hiemit eine Zeit von drey Jahren von publicirung des Friedens anzurechnen vergönnet, und zugestanden um

innerhalb solcher Frist, ihre Güter und Eigenthum bester Gelegenheit und eigenes Gefallens nach zu veräußern und zu verkaufen, ohne ein mehreres davon abzutragen, als sie nach denen Landes statutis schuldig und verbunden seyn können. Solte auch inskünftige nach denen Landes-Rechten jemandem, der nicht gehuldigt hat, eine Erbschaft zufallen, so soll derselbe ebenfals gehalten seyn bey Antretung der ihm angestorbenen Erbschaft Seine Czaarisch: Majest: zu huldigen, und den Eyd der treue abzustatten, oder auch alsz dann Freyheit haben, innerhalb Jahr, und Tag solche Güter zu verkaufen. Gleichergestalt sollen auch diejenige von beyden hohen paciscirenden Theile Unterthanen, welche auff einige publique in Lieff- und Ehtland, auch auff Oesel liegende Land-Güter Gelder vorgeschossen, und darauff ihre richtige Pfand contracte erhalten haben, nach Inhalt dieser contracten ihre hypothequen so lange ruhig und sicher geniessen, bisz sie vollkommen, ihren in Händen habenden Verschreibungen Gemäsz ausgelöset, und vor capital und Zinsen völlig vergnüget worden. Jedoch sollen solche Pfandhalter vor die während dem Kriege geflossene, und etwa nicht gehobene Zinsen nichts anrechnen noch praetendiren können. Es sollen aber diejenige welche so wohl in diesen alsz vorhergehenden Fällen die administration solcher Güter verrichten, Seine Czaarisch: Majestät zu huldigen, und Deroselben würrkliche Unterthanen zu seyn schuldig und gehalten seyn. Alles dieses versteht sich auch von denenjenigen, welche unter Seiner Czaarisch: Majestät Botmässigkeit verbleiben, alsz welche mit ihren etwa in Schweden, und denen durch diesen Frieden dem Reiche Schweden verbleibenden Ländern habenden Gütern, und Eigenthum auff eben solche Ahrt zu verfahren völlige Macht und Freyheit haben sollen. Es sollen auch sonsten beyder hoher paciscirender Theile Unterthanen, welche in des einen, oder andern Theils Landen einige rechtmässige Forderungen und praetensiones, es sey an das publicum, oder particuliere Persohnen haben, bey selbigen allerdings gehandhabet und geschützet werden. Und wollen beyde hohe paciscirende Theile daran seyn, dasz ihnen in gedachten ihren Forderungen und Ansuchen prompte und gleiche justice wiederfahren, und also ein jeder ohngesäumt wieder zu das seinige gelangen möge.

#### IV.

### Zarische Ratification

des Nystädter Friedens vom 9. September 1721.

Nach Schirren a. a. O. S. 117.

Als haben Wir diesen ewigen Frieden in allen seinen Artikeln, Puncten und Clausuln mit dem dazu gehörigen Separat-Articul, so als sie von Wort zu Wort hier inseriret und eingeführet sind, acceptiret, confirmiret und ratificiret. Wie Wir dann selbige auf das allerbündigste, als solches immer geschehen kan, hiemit acceptiren, approbiren, confirmiren und ratificiren, und versprechen bei Unserm Czaarischen Worte für Uns, Unsere Successores und Nachkommen an dem Russischen Reiche, dass Wir alles und jedes, was in vorhergehendem ewigen Friedens-Schluss und in allen desselben Articuln, Puncten und Clausuln und in dem Separat-Articul enthalten und begriffen ist, fest, unwidersprechlich, heilig und unzerbrüchlich zu ewigen Zeiten halten und erfüllen, auch keinesweges gestatten wollen, dass demselben in einigen Stücken durch Uns oder die Unserige zuwider gelebt werden möge. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm grössern Reichs-Insiigel besiegeln lassen. Gegeben St. Petersburg den 9. Septembris des eintausend siebenhundert und ein und zwanzigsten Jahrs, Unserer Regierung im vierzigsten Jahr.

Peter.

Graf Golofkin.

Dass gegenwärtiges Teutsches dem Reussischen Original in allem conform, solches wird von mir hiermit auf hohen Befehl affirmiret.

Peter Freyherr v. Schafirof.  
als Ihro Czaarischen Majest. würcklicher  
geheimer Rath, und Vice-Cantzlar.





